



**Aus dem Inhalt:**

- Wirtschafts- und Digital-Minister Andreas Pinkwart über „Glasfaser first“
- Von der Steuerungskraft des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz
- Schwerpunkt Optionskommunen:  
Minister Karl-Josef Laumann: „Lassen Sie es uns gemeinsam angehen“



## Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union: Berechtigter Datenschutz oder Bürokratiemonster?

Am 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Anders als die meisten „Europagesetze“, die als Richtlinien noch der Umsetzung in das nationale Recht bedürfen, gilt die DSGVO in allen 28 Mitgliedstaaten der EU unmittelbar. Dem nationalen Gesetzgeber – wie auch den Landesgesetzgebern in Deutschland im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen – bleiben noch einige Ausgestaltungsmöglichkeiten, Ausnahmemöglichkeiten oder wenn gewünscht, auch Verschärfungen. Auch die kommunale Ebene ist in einigen Aktionismus geraten, vor allem weil die Ausgestaltung auf Landesebene durch das Datenschutzgesetz NRW erst einen Tag vor Inkrafttreten der DSGVO im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet worden ist.

Das kritische Echo in der Öffentlichkeit war groß wie selten bei einem Gesetzgebungsvorhaben, und zwar zumindest zum Teil auch überaus berechtigt. Wenngleich zu konstatieren ist, dass Datenschutz wichtig und richtig ist, hat hier der europäische Gesetzgeber zum Teil übertriebene Maßstäbe angewandt. Hinzu kommt das häufig vorausseilende Umsetzungsverhalten europäischen Rechts auf nationaler Ebene in Deutschland, in Parlamenten, Ministerien, Verwaltungen und auch nicht selten seitens der Gerichte. Was bringt nun das neue

Datenschutzrecht für die kommunale Ebene? Zunächst fällt auf, dass die DSGVO nur punktuell zwischen dem Datenschutz der öffentlichen Hand und dem Datenschutz in privaten Unternehmen oder Vereinen differenziert, die meisten Regelungen gelten gleichermaßen für private wie öffentliche Akteure. Damit wird also – jedenfalls in weiten Teilen – eine Behörde bei Umsetzung ihres öffentlichen Auftrages z.B. mit einem Internet-Versandhändler gleichgestellt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sehr umfangreichen Informations- und Aufklärungspflichten. Dies kann naturgemäß zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen. Nun muss bei jeder Datenerhebung, also insbesondere auch bei jedem Antrag im Baurecht, im Melderecht, bei der Beantragung von Sozialleistungen etc., eine umfassende Information über die Verwendung der Daten, Rechtsgrundlage, Datenschutzbeauftragten und ggf. Widerspruchsrechte erfolgen. Das ist einigermassen skurril, beruht doch eine Antragstellung in aller Regel auf einer konkreten Gesetzesgrundlage und dient zudem auch den Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Ähnliches gilt z.B. auch für den Bereich der grundsätzlichen legitimen Öffentlichkeitsarbeit der Kreise und der Landräte, der Wirtschaftsförderung und dem Standortmarketing von Kreisen, Städten und Gemeinden. So werden in Zukunft viele Kommunen sowie ihre Wirtschaftsförderungs-, Stadtmarketing- und Tourismuseinrichtungen gezwungen sein, sich explizite Einwilligungen für ihre Informationsverteiler einzuholen, selbst wenn sich die Informationen nur an Adressaten in institutionellen Einrichtungen wenden (z.B. Unternehmen, andere Verbände, politische Parteien). Wenn man gleichzeitig bedenkt, dass nach der europarechtlichen Entstehungsgeschichte der DSGVO Direktmarketing gegenüber bestehenden Kunden im Wirtschaftssektor als berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO angesehen wird, ist dies zum Teil ein deutlicher Wertungswiderspruch.

Aber nicht nur die umfassenden administrativen Anforderungen der DSGVO sind ein Problem, sondern auch die zahlreichen offenen Fragen bei ihrer Umsetzung. Zum Teil ist unklar, wie sich das Verhältnis der sechs Erlaubnistatbestände in Art. 6 DSGVO zueinander darstellt und ob sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts, zumindest außerhalb des hoheitlichen Bereichs, auf ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 f berufen kann (was offensichtlich bei Privatunternehmen in recht weitem Umfang geschieht). Ebenso offen ist, wie die Informationspflichten bei Datenerhebung in Art. 12, 13 und 14 DSGVO in Massenverfahren bei Verwaltungen umgesetzt werden können (schriftlich in jedem Einzelfall, schriftlich durch Aushang in der Behörde, durch Verweise auf eine Datenschutzerklärung im Internet?), ob und inwieweit sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz in einer Behörde nach Inkrafttreten der DSGVO im Vergleich zum früheren Recht verändert haben oder wie detailliert eine datenschutzrechtliche Risikoanalyse in einer kleinen Kommunalverwaltung auszugestalten ist. Vielfach wird behauptet, das Datenschutzrecht habe sich durch das Inkrafttreten der DSGVO nicht wesentlich verändert und wer schon früher alles richtig gemacht habe, sei auch heute auf der sicheren Seite. Dieser Behauptung ist zu deutlich zu widersprechen.

Denn die Formulierungen der Erlaubnistatbestände haben sich in Teilen durchaus geändert, Anforderungen für die Einwilligungen haben sich so verändert, dass frühere Einwilligungen meist nicht mehr ausreichend sind, und vor allem sind extensive Informationspflichten nach Art. 12, 13 und 14 DSGVO neu dazugekommen. Überdies gibt es bis heute kaum eine verbindliche Klärung offener Rechtsfragen.

Der Hinweis darauf, dass zur Klärung offener Rechtsfragen die Gerichte da sind, ist – zurückhaltend formuliert – ein Unding. Ein Gesetz muss aus sich selbst heraus verständlich und bestimmt genug gefasst sein und dem Anwender klar kommunizieren, was er zu tun und zu lassen hat. Dies gilt zumal, wenn die entsprechende Rechtsnorm zum Teil erhebliche Sanktionen mit sich bringt. Eine solche normative Zweideutigkeit führt letztlich dazu, dass der vorsichtige Anwender im Zweifel die für ihn ungünstigste Rechtsauslegung durch die Rechtsprechung unterstellen muss. Dies kann aber im Sinne eines konstruktiven Umgangs mit einer neuen Rechtsmaterie nicht richtig sein. Deshalb sind Land und Bund und hier insbesondere die Datenschutzbeauftragten von Land und Bund aufgefordert, so schnell wie möglich Hilfestellungen zu schaffen. Es kann und darf nicht sein, dass sich das neu gefasste EU-Datenschutzrecht nur denjenigen erschließt, die sich eine entsprechende umfangreiche juristische bzw. datenschutzfachliche Beratung leisten können und wollen. Damit wird das Datenschutzrecht zum Hemmschuh für die „kleinen Einheiten“ in Gesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft, und das, wo doch oft gerade die „kleinen Einheiten“ diejenigen sind, die durch Kreativität und Ideen Impulse für Fortschritt und Wachstum setzen.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

**IMPRESSUM**

EILDIENT – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Martin Schenkelberg  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Referentin Christine Cebin  
Referentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Dorothee Heimann  
Referent Thomas Krämer  
Pressereferentin Rosa Moya  
Referent Dr. André Weßling  
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

**Quelle Titelbild:**  
Fotolia\_172075635\_L © Mattoff

**Redaktionsassistentz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf  
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



**AUF EIN WORT** 277

**AUS DEM LANDKREISTAG**

Landräte sprechen mit Wirtschafts- und Digital-Minister  
Andreas Pinkwart über „Glasfaser first“ 281

Positionspapier des LKT NRW zur Digitalisierung  
der Kommunalverwaltungen 282

Eckpunkte des LKT NRW zur Novellierung  
des Landesnaturschutzgesetzes 283

**THEMA AKTUELL**

Von der Steuerungskraft des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz 284

**SCHWERPUNKT:  
Optionskommunen**

Minister Karl-Josef Laumann:  
Lassen Sie es uns gemeinsam angehen 291

Gezielte Förderung von sucht- und psychisch erkrankten Menschen 293

Wie man marginalisierte und schwer erreichbare  
junge Menschen erreichen kann 294

Digitalen Wandel als Chance verstanden! 296

Eigene Fachkräfte-Qualifizierung zur  
nachhaltigen Personalentwicklung und Qualitätssicherung 298



## THEMEN

Wenn aus Problemen Lösungen werden –  
Gelungene Kooperation im Bioenergiepark 300

---

Bekämpfung der Schwarzarbeit  
ist auch Wirtschaftsförderung! 302

---

Landtagsanhörung: Frühkindliche Bildung  
und passgenaue Betreuungsmodelle 304

---

Verbesserung der beruflichen Integration von  
arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen  
in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 307

---

Überschuldete Kommunen  
finanziell handlungsfähig machen! 307

---

## DAS PORTRÄT

Eckhard Forst, NRW.BANK:  
„Starker Partner der Kommunen“ 310

---

## IM FOKUS

Eine nachhaltige Entwicklung in Städten und Kreisen ist möglich:  
Global Nachhaltige Kommune in NRW 312

---

**MEDIENSPEKTRUM** 315

---

**KURZNACHRICHTEN** 316

---



## PERSÖNLICHES

Mike-Sebastian Janke neuer Kreisdirektor im Kreis Unna 331

---

Flughafen, Regionalrat und Landrat – Reinold Stücke,  
der Mann, der immer das Verbindende suchte 331

---

„Eine herausragende Persönlichkeit“ –  
Landrat a.D. Karl-Heinz Göller mit 91 Jahren verstorben 332

---

Der Rhein-Sieg-Kreis trauert um Kurt Müller 332

---

## Landräte sprechen mit Wirtschafts- und Digital-Minister Andreas Pinkwart über „Glasfaser first“

Die nordrhein-westfälischen Landräte haben im Rahmen ihrer Vorstandssitzung am 8. Mai 2018 mit NRW-Wirtschafts- und Digital-Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart über den Ausbau der digitalen Infrastruktur im kreisangehörigen Raum und die Gestaltung einer bürgernahen digitalen Verwaltung gesprochen. Dabei bekräftigte der Minister den „Glasfaser-first“-Ansatz der Landesregierung.



Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart mit dem Präsidium des LKT NRW. *Quelle: LKT NRW*

Wir wollen Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren zu einem Land mit einer zukunftsfesten digitalen Infrastruktur machen“, sagte Prof. Dr. Andreas Pinkwart, NRW-Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, gegenüber den Landräten. Die digitale Infrastruktur sei gerade im kreisangehörigen Raum von entscheidender Bedeutung. Die Landräte seien dabei sehr aktiv, betonte Pinkwart die Eigeninitiative im kreisangehörigen Raum und nannte Beispiele – etwa aus den Kreisen Coesfeld, Steinfurt oder Paderborn.

Der Kreis Paderborn sei auch Teil der ersten „Digitalen Modellregion“ in NRW. Insgesamt hatte Pinkwart Anfang des Jahres fünf Modellkommunen ausgewählt, um dort die Digitalisierung voranzutreiben. Das Land fördert die Projekte mit insgesamt 91 Millionen Euro, um in der Verwaltung digitale Angebote für Bürger und Unternehmen zu entwickeln und voranzutreiben. Im September 2017 wurde Ostwestfalen-Lippe (OWL) zur ersten „Digitalen Modellkommune“, im Januar 2018 folgten Aachen samt Städteregion,

Soest, Wuppertal und Gelsenkirchen. Im Gespräch mit den Landräten berichtete der Minister über die Modellkommunen und sicherte zu, die Ergebnisse der Projekte allen Kreisen zur Verfügung zu stellen. Die Landräte begrüßten die Pläne der Landesregierung, bei der Digitalisierung das Tempo zu erhöhen. Im Vorfeld hatte der Vorstand des LKT NRW ein Positionspapier zur Digitalisierung der Kommunalen Verwaltung verabschiedet mit zentralen Forderungen an das Land: Dabei steht ein flächendeckender Ausbau der Glasfaserinfrastruktur bis in die einzelnen Gebäude (FTTH) im Vordergrund. Daher begrüßten die Landräte ausdrücklich den erklärten Ansatz der NRW-Landesregierung, vorrangig auf den Ausbau von Glasfasernetze zu setzen. Dieser sei entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung des kreisangehörigen Raums. Der Ausbau bilde zudem die Voraussetzung, um Digitalisierungsprozesse innerhalb der Verwaltung, aber auch bei den mit der Verwaltung in Kontakt tretenden Bürgern sowie Unternehmen umsetzen zu können. Hinzu käme im Hinblick auf immer wichtiger werdende mobile

Anwendungen mit hohen Datenvolumina, etwa beim autonomen Fahren oder auch dem mobilen Arbeiten, dass der kreisangehörige Raum angemessen mit dem Nachfolger des aktuellen LTE-Mobilfunks, dem 5G-Mobilfunkstandard, versorgt wird. Im Übrigen müsse die digitale Verwaltung noch konsequenter aus der Perspektive von Bürgerschaft und Wirtschaft gedacht werden. Bund und Land müssten die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Kommunen Lösungen anbieten können, die mit geringen Einstiegshürden für die breite Bevölkerung und die Wirtschaft nutzbar sind (vgl. im Einzelnen EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2018. S. 282 f – in diesem Heft).

Der Vorstand des LKT NRW begrüßte zudem grundsätzlich die Änderungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, da damit eine stets erhobene Verbandsforderung zumindest zum Teil umgesetzt wird, die Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen weiterzuleiten. Er kritisierte aber zugleich, dass bei der Verteilung der Bundesmittel die Kreise als Träger von Integrationsaufgaben im kreisangehörigen Raum unberücksichtigt blieben. Zudem kritisierten die Landräte im Hinblick auf die Novellierung der Bauordnung das Festhalten der Landesregierung am Freistellungsverfahren für bestimmte Bautypen, das zu Rechtsunsicherheit für Bauherren und Mehraufwänden für die Unteren Bauaufsichtsbehörden führe. Der Vorstand beschloss ein Eckpunktepapier zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes, in dem vor allem eine Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren, die Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung und Entbürokratisierung anhand konkreter Vorschläge gefordert werden (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2018. S. 283 f – in diesem Heft).

Darüber hinaus erörterten die Landräte unter anderem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer, die Einigung in der Tarifrunde 2018 und die Erwartungen an den Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

# Positionspapier des LKT NRW zur Digitalisierung der Kommunalverwaltungen

*Die nordrhein-westfälischen Kreise sehen sich bei der Digitalisierung auf einem guten Weg. Sie stellen sich gemeinsam mit ihren kommunalen IT-Dienstleistern den aktuellen Herausforderungen, um den digitalen Wandel in den Kreisen zu einer Erfolgsgeschichte zu machen. Unbeschadet der auf kommunaler Ebene umzusetzenden Maßnahmen bekräftigen die Kreise ihre Bereitschaft, zugleich die Zusammenarbeit mit dem Land zu vertiefen. Die gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen sollten auf die unverzügliche Schaffung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur (dazu nachfolgend unter I.) und die Gewährleistung der notwendigen Rahmenbedingungen für die digitale Verwaltung (II.) konzentriert werden.*

## I. Leistungs- und zukunfts-fähige digitale Infrastruktur

Ein leistungsfähiges und flächendeckendes Breitbandnetz ist unabdingbare Voraussetzung, um Digitalisierungsprozesse innerhalb der Verwaltungen, aber auch bei den mit der Verwaltung in Kontakt tretenden Bürgern sowie Unternehmen umsetzen zu können. Das bisherige Breitbandförderprogramm des Bundes und die Kofinanzierung durch das Land setzen wichtige Impulse zur Erreichung von Übertragungsraten von 50 Mbit/Sek. Dem müssen unter Berücksichtigung des Ziels der Bundesregierung, bis 2025 die Breitbandversorgung flächendeckend über Glasfasernetze zu gewährleisten, weitere Schritte folgen:

**1. Glasfaserinfrastruktur:** Im Rahmen der Breitbandförderung muss der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur – bis in die einzelnen Gebäude (FTTH) – im Vordergrund stehen. Mit der Notwendigkeit des Ausbaus von Glasfasernetzen verbinden die nordrhein-westfälischen Kreise die Erwartung, dass das Land sich weiterhin als Sachwalter der Kommunen im Bereich der Breitbandförderung einsetzt, auch künftig die Fördermittel des Bundes kofinanziert und dort, wo entsprechende Lücken bestehen, komplementäre eigene Fördermaßnahmen auflegt.

**2. 5G-Mobilfunkstandard:** Der 5G-Mobilfunkstandard wird künftig den entscheidenden Rahmen für mobile Datenverbindungen bilden. Das gilt vor allem für mobile Anwendungen mit hohen Datenvolumina (autonomes Fahren, mobiles Arbeiten etc.). Der 5G-Mobilfunkstandard soll keinesfalls eine leistungsfähige Glasfaserinfrastruktur ersetzen, vielmehr setzt eine ausreichende Versorgung mit diesem Standard eine flächendeckende Glasfaser-versorgung voraus. Bei der Einführung des 5G-Mobilfunkstandards dürfen deshalb die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden. Kreisfreier und kreisangehöriger Raum müssen von Beginn an gleichermaßen

versorgt werden. Dafür muss der Bund mittels entsprechender Regulierungsauf-lagen Sorge tragen, darauf sollte das Land in geeigneter Weise hinwirken.

## II. Rahmenbedingungen für die digitale Verwaltung

Land und Kommunen verbindet im Bereich der Digitalisierung eine langjährige Zusammenarbeit, durch Abstimmung und Entwicklung gemeinsam genutzter Infrastrukturen wie z. B. dem Digitalen Archiv NRW oder von Basisdiensten wie dem Portalverbund NRW oder dem Servicekonto.NRW konnten wichtige Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Verwaltung geschaffen werden. Für die Zukunft erwarten die nordrhein-westfälischen Kreise insbesondere:

**1. „Once-Only-Prinzip“:** Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten der Verwaltung nur einmal übermitteln müssen. Einmal vorhandene Daten müssen von der öffentlichen Hand bei entsprechender Einwilligung umfassend genutzt werden können („Once-Only-Prinzip“). Dies sollte ggf. durch entsprechende Anreize unterstützt werden (vgl. nachfolgend unter Nr. 3). Das Datenschutzrecht muss einen solchen Austausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen, die bestehenden Register müssen für berechnigte Zugriffe geöffnet werden. Nicht mehr der Bürger oder das Unternehmen sollen bestimmte Daten und Nachweise vorlegen müssen, sondern die zuständige Behörde fragt diese direkt bei einem elektronischen Register ab. Entsprechende Maßnahmen, die im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien angekündigt werden, sollte das Land unterstützen.

**2. Geringe Einstiegshürden:** Digitale Verwaltung muss konsequenter aus der Perspektive von Bürgerschaft und Wirtschaft gedacht werden. Benötigt werden Lösungen, die mit geringen Einstiegshürden für

die breite Bevölkerung und die Wirtschaft nutzbar sind. Vor allem müssen die elektronische Identifizierung und Signatur mittels mobiler Endgeräte ermöglicht werden. Im Rahmen eines Normenscreenings sollte die Verzichtbarkeit bestehender Schriftform-erfordernisse unter kommunaler Beteiligung geprüft werden.

**3. Open Data:** Die nordrhein-westfälischen Kreise befürworten grundsätzlich die Öffnung kommunaler Datenbestände. Sie sprechen sich allerdings gegen eine undifferenzierte und umfassende, möglicherweise sogar gesetzlich vorgegebene Veröffentlichung kommunaler Daten aus. Deren Veröffentlichung muss sich an berechtigten Nutzer- und Gemeinwohlintereessen orientieren und darf nicht allein der Befriedigung partieller Wirtschaftsinteressen dienen.

**4. Prüfung der „E-Government-Tauglichkeit“:** Wird zu einem frühen Zeitpunkt in der Vorbereitung eines Gesetz- oder Verordnungsvorhabens dessen E-Government-Tauglichkeit geprüft, trägt dies zu einer praxisnahen, effektiven und wirtschaftlichen Umsetzung bei. Im Rahmen einer entsprechenden Prüfung von Gesetz- und Verordnungsvorhaben können rechtliche und technische Hindernisse, komplizierte Verwaltungsabläufe und Medienbrüche sowie vermeidbare, die Kommunen belastende Zusatzaufwände frühzeitig erkannt werden. Das Land sollte deshalb gesetzlich vorgeben, dass Gesetz- und Verordnungsentwürfe von den fachlich zuständigen Ressorts unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf ihre E-Government-Tauglichkeit geprüft werden müssen.

**5. Experimentierklauseln:** Durch Experimentierklauseln kann verhindert werden, dass digitale Innovationen in der Verwaltung an überkommenen Rechtsvorschriften scheitern. Kommunen müssen den erforderlichen Handlungs- und Gestaltungsspielraum erhalten, um neue Lösun-

gen erproben und rechtliche Anpassungsbedarfe identifizieren zu können.

**6. Digitale Modellregionen:** Die Bereitschaft des Landes, die weitere Digitalisierung der Kommunalverwaltungen im Rahmen von Modellprojekten – „Digitale Modellregionen“ – finanziell zu unterstützen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Verbunden damit ist die Erwartung, dass das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden für eine praxisorientierte und zeitnahe Übertragung der in den Modellregionen gewonnenen Erkenntnisse Sorge trägt. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ruft das Land außerdem dazu auf, etwaige künftige Fördermittel und Unterstützungsangebote nach einem

transparenten Verfahren zu vergeben (z. B. im Rahmen von Teilnahmewettbewerben), an denen sich grundsätzlich alle Kommunen beteiligen können.

**7. Umsetzung der Digitalisierungsziele von Bund und Ländern:** Die Umsetzung der auf Bundes- und Landesebene z. B. im Rahmen des IT-Planungsrates verabredeten Digitalisierungsziele und -maßnahmen löst auch bei den kommunalen Gebietskörperschaften Aufwände und Kosten aus. Die nordrhein-westfälischen Kreise erwarten, dass Bund und Land die Kommunen hierbei unterstützen. Soweit im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ein Betrag von 500 Mio.

Euro vorgesehen ist, muss das Land sicherstellen, dass von dem Landesanteil an jenen Mitteln den Kommunen ein angemessener Anteil zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin muss das Land gewährleisten, dass im Vorfeld der Beratungen auf Bund-Länder-Ebene die Kommunen und ihre Spitzenverbände eingebunden werden, damit den Interessen der nordrhein-westfälischen Kommunen unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden kann; einseitige Vorgaben ohne vorherige Einbindung lehnen die nordrhein-westfälischen Kreise ab.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 10.55.03

## Eckpunkte des Landkreistages NRW zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes NRW

*Das seit 2016 geltende Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) beeinträchtigt die Arbeit der Kreise als untere Naturschutzbehörden sowie Träger der Landschaftsplanung erheblich. Zusätzliche bürokratische Hürden führen zu einem erheblichen Mehraufwand und einer Verzögerung der Verfahren. Das Ziel des Gesetzes, den Naturschutz zu stärken, wird durch diese Regelungen eher gefährdet als gefördert. Zudem zeugt das Gesetz von einem erheblichen Misstrauen gegenüber der Arbeit der unteren Naturschutzbehörden und deren fachlicher Entscheidungskompetenz. Nicht zuletzt greift das Landesnaturschutzgesetz in die kommunale Selbstverwaltungshoheit ein und geht an vielen Stellen – insbesondere im Bereich der Verfahrensvorschriften – ohne Notwendigkeit über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus.*

Die Kreise begrüßen daher die Absicht der Landesregierung, das Landesnaturschutzgesetz zu überarbeiten. Insbesondere folgende Regelungen bedürfen einer dringenden Überarbeitung:

- **Verfahren erleichtern und beschleunigen – Beteiligung des Naturschutzbeirats und der Naturschutzverbände auf das fachlich notwendige Maß zurückführen – Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung und der fachlichen Kompetenz der unteren Naturschutzbehörde:**

Die mit den neuen §§ 66 ff. LNatSchG NRW geschaffenen Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen bedeuten bedenkliche und unnötige Belastungen der unteren Naturschutzbehörden. Sie führen zu erhöhtem Arbeitsaufwand und zusätzlichen, nicht notwendigen Kosten. Die Bearbeitungszeiten verlängern sich durch die zusätzlichen Beteiligungsschritte deutlich und die Bürgerinnen und Bürger müssen auf Entscheidungen unangemessen lange warten. Insgesamt schränken die übertriebenen Mitwirkungs-

regelungen die Handlungsfähigkeit der Behörden ein und zeugen von fehlendem Vertrauen gegenüber der Fachkompetenz der unteren Naturschutzbehörden.

Abzuschaffen ist insbesondere die Beteiligung von Naturschutzverbänden bei Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von Schutzgebieten und -objekten sowie gesetzlich geschützten Biotopen gemäß §§ 66 Absatz 1 LNatSchG NRW. Auch die Entscheidung über die Bildung, mindestens jedoch über die konkreten Fälle der Einbeziehung der Naturschutzbeiräte, sollte, ähnlich wie in anderen Bundesländern (Beispiel: Baden-Württemberg), bei den unteren Naturschutzbehörden liegen. Den Bedarf für zusätzliche wissenschaftliche und fachliche Beratung durch einen Beirat kann nur die untere Naturschutzbehörde selbst zutreffend einschätzen.

Auch das Widerspruchsrecht der Naturschutzbeiräte bei der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Landschafts- bzw. Naturschutzpläne sowie das entsprechende Letztentscheidungsrecht der höheren

Naturschutzbehörde bei Befreiungen und Ausnahmen (§ 75 Abs. 1 LNatSchG NRW) beschränken die kommunale Selbstverwaltung und stellen die fachliche Kompetenz der unteren Naturschutzbehörde unangemessen in Frage. Die Verlagerung dieser Entscheidungskompetenz auf die Ebene der Bezirksregierung ist nicht sachgerecht, da die zu beurteilenden Sachverhalte der Verwaltungsebene des Kreises oder der kreisfreien Stadt zuzuordnen sind und mit der dort zuständigen Vertretungskörperschaft oder dem Ausschuss ein demokratisch legitimes Gremium diese endgültige Entscheidung treffen muss.

- **Ersatzgeldverwendung durch die unteren Naturschutzbehörden unbürokratisch gestalten:**

Durch die neuen Regelungen in § 31 Absatz 4 LNatSchG NRW (Einsatz von Ersatzgeldern innerhalb von vier Jahren, Abgabe der nichtverausgabten Mittel an die höhere Naturschutzbehörde, Aufstellung eines Ersatzgeldverzeichnisses durch die unteren Naturschutzbehörden sowie deren Vorstellung vor den Naturschutzbeiräten) werden

Ersatzgeldverfahren erschwert und es wird erheblich in die Aufgabenwahrnehmung der Kreise eingegriffen sowie dem ortsnahe Naturschutz in keiner Weise Rechnung getragen; zudem wird die fachliche Kompetenz der Kreise massiv angezweifelt. Diese unnötige Erschwerung eines sinnvollen Einsatzes der Ersatzgelder muss entfallen. Sofern offene Fragen hinsichtlich konkreter Verwendungsmöglichkeiten bestehen, sollten diese im engen Austausch mit den unteren Naturschutzbehörden geklärt werden. Gerade auch für größere naturschutzfachlich bedeutsame Maßnahmen sind (z. B. aufgrund ggf. erforderlicher Planfeststellungsverfahren) auch längere Planungszeiträume als vier Jahre erforderlich. Den unteren Naturschutzbehörden muss deshalb die Möglichkeit verbleiben, für die Verwendung von Ersatzgeldern auch längerfristige Zeiträume vorzusehen, um auch zielführend Synergieeffekte im Kontext mit anderen Fördermitteln (z. B. naturnahe Gewässerentwicklung) zu nutzen. Die Aufstellung und vor allem die Vorstellung von Ersatzgeldplänen vor den Naturschutzbeiräten führen zu mehr Bürokratie und erhöhen den Verwaltungsaufwand in einem nicht zu vertretenden Umfang. Sie ist mit einem erheblichen Vorbereitungs- und Beratungsaufwand verbunden, der – insbesondere angesichts des ohnehin bestehenden Aufwandes – in keinem Verhältnis zu einem eventuellen Nutzen steht.

• **Entbürokratisierung durch Abschaffung unnötiger Verzeichnisse.**

Das Führen der Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnisse sowie des Ver-

zeichnisses über durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 LNatSchG NRW begründet einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei den unteren Naturschutzbehörden, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen entgegensteht. Durch die Menge der zu führenden Verzeichnisse sowie die damit verbundenen Veröffentlichungspflichten werden Kapazitäten gebunden, die damit nicht mehr für die eigentliche Naturschutzarbeit zur Verfügung stehen. Hier sind die bundesrechtlichen Regelungen aus fachlicher Sicht ausreichend. Darüberhinausgehende Anforderungen im Landesnaturschutzgesetz sollten entfallen.

• **Festlegung von Naturschutzgebieten nur im Wege der Landschaftsplanung.**

Nach dem neuen § 44 LNatSchG NRW können auch dann, wenn schon Landschaftspläne vorliegen, für bestimmte, auch über verschiedene Landschaftspläne hinausgehende Gebiete Schutzgebietsverordnungen durch die höhere Landschaftsbehörde aufgestellt werden. Diese Regelung erschwert den Überblick über bestehende Planungen und schränkt die Planungshoheit der Kreise als Träger der Landschaftsplanung unzulässig ein. Die Festlegung von Naturschutzgebieten innerhalb der Landschaftsplanung ist eine originäre Aufgabe der Landschaftsplanung. Die bis 2016 klar geregelte originäre Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Festsetzung von Naturschutzgebieten im Rahmen der Landschaftsplanung wird damit grundsätzlich durchbrochen. Diese Vorschrift muss ersatzlos entfallen.

• **Vorkaufsrecht für die unteren Naturschutzbehörden wieder einführen.**

Die Neuregelung des Vorkaufsrechts, das künftig das Land zugunsten der Träger der Landschaftsplanung und ebenso zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf Antrag ausüben kann, hat sich nicht bewährt und wird der besonderen Rolle der Träger der Landschaftsplanung nicht gerecht. Die Kreise und kreisfreien Städte sind für Landschaftspläne umsetzungsverpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts mindestens eine wichtige Argumentationshilfe. Zudem wäre gerade für die aus der Genehmigung von Windenergieanlagen zu erwartenden Ersatzgelder über die Ausübung des Vorkaufsrechts eine sinnvolle Verwendung ohne großen Verwaltungsaufwand möglich. Das Vorkaufsrecht sollte daher in der bis Ende 2016 geltenden Form wiedereingeführt werden.

• **Schutz von extensiv genutzten Obstbaumwiesen einschränken.**

§§ 39, 42 Abs. 4 LNatSchG stellen extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden mit einer Fläche ab 2500 qm unter gesetzlichen Schutz. Diese Vorschrift ist nicht praktikabel und hat sich nicht bewährt. Hier sollte die bisherige Rechtslage wiederhergestellt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 32.95.00

## Von der Steuerungskraft des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz

*Das Urteil des BVerfG vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16 – zum Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt ist nicht zuletzt aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung. Einmal regt es zu kritischen Fragen an die Handlungsmaßstäbe an, die der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG – insbesondere, jedoch nicht nur, zur Verlagerung gemeindlicher Aufgaben auf die Kreisebene – entnommen werden. Vor allem aber ermöglicht es dem BVerfG die Durchsetzung des Art. 28 Abs. 2 GG in Fällen, in denen sie bislang durch eine inakzeptable Interpretation des Subsidiaritätsprinzips in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 Satz 2 BVerfGG verhindert wurde. Das ist auch für ganz andere Konstellationen wie etwa die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen von Bedeutung.*

### I. Worum es ging

Gemeinden aus Sachsen-Anhalt wehrten sich gegen ein Landesgesetz, durch welches Aufgaben der Kinderbetreuung ihnen entzogen und auf die Landkreise übertragen wurden. Die kommunale Verfassungsbeschwerde<sup>1</sup>, die sie unter Berufung auf die durch die Verfassung des Landes

Sachsen-Anhalt gewährleistete Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gegen das Gesetz beim Landesverfassungsgericht erhoben, wurde im Wesentlichen zurückgewiesen.<sup>2</sup> Zur Begründung bezog sich das LVerfG vor allem auf die Formulierung des Art. 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, wo Gemeinden und Landkreise als Kommunen zu einer gemeinsa-

<sup>1</sup> Die Formulierung »kommunale Verfassungsbeschwerde« wird hier verwendet, weil der vom BVerfG benutzte Begriff »Kommunalverfassungsbeschwerde« wegen der eigenständigen Bedeutung des Wortes »Kommunalverfassung« eher irreführend ist und auch in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG nur von »Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden« die Rede ist.

<sup>2</sup> LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 20.10.2015 – LVG 2/14 –, juris.



**DER AUTOR**  
Prof. em. Dr. Klaus Lange<sup>3</sup>, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

men Gruppe von Selbstverwaltungsträgern zusammengefasst sind. Sie hätten gemeinsam Vorrang gegenüber der staatlichen Ebene. Ein Vorrangverhältnis der Gemeinden und Landkreise untereinander existiere in der sachsen-anhaltischen Landesverfassung grundsätzlich nicht. Daher stelle eine Aufgabenverlagerung von den Gemeinden auf die Landkreise hier auch grundsätzlich keinen Eingriff dar. Darauf, ob die bundesrechtlichen Vorgaben gerade auf der Ebene der Landesverfassung in das Landesrecht übertragen würden, komme es nicht an. Es reiche, dass sie durch das Landesrecht insgesamt umgesetzt würden. Maßstab für die Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht sei aber allein das Landesverfassungsrecht und nicht Art. 28 Abs. 2 GG. Im Übrigen erscheine der mit der angefochtenen Regelung verbundene Eingriff in das grundgesetzliche Aufgabenverteilungsprinzip, welches die Gemeinden vor einer Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Kreise schütze, auch im Lichte des – landesverfassungsrechtlich nicht maßgeblichen – Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gerechtfertigt.<sup>4</sup>

Nach Ergehen dieser Entscheidung wandten sich die Beschwerdeführer mit der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz an das BVerfG. Dieses wies die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurück.<sup>5</sup> Die Übertragung der Verpflichtung zur Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung auf die Landkreise und die Entziehung der damit verbundenen Aufgaben verletzen die Beschwerdeführerinnen nicht in ihren Rechten aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

## II. Die materielle Begründung des Urteils

### 1. Die grundsätzliche Struktur der Begründung

Bei der Begründung der Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Gesetzes folgt das BVerfG weitgehend seiner bisherigen Rechtsprechung zur Verlagerung gemeindlicher Aufgaben auf die Kreisebene. Zunächst stellt es fest, dass es sich bei den verlagerten Aufgaben um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne

des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und damit grundsätzlich um gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben handelt. Danach wendet es sich der Verfassungsmäßigkeit der Aufgabenverlagerung zu. Dabei orientiert es sich am Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

### 2. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Probleme im Hinblick auf die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie kann es bei der gesetzlichen Verlagerung gemeindlicher Aufgaben auf die Kreisebene im Allgemeinen nur geben, wenn diese Aufgaben zu den nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unter die gemeindliche Selbstverwaltung fallenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehören. Diese werden inzwischen in leichter Abänderung der Rastede-Entscheidung<sup>6</sup> definiert als »Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben«.<sup>7</sup> Die Ersetzung der Wörter »Bedürfnisse und Interessen« durch den Begriff »Aufgaben« ist zu begrüßen, da sie dem Eindruck entgegenwirkt, zur gemeindlichen Selbstverwaltung gehörten nur Aktivitäten, die dem Eigennutzen der Gemeindeeinwohner dienen.<sup>8</sup> Der frühere Hinweis, dass es sich bei den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft um Bedürfnisse und Interessen handeln müsse, die »in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben«, war, was die Wurzelung anbelangt, vielleicht auch etwas zu poetisch, als dass man sein Verschwinden bedauern müsste.

Problematischer ist der Umstand, dass auch die nüchternere verbliebene Formulierung Subsumtionen allenfalls mit Schwierigkeiten erlaubt. Schon bei Kindergärten und Schulen ist nicht ganz klar, wieso sie gerade das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben. Es geht dabei nicht primär darum, wie man gerade in der Gemeinde zusammenlebt, sondern um individuelle Erziehung einerseits und Übung im Zusammensein in einer Gruppe, die aber keineswegs mit der Gemeinde identisch sein muss. Der örtliche Bezug ergibt sich vor allem daraus, dass nach den in Betracht kommenden Größen der Einrichtungen und den akzeptablen Entfernungen zu ihren Benutzern ein größerer Bezugsraum als eine Gemeinde vielfach unsachgerecht ist. Deutlicher wird die Problematik bei der Versorgung mit Strom und Wasser. Sie wird als gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe angesehen, obwohl es den Benutzern meistens egal sein wird, von wem sie Strom und Wasser bekom-

men, und die einzelne Gemeinde vielfach nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit mit anderen in Form von Zweckverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe imstande ist. Die Verteilung des Stroms bzw. Wassers erfolgt freilich innerhalb von Gemeinden.

Wie wenig die Steuerungskraft der verfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung in der Rechtswirklichkeit von dem Bezug einer Aufgabe zum »Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort« und erst recht von einer damit verbundenen Gemeinschaftsbildung abhängt, wird nicht nur an den genannten Beispielen deutlich. Es folgt auch aus dem Hinweis, dass die örtlichen Bezüge einer Aufgabe und deren Gewicht für die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung sich nicht an scharf konturierten Merkmalen messen ließen. Vielmehr müsse bei ihrer Bestimmung der geschichtlichen Entwicklung und den historischen Erscheinungsformen der Selbstverwaltung Rechnung getragen werden. Es komme darauf an, ob eine Aufgabe für das Bild der typischen Gemeinde charakteristisch sei.<sup>9</sup> Dass auf das überkommene typische Bild der Gemeinde nur abgestellt werden soll, soweit Aufgaben das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben, wird jedenfalls nicht ausdrücklich verlangt, obwohl es folgerichtig wäre. Außerdem wird die Maßgeblichkeit des überkommenen gemeindlichen Aufgabenbestands dadurch wieder erheblich gelockert, dass der gemeindliche Aufgabenkreis nicht ein für alle Mal feststehe,

<sup>3</sup> Der Verfasser, Dr. Klaus Lange, ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen. Von 1984 bis 2014 war er Mitglied, von 1996 bis 2003 und 2008 bis 2009 Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen. Erstveröffentlichung in der Zeitschrift für Gesetzgebung 1/2018.

<sup>4</sup> LVerfG Sachsen-Anhalt (Fn. 2), Rn. 129, 131.

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16 –.

<sup>6</sup> BVerfGE 79, 127 (151 f.): »Hiernach sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben [...], die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen«.

<sup>7</sup> BVerfGE 138, 1 (16, Rn. 45); BVerfG (Fn. 4), Rn. 70.

<sup>8</sup> Vgl. Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 1 Rn. 20.

<sup>9</sup> BVerfG (Fn. 4), Rn. 71 m.w.Nachw.

weil sich die örtlichen Bezüge einer Angelegenheit mit ihren sozialen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen wandelten.<sup>10</sup> Zwischen dem überkommenen typischen Bild der Gemeinde und Folgerungen aus dem Wandel der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen besteht aber ein weiterer Spielraum, der die Steuerungskraft der verfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung erheblich mindert. Bei der Einschätzung der örtlichen Bezüge einer Aufgabe und ihres Gewichts wird dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative eingeräumt.<sup>11</sup>

Nach alledem besteht der Bezug von Angelegenheiten zur örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG wohl vor allem daraus, dass sie hauptsächlich Einwohner der Gemeinde und nicht größerer Gebietseinheiten betreffen. Und das liegt im Wesentlichen daran, dass es sich um Aufgaben handelt, die auf der Gemeindeebene typischerweise mindestens ebenso gut wahrgenommen werden können wie auf höheren Verwaltungsebenen. Solche Aufgaben aber sollen außer wegen der Vorteile der Nähe für eine gute Kenntnis der Verhältnisse und daraus resultierende gute Entscheidungen insbesondere auch aus Gründen von Freiheit und Demokratie der gemeindlichen Ebene überlassen bleiben. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind danach Aufgaben, die typischerweise sachgerecht auf der gemeindlichen Ebene wahrgenommen werden können,<sup>12</sup> wobei vielfach nach der Größenordnung der Gemeinden zu differenzieren ist. Nichts mehr dürfte Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG von den Gegenständen gemeindlicher Selbstverwaltung verlangen. Dass die Kinderbetreuung schon wegen der räumlichen Nähe zu den Leistungsempfängern grundsätzlich hierzu gehört, unterliegt keinem Zweifel.

### 3. Aufgabenverteilungsprinzip

Das insbesondere in der Rastede-Entscheidung des BVerfG entwickelte Aufgabenverteilungsprinzip besagt diesem Beschluss zufolge, dass der Gesetzgeber eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter den Gemeinden nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem also dann entziehen darf, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. Demgegenüber schieden das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration – etwa im Interesse der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung – als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus; denn dies zielte ausschließlich auf die Beseitigung eines Umstands, der gerade durch die vom Grundgesetz gewollte dezentrale Aufga-

benansiedlung bedingt wird. Auch Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung insgesamt rechtfertigten eine »Hochzonung« nicht schon aus sich heraus, sondern erst dann, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde. Dieses Aufgabenverteilungsprinzip gilt auch gegenüber den Kreisen.<sup>13</sup>

Vergleicht man die Gründe, die nach dem Urteil des BVerfG vom 21.11.2017 die Aufgabenverlagerung von den Gemeinden auf die Kreisebene vor dem Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG rechtfertigen sollen<sup>14</sup>, so erscheinen sie bemerkenswert schwach. Keinem ist zu entnehmen, dass ohne die Aufgabenverlagerung die ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. Zwei der drei aufgeführten Gründe, nämlich einmal die Stärkung der Jugendämter und sodann und insbesondere die Zusammenführung der haftungsbewehrten Gewährleistungspflicht zur Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes mit der landesrechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung sehen der in der Rastede-Entscheidung als Rechtfertigungsgrund ausgeschlossenen Zuständigkeitskonzentration bedenklich ähnlich. Ob das dritte Ziel, nämlich eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, nicht auch ohne die Aufgabenverlagerung erreichbar gewesen wäre, bleibt zweifelhaft. Insbesondere bleibt offen, ob eine Aufgabenverlagerung zur Vermeidung von Vergabemissbräuchen dringend geboten war, zumal Missbräuche im Fall von kreisfreien Städten ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können. Die wiederholte Aussage, dass es sich bei diesen Gründen um legitime Zwecke handele, macht nicht hinreichend deutlich, dass sie den Anforderungen des Aufgabenverteilungsprinzips genügen.

Während die Gründe für die Vereinbarkeit der angegriffenen Regelung mit dem Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sich etwas mager ausnehmen, fällt auf der anderen Seite auf, dass bei den Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit mit dem Aufgabenverteilungsprinzip die Hochzonung auf die Kreisebene nicht anders beurteilt wird als eine solche auf die staatliche Ebene. Das war zwar schon in der Rastede-Entscheidung so. Gleichwohl liegt es nahe, eine Aufgabenverlagerung auf die Kreisebene weniger strengen Anforderungen zu unterwerfen, weil sie doch innerhalb des kommunalen Bereichs mit seiner besonderen Bürgernähe verbleibt.<sup>15</sup> Hierauf einzugehen hätte sich gerade in Anbetracht der eher schwachen Verlagerungsgründe angeboten. Daran fehlt es indessen auch im Zusammenhang

mit den Äußerungen zur kommunalen Zusammenarbeit (Rn. 86), deren Relevanz in diesem Urteil allerdings ohnehin nicht deutlich wird. Dort wird aus dem Recht der Gemeinden, Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen, bevor der Staat sie an sich ziehe, die Folgerung gezogen, dass (»daher«) grundsätzlich ein Vorrang der interkommunalen Zusammenarbeit vor der Hochzonung gemeindlicher Aufgaben auf die Landkreisebene bestehe. Die Gleichsetzung der Landkreisebene mit dem Staat, die dieser Schlussfolgerung wie selbstverständlich zugrunde gelegt wird, dürfte sich so nicht halten lassen. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang der Leitsatz 3 des Urteils, wonach zu den grundlegenden Strukturelementen von Art. 28 Abs. 2 GG die Eigenständigkeit der Gemeinden auch »und gerade« gegenüber den Landkreisen gehöre. Der dadurch erzeugte Eindruck, dass die Eigenständigkeit der Gemeinden gegenüber den Landkreisen eher noch stärker als gegenüber dem Staat zu schützen sei, wird der Rechtslage nicht gerecht.

### 4. Verhältnismäßigkeit

In der anschließenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, deren Verhältnis zur Prüfung der Vereinbarkeit der Aufgabenverlagerung mit dem Aufgabenverteilungsprinzip trotz mancher naheliegender Überlappungen nicht angesprochen wird, wird die angegriffene Regelung als geeignet, erforderlich und zumutbar beurteilt. Erstaunlicherweise wird auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit aber kaum eingegangen, obwohl gerade sie in den vorangegangenen Ausführungen nicht sonderlich deutlich geworden waren. Wo man Darlegungen zur Eignung der Regelung erwarten würde (Rn. 136 ff.), wird nur beschrieben, welche Handlungsbefugnisse den Gemeinden auch nach der angegriffenen Regelung noch verbleiben bzw. sogar dazugekommen sind. Mit der Eignung der Neuregelung hat das aber nichts zu tun.

<sup>30</sup> BVerfGE 138, 1 (17, Rn. 47); BVerfG (Fn. 4), Rn. 72.

<sup>11</sup> BVerfGE 79, 127 (153).

<sup>12</sup> BVerfG (Fn. 4), Rn. 78: »Entscheidend ist, ob eine Aufgabe in gemeindlicher Trägerschaft bei typisierender Betrachtung eine sachangemessene, für die spezifischen Interessen der Einwohner und die Wahrnehmung anderer Gemeindeaufgaben förderliche Erledigung finden kann«. Ähnlich BVerfGE 138, 1 (19, Rn. 53).

<sup>13</sup> BVerfGE 79, 127 (150 ff.).

<sup>14</sup> Rn. 127-134 des Urteils. Nach dem Aufbau der Urteilsgründe mit den anschließenden Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit können die hier aufgeführten Argumente keinem anderen Zweck dienen.

<sup>15</sup> Vgl. Schmidt-Aßmann, DVBl 2016, 1001 (1007); Ritgen, ZG 2016, 263 (280 ff.).

Die Neuregelung sei auch nicht unangemessen, heißt es dann in einer relativ kurzen Passage (Rn. 143 ff.), womit aber wohl nicht wie üblicherweise mit der fehlenden Angemessenheit eine fehlende Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn gemeint ist, sondern der Umstand, dass die Regelung erforderlich sei, es also kein milderes Mittel zur Zielverwirklichung gebe. Warum das so sein soll, wird nicht näher begründet als mit dem schon bei der Erörterung des Aufgabenverteilungsprinzips gegebenen Hinweis, dass so die bundesrechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung besser verwirklicht werden könne (Rn. 130 ff.). Zur Begründung wird nur auf die nicht zu widerlegende Einschätzung des Gesetzgebers hingewiesen (Rn. 145). Da war die Begründung desselben Punktes im Rahmen der Erörterung des Aufgabenverteilungsprinzips schon ausführlicher (Rn. 130 ff.). Sie bezog die Qualitätsentwicklung im Wesentlichen auf die Sicherstellung rechtmäßiger Vergabeentscheidungen, obwohl die Verlagerung auf die Kreisebene diese Sicherstellung hinsichtlich kreisfreier Städte auch nicht bewirken könne. Diese Begründung wird nun allerdings im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wieder zunichte gemacht. Denn mit der Sicherstellung der Beachtung der gesetzlichen Anforderungen durch die Gemeinden sei, so heißt es hier, eine Verlagerung kommunaler (gemeint ist: gemeindlicher) Aufgaben auf die Kreisebene grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, da hierfür die Rechtsaufsicht ausreiche (Rn. 144). Damit reduziert sich die Begründung der Erforderlichkeit der Neuregelung darauf, dass der Senat sich auf die nicht zu widerlegende Einschätzung des Gesetzgebers bezieht, dessen Kontrolle ihm gerade anvertraut ist. Die abschließende Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn wird zunächst, ohne dass dies klar dargelegt und strukturiert würde, mit der Frage nach der Vereinbarkeit der angegriffenen Regelung mit dem Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vermenget (Rn. 147). Sie beschränkt sich sodann im Wesentlichen auf den Hinweis auf Zuständigkeiten, die den Gemeinden im Bereich der Kinderbetreuung verbleiben. Die Verhältnismäßigkeit eines Aufgabenentzugs lässt sich aber allenfalls sehr begrenzt mit dem Hinweis auf das begründen, was nicht entzogen wird. Dass die Wahrnehmung bestimmter hochgezonter Aufgaben durch die Kreise an das Einvernehmen der Gemeinden gebunden ist, stellt auch lediglich eine Begrenzung des Aufgabenentzugs dar. Dass ein Aufgabenentzug noch tiefgreifender hätte sein können, macht ihn noch nicht verhältnismäßig. Eine über die

Darstellung der angegriffenen Regelung hinausgehende Gegenüberstellung der damit verbundenen Vor- und Nachteile fehlt. Der Hinweis auf bestimmte Benehmenfordernisse schwächt sich selbst durch die Erläuterung ab, dass sie nicht den Interessen der Gemeinde, sondern lediglich einer besseren Entscheidungsfindung zu dienen bestimmt seien.

Wenn die Begründung einer Entscheidung Zweifel hinterlässt, bedeutet das freilich noch nicht, dass die Entscheidung falsch ist. Irritationen können etwa auch an den der Entscheidung zugrunde gelegten Maßstäben liegen, die der Wirklichkeit nicht (mehr) entsprechen oder das Gewollte ungenau wiedergeben und im Rahmen der Subsumtion dann modifiziert werden. Das mag für das Verständnis der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG als »Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben« gelten, aber vielleicht auch für das dem Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entnommene Aufgabenverteilungsprinzip, das die Verlagerung einer gemeindlichen Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter auf eine höhere Ebene vor allem erst dann erlauben soll, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre, also eine Aufgabenverlagerung an sehr strenge Voraussetzungen knüpft. Es wäre nicht schlecht, wenn dies Anlass gäbe, einmal darüber nachzudenken, ob das Verständnis der Grundbegriffe der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht vielleicht eine gewisse Verdeutlichung oder Revision verdiente.

Trotz der angesprochenen Auffälligkeiten entspricht die materielle Begründung des Urteils im Kern der traditionellen Rechtsprechung des BVerfG. Das Neue, Besondere und höchst Begrüßenswerte der Entscheidung liegt im Prozessualen, nämlich in der Interpretation der Subsidiarität der kommunalen Verfassungsbeschwerde.

### III. Die prozessuale Begründung des Urteils

#### 1. Die Subsidiarität der kommunalen Verfassungsbeschwerde zum BVerfG a) Geändertes Verständnis des Subsidiaritätsgrundsatzes

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG entscheidet das BVerfG über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28 GG durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann. § 91

Satz 2 BVerfGG übernimmt diese Subsidiaritätsregelung mit der Bestimmung, dass die Verfassungsbeschwerde von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum BVerfG ausgeschlossen ist, soweit eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach dem Recht des Landes beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann. Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage, ob die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG nicht schon dieser Subsidiarität wegen unzulässig war. Denn nach Art. 75 Nr. 7 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 durch ein Landesgesetz und tatsächlich hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt ja auch über die kommunale Verfassungsbeschwerde entschieden, die bei ihm gegen das in Rede stehende Gesetz erhoben worden war. Was also veranlasste das BVerfG, die bei ihm erhobene Verfassungsbeschwerde nicht bereits wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes des § 91 Satz 2 BVerfGG zu verwerfen?

Art. 28 Abs. 2 GG bindet gerade auch die Länder. Das bedeutet nicht, dass er in vollem Umfang oder überhaupt in die Landesverfassungen übernommen werden muss, wenn nur das unterverfassungsrechtliche Landesrecht ihm genügt. Bleibt die landesverfassungsrechtliche Gewährleistung hinter der Garantie des Art. 28 Abs. 2 GG zurück, so kann das Landesverfassungsgericht aber den Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie durch das BVerfG nicht ersetzen. Es gibt keinen sinnvollen Grund, die Durchsetzbarkeit der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG durch die kommunale Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht in Bereichen ausfallen zu lassen, in denen die Landesverfassungsgerichte zwar eine kommunale Verfassungsbeschwerde zulassen, aber keinen dem Art. 28 Abs. 2 GG in der maßgeblichen Rechtsprechung des BVerfG genügenden Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sicherstellen. Dies veranlasst das BVerfG, in seinem Urteil vom 21.11.2017, den Grundsatz der Subsidiarität der kommunalen Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG nur für anwendbar zu erachten, wenn die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nicht hinter dem Gewährleistungsniveau des Art. 28 Abs. 2 GG zurückbleibt.<sup>16</sup> Ein solches Defizit der landesverfassungsrechtlichen Selbst-

<sup>16</sup> BVerfG (Fn. 4), Rn. 50.

verwaltungsgarantie bestand insoweit, als der Landesverfassung nach der insofern bindenden Auffassung des LVerfG Sachsen-Anhalt nicht wie dem Grundgesetz ein Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden entnommen werden konnte, das die Gemeinden gegen eine gesetzliche Aufgabenverlagerung auf die Kreise einklagen konnten. Das von dem Senat zum Ausdruck gebrachte Verständnis der Subsidiaritätsklausel drängt sich freilich so auf, dass es nicht gerade sensationell ist.<sup>17</sup> Auffällig ist aber, dass die Subsidiaritätshürde, die überwunden werden muss, damit eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erhoben werden kann, mit dieser Entscheidung deutlich niedriger gestellt wird als in früheren Entscheidungen des BVerfG.

Nach einer Kammerentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1993<sup>18</sup> braucht der Prüfungsmaßstab der Landesverfassungsgerichte nicht dem des Art. 28 Abs. 2 GG zu entsprechen, um die kommunale Verfassungsbeschwerde zum BVerfG nach dem Subsidiaritätsgrundsatz unzulässig zu machen. Ob die Landesverfassung in der Interpretation des Landesverfassungsgerichts wesentliche Aspekte nicht zum Inhalt hatte, welche nach der Rechtsprechung des BVerfG zum Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 GG gehörten, spielte danach keine Rolle. Hauptsache, es gab eine kommunale Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht. Aspekte der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, die landesverfassungsrechtlich nicht geschützt wurden, konnten verfassungsgerichtlich nicht mehr eingeklagt werden, auch wenn sie zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes gehörten. Ihrer Geltendmachung vor dem Landesverfassungsgericht stand entgegen, dass sie nach der insoweit maßgeblichen Auffassung des Landesverfassungsgerichts von der Landesverfassung nicht gewährleistet waren und die Landesverfassungsgerichte nur die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Landesverfassung zu prüfen befugt waren. Ihrer Geltendmachung vor dem BVerfG stand der Subsidiaritätsgrundsatz von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG, so wie das BVerfG ihn verstand, entgegen.

In späteren Kammerentscheidungen ist die Subsidiaritätshürde nicht mehr so absolut und zunehmend weniger streng verstanden worden. Nach einer Kammerentscheidung aus dem Jahr 2007 schließt das Subsidiaritätsprinzip des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG eine sachliche Prüfung durch das BVerfG nicht aus, wenn »die landesverfassungsgerichtliche Kontrolle nur dem Namen nach [besteht] und keinen adäquaten Rechtsschutz im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gemäß

Art. 28 Abs. 2 GG [gewährt]«. <sup>19</sup> Unter Bezugnahme hierauf heißt es in einer Kammerentscheidung aus dem Jahr 2013, dass Ausnahmen von dem Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG (nur) dann in Betracht kämen, wenn die landesverfassungsgerichtliche Kontrolle keinen adäquaten Rechtsschutz im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 Abs. 2 GG gewähre.<sup>20</sup>

Wie genau das BVerfG prüfte, ob Entscheidungen von Landesverfassungsgerichten in Selbstverwaltungsfragen einen solchen adäquaten Rechtsschutz im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 GG gewährten, war allerdings unklar. In dem Nichtannahmebeschluss vom 14.10.2013 jedenfalls begnügte sich die Kammer mit der Erklärung, das Landesverfassungsgericht habe sich umfassend mit den Auswirkungen des angegriffenen Gesetzes für das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerinnen auseinandergesetzt. Seine Urteile ließen nicht den Schluss zu, eine der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie angemessene Prüfung habe nicht stattgefunden. Eine Würdigung des Ergebnisses der landesverfassungsgerichtlichen Kontrolle sei dem BVerfG verwehrt. Die dem Art. 28 Abs. 2 GG zu entnehmenden einschlägigen Maßstäbe wurden nicht erwähnt.<sup>21</sup>

Das Urteil des BVerfG vom 21.11.2017 senkt die Subsidiaritätshürde weiter ab, indem es die kommunale Verfassungsbeschwerde zum BVerfG trotz des Subsidiaritätsgrundsatzes jedenfalls dann ermöglicht, wenn die Landesverfassung wesentliche Gewährleistungen von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nicht enthält, und indem es überdies solche wesentlichen Gewährleistungen konkret benennt.<sup>22</sup> Als wesentliche Gewährleistung in diesem Sinne wird hier das Aufgabenverteilungsprinzip qualifiziert, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen und sie damit auch von kreisangehörigen Gemeinden nur aus Gründen des Gemeinwohls auf Kreise übertragen darf.

Damit bleibt immer noch offen, inwieweit nicht noch andere Unterschiede zwischen den auf Bundes- und Landesebene bestehenden Möglichkeiten, Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechts zu erheben, die Subsidiaritätshürde überwinden. Es ist zwar Sache der Länder, ob und wie sie eine Verfassungsgerichtsbarkeit einrichten, und diese Freiheit sollte auch im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz in der Weise respektiert werden müssen, dass unterschiedliche Ausgestaltungen gleichwertiger Beschwerdeverfahren in Bund und Ländern nicht schon ausreichen, um

das BVerfG unter Überwindung der Subsidiaritätshürde anrufen zu können. Aber wieso in einem Bundesland eine auch nur im Kleinen unzureichende Umsetzung der in vollem Umfang gerade in den Ländern geltenden kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG hingenommen werden sollte, wenn ein Land landesrechtlich eine dahinter zurückbleibende kommunale Selbstverwaltungsgarantie geschaffen hat oder eine mit dem Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 GG übereinstimmende landesrechtliche kommunale Selbstverwaltungsgarantie vom Landesverfassungsgericht restriktiver interpretiert wird als Art. 28 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht, ist nicht ersichtlich. Hier ist das BVerfG mit seinem Urteil vom 21. November 2017 zwar auf einem guten Wege, dürfte dessen Ende aber noch nicht erreicht haben.

#### b) Folgen für die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen

Die Folgen der Interpretation des Subsidiaritätsgrundsatzes durch dieses Urteil sind gleichwohl gravierend, und zwar gerade auf dem für die Kommunen existentiellen Gebiet ihrer Finanzierung.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte sowie in der Literatur besteht weitreichende Einigkeit darüber, dass die Bundesländer verpflichtet sind, ihren Gemeinden eine finanzielle Mindestausstattung zu sichern.<sup>23</sup> Auch darüber besteht weit-

<sup>37</sup> Vgl. bereits Lange (Fn. 7), Kap. 1 Rn. 147; ders., Verfassungsrechtliche Grundlagen der Finanzierung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen, 2015, S. 66 ff.

<sup>18</sup> BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), NVwZ 1994, 58 (59).

<sup>19</sup> BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Nichtannahmebeschluss v. 25.6.2007 – 2 BvR 635/07 –, juris, Rn. 3.

<sup>20</sup> BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Nichtannahmebeschluss v. 14.10.2013 – 2 BvR 1961/13, 2 BvR 1962/13, 2 BvR 1976/13 –, juris, Rn. 4.

<sup>21</sup> BVerfG (Fn. 19), Rn. 5.

<sup>22</sup> BVerfG (Fn. 4), Rn. 53 ff.

<sup>23</sup> So Schoch, Verfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Finanzautonomie, 1997, S. 140 f. mit umfangreichen Nachw.; Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 146 m. Nachw., wonach es allgemeiner Meinung entspricht, dass den Gemeinden als Grundlage ihrer Handlungsfähigkeit eine gewisse Finanzmasse zur Verfügung stehen muss, so dass sie sowohl ihre verschiedenen Pflichtaufgaben erfüllen als auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen können; Tettinger/Schwarz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 28 Abs. 2 Rn. 244 m. Nachw., wonach die zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht gehörende Finanzhoheit nach allgemeiner Ansicht unstreitig einen Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung umfasst.

gehend Einigkeit, dass diese Mindestausstattung den Gemeinden die Möglichkeit geben muss, außer ihren Pflichtaufgaben ein Minimum an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.<sup>24</sup> Das ist die ziemlich selbstverständliche Folge aus der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1, 3 GG, wonach den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, und die Gewährleistung der Selbstverwaltung auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung umfasst. Anderenfalls liefe die kommunale Selbstverwaltungsgarantie leer. Aus eigener Kraft, ohne die für ihre Finanzausstattung notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen, die – von den partiellen Finanzgarantien des Grundgesetzes abgesehen – in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, können die Gemeinden die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben nicht finanzieren. Entsprechendes muss für die Kreise gelten. Jedenfalls die ihnen übertragenen Pflichtaufgaben müssen finanziert werden. Die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben ist ihnen nach Auffassung des BVerfG zwar nicht garantiert.<sup>25</sup> Das ist allerdings schon deshalb sehr wenig überzeugend, weil Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG offenbar an den Selbstverwaltungsbezug des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG anknüpft und daher die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben impliziert. Auch ist es mit dem Gewicht, das Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG jedenfalls den Kreisen als den wichtigsten Gemeindeverbänden mit der Forderung nach unmittelbar gewählten Volksvertretungen gibt, unvereinbar, sie auf die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zu reduzieren.

Die Verpflichtung der Bundesländer, ihren Gemeinden eine finanzielle Mindestausstattung zu gewährleisten, wird aber von einem großen Teil der Landesverfassungsgerichte und der rechtswissenschaftlichen Literatur erheblich relativiert. Danach besteht sie nämlich nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landes.<sup>26</sup> Das kann indessen schon deshalb nicht überzeugen, weil die Frage, wie die Gemeinden denn dann das Minimum der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben finanzieren sollen, unbeantwortet bleibt. Der Leistungsfähigkeitsvorbehalt lässt sich, außer vielleicht in besonderen Extremsituationen, auch nicht damit rechtfertigen, dass ein Land nicht zu Leistungen verpflichtet sein könne, die zu erbringen es nicht fähig sei. Denn wenn ein Land nicht über die Mittel verfügt, die es den Kommunen als Mindestausstattung zukommen lassen müsste, bleibt ihm immer noch die Möglichkeit, die finanzielle

Mindestausstattung der Kommunen durch deren Entlastung von Pflichtaufgaben oder verpflichtenden hohen Standards der Aufgabenerfüllung herbeizuführen.

Das BVerfG hat dem Leistungsfähigkeitsvorbehalt eine Absage erteilt und die Verpflichtung der Länder, den Kommunen die Mindestausstattung uneingeschränkt zukommen zu lassen, mit den Worten bejaht: »Klargestellt werden muss, dass dieser »Kerngehalt« die äußerste Grenze des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren – das verfassungsrechtliche Minimum – bezeichnet, das einer weiteren Relativierung nicht zugänglich ist. Der Landesgesetzgeber könnte also eine strukturelle Unterfinanzierung der Gemeinden in diesem Sinne nicht mit dem Hinweis darauf rechtfertigen, dass auch die Haushaltslage des Landes notleidend ist. Der Mindestbedarf der Kommunen stellt vielmehr einen abwägungsfesten Mindestposten im öffentlichen Finanzwesen des jeweiligen Landes dar [...]«.<sup>27, 28</sup>

Das BVerfG hat die Frage, ob die Länder unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit zu einer Mindestausstattung ihrer Gemeinden verpflichtet sind, bislang nicht ausdrücklich beantwortet. Es gibt in seiner Rechtsprechung Anhaltspunkte dafür, dass es sie bejaht.<sup>29</sup> Insbesondere hat es in seinem Beschluss zur sächsischen Schulnetzplanung im Zusammenhang mit der Feststellung, dass die Finanzkraft einzelner Gemeinden auf die Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss habe, ausgeführt: »Vielmehr muss der Staat gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG den Gemeinden gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.«<sup>30</sup> Diese Aussage wird in dem Urteil vom 21. November 2017 wiederholt.<sup>31</sup> Ob die damit angesprochene Verpflichtung des Staates unabhängig von dessen Leistungsfähigkeit sein soll, geht aus der Formulierung aber nicht zweifelsfrei hervor. Dafür spricht zwar, dass das BVerfG in seiner Entscheidung zur Schulnetzplanung ausdrücklich und allein auf ein Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs verweist, wonach die Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände so zu bemessen ist, dass sie die Personal- und Sachausgaben für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich bestreiten können und ihnen darüber hinaus ein gewisser finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen

(125): »Es ist daher so gut wie unbestritten, dass die Kommunen finanziell in die Lage versetzt werden müssen, auch freiwillige Aufgaben wahrzunehmen«. Vgl. auch NdsStGH, NVwZ-RR 1998, 529 (531), wonach die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen jedenfalls dann unterschritten ist, wenn die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben infolge einer unzureichenden Finanzausstattung unmöglich wird. Ein Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung oder darüber hinaus eine angemessene Finanzausstattung wird durchweg auch von den Landesverfassungsgerichten angenommen. Vgl. aus der Vielzahl der Landesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen etwa BayVerfGH, NVwZ-RR 1998, 601 (601 f.) m.w.Nachw.; StGH BW, Urteil v. 10.5.1999 – 2/97 –, juris, Rn. 84; Thür-VerfGH, NVwZ-RR 2005, 665 (668); NdsStGH, Urteil v. 7.3.2008 – 2/05 –, juris, Rn. 53 ff.; SächsVerfGH, Urteil v. 26.8.2010 – Vf. 129-VIII-09 –, juris, Rn. 131; HessStGH, NVwZ 2013, 1151 (1152); VfG Bbg, Beschluss v. 18.10.2013 – 68/11 –, juris, Rn. 41; VerfGH NRW, Urteil v. 6.5.2014 – 9/12 –, juris, Rn. 32.

<sup>25</sup> BVerfGE 119, 331 (355).

<sup>26</sup> Vgl. nur NWVerfGH, Urteil v. 19.7.2011 – 32/08 –, juris, Rn. 57; Urteil v. 6.5.2014 – 9/12 –, juris, Rn. 55; NdsStGH, Urteil v. 15.8.1995 – 2/93 –, juris, Rn. 103 ff.; StGH BW, Urteil v. 10.5.1999 – 2/97 –, juris, Rn. 86 ff.; LVerfG Sachsen-Anhalt, NVwZ-RR 2000, 1 (5 f.); Volkman, DÖV 2001, 497 (502); Brems, Die Aufgabenverlagerung des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Kommunen und die Frage der Finanzierungsfolgen, 2006, S. 96 f.; Mehde, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: September 2017, Art. 28 Abs. 2 Rn. 85; Reus/Mühlhausen, Haushaltsrecht in Bund und Ländern, 2014, S. 206; Tappe/Wernsmann, Öffentliches Finanzrecht, 2015, Rn. 1004.

<sup>27</sup> BVerfGE 145, 378 (385, Rn. 22) unter Berufung auf Tettinger/Schwarz (Fn. 22), Art. 28 Abs. 2 Rn. 248 ff., bestätigt durch BVerfG, Urteil v. 16.6.2015 – 10 C 13.14 –, juris, Rn. 28. S. auch Diemert, Gemeindehaushalt 2013, 171. Diese Diskrepanz zwischen dem etwa vom BVerfG vertretenen leistungsfähigkeitsunabhängigen Verständnis der Mindestausstattungspflicht nach Art. 28 Abs. 2 GG und dem von einer Reihe von Landesverfassungsgerichten vertretenen leistungsfähigkeitsabhängigen Verständnis der landesverfassungsrechtlichen Mindestausstattung hat das Urteil des BVerfG vom 21.11.2017 wohl nicht im Auge, wenn es dort unter Rn. 66 heißt, bis zum Urteil des LVerfG Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 – LVG 2/14 – sei die Rechtslage bundesweit ausnahmslos dadurch gekennzeichnet gewesen, dass die Landesverfassungsgerichte die kommunalen Selbstverwaltungsgarantien im Gleichlauf mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ausgelegt hätten oder darüber hinausgegangen seien. Die Verfassungsrechtslage in den Ländern sei insoweit allgemein dahingehend bewertet worden, dass keine der 16 Landesverfassungen hinter den Vorgaben des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zurückbleibe.

<sup>28</sup> Hierzu bereits Lange, Verfassungsrechtliche Grundlagen (Fn. 16), S. 67 f.

<sup>29</sup> Vgl. Lange, NWVBl. 2016, 183 (185). Vgl. Lange, NWVBl. 2016, 183 (185).

<sup>30</sup> BVerfGE 138, 1 (19, Rn. 53).

<sup>31</sup> BVerfG (Fn. 4), Rn. 78.

<sup>24</sup> Schoch, Die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung, in: Ehlers/Krebs (Hrsg.), Grundfragen des Verwaltungsrechts und des Kommunalrechts. Symposium aus Anlaß der Emeritierung von Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen am 5. Mai 2000 in Münster, 2000, S. 93

Selbstverwaltungsangelegenheiten verbleibt<sup>32</sup>. Neben dieser klaren Beschreibung der Mindestausstattung der Kommunen dürfte kein Raum für die Annahme einer impliziten Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Staates sein. Eine ausdrückliche Antwort auf die Frage nach der Leistungsfähigkeitsabhängigkeit der Mindestausstattung hat das BVerfG aber auch damit nicht gegeben.

Nach seinem Urteil vom 21. November 2017 sollte es jedoch möglich sein, eine eindeutige Äußerung des BVerfG zu dieser Frage zu erreichen. Eine beim BVerfG erhobene kommunale Verfassungsbeschwerde etwa unterfinanzierter nordrhein-westfälischer Kommunen, mit der geltend gemacht wird, dass ein Gemeindefinanzierungsgesetz nicht einmal die durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete finanzielle Mindestausstattung vorsehe, das Landesverfassungsgericht das aber für unbedenklich halte, weil die landesverfassungsrechtliche Pflicht des Landes zur Gewährung der Mindestausstattung der Kommunen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes stehe – eine solche kommunale Verfassungsbeschwerde müsste das BVerfG zur Entscheidung der Frage veranlassen, ob die in der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG enthaltene finanzielle Mindestausstattungsgarantie ebenfalls unter einem solchen Leistungsfähigkeitsvorbehalt steht. Nur wenn das nicht der Fall wäre, wäre die kommunale Verfassungsbeschwerde zum BVerfG nach dem Subsidiaritätsgrundsatz der Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG zulässig. Wenn die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes zu einer Mindestfinanzausstattung der Kommunen verpflichtet, dann bleibt die Selbstverwaltungsgarantie eines Bundeslandes, die nur zu einer leistungsfähigkeitsabhängigen Mindestfinanzausstattung verpflichtet, in einem wesentlichen Gewährleistungsinhalt hinter Art. 28 Abs. 2 GG zurück und der Subsidiaritätsgrundsatz der Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG steht der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nach dem neuen Urteil des BVerfG nicht

entgegen. Das begründet die Hoffnung, dass das BVerfG auf eine entsprechende kommunale Verfassungsbeschwerde hin die überfällige Entscheidung der umstrittenen Frage trifft, ob Art. 28 Abs. 2 GG die Bundesländer ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit zur Gewährleistung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen verpflichtet. Überfällig ist eine solche Entscheidung, weil es um die Klärung eines jahrelangen Streits über eine für die Kommunen existentielle Frage geht, die die Interpretation des Grundgesetzes zum Gegenstand hat. Die Klärung durch das BVerfG ist umso dringender, als die Landesparlamente in dem Streit zwischen Land und Kommunen bei der Beschlussfassung über den Landeshaushalt, um den es hier geht, in eigener Sache, nämlich der des Landes, entscheiden, und dies vielfach entgegen der Rechtsauffassung des BVerfG, das sich zu der Rechtsfrage immerhin bereits vor fünf Jahren erklärt hat.

## 2. Frist

Auch für kommunale Verfassungsbeschwerden gilt die Einlegungsfrist des § 93 Abs. 1, 3 BVerfGG. Da die kommunale Verfassungsbeschwerde sich nur gegen ein Gesetz richten kann, kann sie gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. Unsicherheiten über die Anwendbarkeit des Subsidiaritätsgrundsatzes, also darüber, ob nach einer Landesverfassung ein mit dem Grundgesetz gleichwertiger verfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Selbstverwaltung besteht, führen auch hinsichtlich der Einlegungsfrist zu Problemen. Wendet sich eine Kommune mit der kommunalen Verfassungsbeschwerde in der vertretbaren, aber sich letztlich als unzutreffend erweisenden Annahme, dass im Land ein dem Art. 28 Abs. 2 GG gleichwertiger Schutz der kommunalen Selbstverwaltung gewährleistet sei, an das Landesverfassungsgericht, so ist nach einer diese Annahme widerlegenden Entscheidung des Landesverfassungsgerichts die Jahresfrist seit dem Inkrafttreten des angegriffenen Gesetzes normalerweise überschritten. Mit seinem jetzt ergangenen Urteil hat das BVerfG klargestellt, dass

die Einlegungsfrist für eine danach beim BVerfG eingelegte Beschwerde erst mit Abschluss des landesverfassungsgerichtlichen Verfahrens beginnt. Das ist eine überzeugende Übertragung der Fristberechnung in den Fällen, in denen vor Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen einen Hoheitsakt zur gebotenen Rechtswegerschöpfung erst noch ein anderes Verfahren durchlaufen werden muss,<sup>33</sup> auf die Unsicherheitsituation bei der Beurteilung des landesverfassungsrechtlichen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung. Sie überzeugt, weil diese Unsicherheit nicht zu Lasten der Beschwerdeführer gehen darf.

Das BVerfG ist zu einer solchen Fristverlängerung aber nur bereit, wenn die kommunale Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Das zu beurteilen und entsprechend zu verfahren, ist für klagende Kommunen gerade wegen der unterschiedlichen vom BVerfG in der Vergangenheit angewandten Maßstäbe und auch im Hinblick auf die relativ eingehende Prüfung, die das BVerfG in seinem Urteil vom 21.11.2017 für erforderlich hielt, um die Anrufung des Landesverfassungsgerichts für unschädlich zu erachten, nicht ganz einfach. Die Anforderungen daran, dass Beschwerdeführer eine offensichtliche Ungleichwertigkeit des landesverfassungsrechtlichen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung erkennen, sollten also nicht zu hoch geschraubt werden. Und Kommunen, die verfassungsgerichtlich geltend machen wollen, dass Art. 28 Abs. 2 GG ihnen eine finanzielle Mindestausstattung garantiert, die nicht von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängt, sollten, um die Beschwerdefrist einhalten zu können, nicht erst das Landesverfassungsgericht anrufen, wenn dieses bereits deutlich die gegenteilige Rechtsauffassung vertritt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 10.20.03

<sup>32</sup> ThürVerfGH, NVwZ-RR 2005, 665 (666 f.).

<sup>33</sup> Vgl. BVerfGE 76, 107 (115 f.).

## Lassen Sie es uns gemeinsam angehen

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Bedeutung der Optionskommunen bei der Betreuung von Arbeitslosen.



Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Quelle: MAGS NRW

Mit der Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe 2005 war immer die Leistungsgewährung „aus einer Hand unter einem Dach“ verbunden. Dazu hat der Gesetzgeber zunächst die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 SGB II vorgesehen. Im Rahmen der Experimentierklausel nach § 6a SGB II wurden zudem Optionskommunen – in Nordrhein-Westfalen zunächst 10 – zugelassen, die die gesamten Aufgaben des SGB II in eigener Verantwortung durchführen. 2010 wurde der Status der Optionskommunen mit Art. 91 e GG verfassungsrechtlich abgesichert und das Ringen zwischen

Bund und Ländern um die beste Organisation der Verwaltungsstrukturen im SGB II endlich beendet. Für diese Lösung habe ich mich von Anfang an stark gemacht. Heute übernehmen landesweit 18 zugelassene kommunale Träger und 35 gemeinsame Einrichtungen die Aufgaben des SGB II. Zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen haben in den vergangenen Jahren ihre gegenseitigen Vorbehalte abgebaut. Das ist gut so, denn alle stehen – unabhängig von ihrer Organisationform – für die Vermittlung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen in unserem Land. Für die betroffenen Men-

schen darf es keine Rolle spielen, ob sie bei einer gemeinsamen Einrichtung oder einem zugelassenen kommunalen Träger vorsprechen. Sie benötigen die bestmögliche Unterstützung – und zwar sowohl vor dem Hintergrund des regionalen Arbeitsmarktes als auch ihrer persönlichen Situation. Der Mensch muss im Mittelpunkt stehen, nicht die Organisationsform. Ich freue mich, wie gut alle Akteure im SGB II zusammenarbeiten: Land und Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger (die mittlerweile sogar gemeinsame Modellvorhaben nach § 11 SGB IX planen).

### Was sind die Vorteile der Optionskommunen und wie werden sie genutzt?

- Der größte – strukturelle – Vorteil der Optionskommunen dürfte in der engen Verknüpfung der Aufgaben nach dem SGB II mit anderen kommunalen Aufgabenfeldern (Kinder- und Jugendhilfe, Sozialdienst, Ausländerbehörde, kommunalen Beratungsstellen usw.) liegen. Dies bietet die große Chance zur Verzahnung der Dienstleistungen. Das SGB II ist ja nicht als Problemlöser für alle Lebenslagen angelegt. Aber den Jobcentern kommt eine Schlüsselrolle bei der Verzahnung aller Dienstleistungen zu.
- Im Rahmen der Flüchtlingsarbeit haben wir gesehen, wie gut die Kreise und kreisfreien Städte hier aufgestellt waren. Einzelne Jobcenter in kommunaler Trägerschaft nutzen diesen Vorteil gewinnbringend aus. So beeindruckt mich etwa bei der Stadt Hamm die konsequent aufgebauten Förderketten für Jugendliche bis hin zur Ausbildung – über viele verschiedene Ämter und Institutionen hinweg. Der vergleichsweise geringe Anteil Hammer Jugendlicher ohne Schul- und Berufsausbildung – trotz einer durchaus schwierigen Arbeitsmarktsituation – unterstreicht die Wirksamkeit dieses strategischen Ansatzes. Mittlerweile gibt es bei den zugelassenen kommunalen Trägern auch

eine ganze Reihe von Jobcentern, die ihre Standorte im Stadt- bzw. Kreisgebiet sozialräumlich organisiert haben und somit ihre Unterstützungsstrategien lokal ausgestalten. Ich halte auch dies für eine gute und zielführende Strategie, die unter anderem auch zur Vernetzung der sozialen Dienstleistungen beiträgt.

- In der Option entscheiden der Kreis oder die kreisfreie Stadt autonom über Personal und Sachausstattung, einschließlich IT-Verfahren. Dies eröffnet zum Beispiel die Möglichkeit, mehr Personal einzusetzen und bessere Betreuungsschlüssel zu erzielen. Einige Jobcenter Nordrhein-Westfalens praktizieren dieses Modell seit vielen Jahren erfolgreich, zum Beispiel bei der Betreuung junger Menschen (Jobcenter Kreis Borken).

Allerdings ist die IST-Situation in den Jobcentern geprägt durch fehlende Fachkräfte und eine hohe Personalfluktuierung. Zudem scheuen viele Kommunen eine Ausweitung des Personalkörpers aufgrund der damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen der Kommunen (kommunaler Finanzierungsanteil und Alterslasten).

Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Initiative der zugelassenen kommunalen Träger Nordrhein-Westfalens zur Gründung einer Jobcenter Akademie NRW, um zumindest eine bessere Ausgangsbasis bei der Personalentwicklung und -gewinnung zu erreichen. Sicherlich müssen wir aber noch mehr am Image der Jobcenter als Arbeitgeber arbeiten. Die Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsaufgaben im Jobcenter erfordern soziale und fachliche Kompetenzen, die gar nicht hoch genug eingeschätzt werden können. Die Dezentralität der IT-Lösungen bei den zugelassenen kommunalen Trägern halte ich überwiegend für ein Risiko. Bei der Weiterentwicklung der IT/SGB II-Software, insbesondere der Bereitstellung von Schnittstellen, z. B. zu X-Ausländer, würde ich mir ähnliche gemeinsame Initiativen wünschen wie bei der Jobcenter-Akademie. Denn die gemeinsamen Einrichtungen haben durch die Bundesagentur für Arbeit einen strukturellen Vorteil bei der Weiterentwicklung ihrer IT und Software, darunter auch der Digitalisierung der Dienstleistungen. Umso mehr freut es mich, dass mittlerweile fast alle zugelassenen kommunalen Träger an der Einführung der e-Akte arbeiten. Das Jobcenter Düren hat als Vorreiter gezeigt, wie erfolgreich ein solcher Weg sein kann und dass der Weg mit der Digitalisierung der Akten noch nicht endet.

- Bei der Einführung des SGB II spielten ursprünglich die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II zur Verwirklichung einer umfassenden und ganzheitlichen Betreuung eine zentrale Rolle.

Fast 15 Jahre später arbeiten der Bund, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit teilweise immer noch mit den Kommunen an der zielführenden Erbringung der Leistungen. In diesem Zusammenhang sprechen wir meines Erachtens weniger über die Frage, ob die Angebote ausreichend sind, sondern vielmehr über die Erbringung der Leistungen im Dreiecksverhältnis – Kommune – Jobcenter – Träger und damit über die Verknüpfung der Leistungen mit dem Fallmanagement und der Integrationsarbeit. Und mit Blick auf den hohen Anteil von Arbeitssuchenden mit psychischen Problemen im SGB II sehe ich zudem die Notwendigkeit, stärker gute Lösungen für psychosoziale Leistungen zu finden.

## Unterstützung des Landes für die zugelassenen kommunalen Träger

Nordrhein-Westfalen ist eines von neun Ländern, die ein Ausführungsgesetz zum SGB II erlassen haben. Die Ausgestaltung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung hat anfangs große Diskussionen ausgelöst. Dies gilt heute nicht mehr. Auch die Fachaufsicht wird überwiegend als Unterstützung der Jobcenter wahrgenommen.

Insbesondere hat sich in den vergangenen Jahren ein guter Diskurs zwischen Land und Jobcentern zur Verbesserung der Dienstleistungen und der Qualitätssicherung etabliert. Dies betrifft Arbeitshilfen, Arbeitsgruppen, Werkstattgespräche, Erfahrungsaustausche wie den Talk in Düsseldorf und die Besprechungen der zugelassenen kommunalen Träger.

Besonders wichtig sind mir aber auch die gemeinsamen Veranstaltungen von zugelassenen kommunalen Trägern und gemeinsamen Einrichtungen. Der Blick auf die unterschiedlichen Herangehensweisen und Lösungsansätze befruchtet letztendlich alle. Ein nächster Schritt sollte die stärkere Einbeziehung der Agenturen für Arbeiten in den gemeinsamen Dialog sein.

Unsere Zusammenarbeit mit den Jobcentern Nordrhein-Westfalens ist von dem Grundsatz der dezentralen Verantwortung geprägt. Transparenz, Wertschät-

zung und wechselseitiger Respekt sind uns dabei wichtig. Neben der Fachaufsicht ist die Zielsteuerung die zweite Säule. Die gemeinsame Reflektion der erreichten Ziele und der gewählten Handlungsansätze prägen das Grundverständnis der Steuerung des Landes gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern. Wir wollen über Ziele steuern, nicht die Prozesse der Jobcenter. Dabei passen die Kennzahlen nach § 48b SGB II nicht immer zu den verfolgten Zielen. So bildet etwa die Integrationsquote einen guten Indikator für die Arbeit mit arbeitsmarktnahen Kunden, bildet aber keineswegs die Wirksamkeit der Arbeit mit Menschen ohne unmittelbare Beschäftigungschance ab. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich daher nicht nur im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen für eine Weiterentwicklung der Kennzahlen ein.

Mitunter werfen die Jobcenter dem Land vor, es würde zu viele Themen in den Prozess einspeisen. Ja, wir treiben Themen, ja es sind sehr viele Themen. Wir haben damit aber auch schon viel für die arbeitssuchenden Menschen in Nordrhein-Westfalen erreicht! Und wenn Sie mich fragen, welche Themenfelder ich gemeinsam mit den Jobcentern bewegen möchte, dann ist die Antwort klar:

- Die Menschen in gute Arbeit bringen.
- Ganzheitliche Betreuung von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern umsetzen, auch zur Vermeidung von Armutsketten.
- Erfolgreicher in der Betreuung, Beratung und Vermittlung von Arbeitssuchenden mit gesundheitlichen Problemen werden.
- Junge Menschen in Ausbildung bringen.
- Leistungsbeziehern, die schon sehr lange im SGB II-System sind, eine Chance geben (soziale Teilhabe, aber auch Verbesserung ihrer Beschäftigungschancen).

Lassen Sie es uns gemeinsam angehen – zugelassene kommunale Träger, gemeinsame Einrichtungen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

Die Aufgaben sind schwierig genug und nur zu lösen, wenn weiterhin alle ihre Ressourcen, Erfahrungen und Ideen einbringen. Dabei gilt insbesondere mein Respekt dem hohen Engagement und der großen sozialen Verantwortung der Akteure insgesamt und jeder/jedem einzelnen Mitarbeiterin/Mitarbeiter in einem Jobcenter.

## Gezielte Förderung von sucht- und psychisch erkrankten Menschen

Für viele sucht- und psychisch erkrankte Menschen stellt Arbeitslosigkeit ein dominierendes Problem dar, weil ihnen dadurch Struktur und Sinnstiftung im Alltag fehlen. Häufig wird aber die Erkrankung zum entscheidenden Vermittlungshemmnis bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Ein Dilemma, das es aufzulösen gilt.

Das Jobcenter Kreis Steinfurt hat daher bereits vor über zwei Jahren eine Kooperation mit der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie der LWL-Klinik Lengerich abgeschlossen. Sie zielt darauf ab, sucht- und psychisch erkrankte Menschen bestmöglich zu fördern und ihnen den Einstieg ins Erwerbsleben zu erleichtern. Zunächst war die Kooperation auf zwei Jahre befristet und auf die Region Lengerich begrenzt. Später kam noch die Region Ibbenbüren hinzu. Aufgrund der erzielten Erfolge wurde die Zusammenarbeit Anfang dieses Jahres entfristet und soll nun sukzessive kreisweit implementiert werden.

witha Horstmeier, Sachgebietsleiterin für die Region Lengerich des Jobcenters Kreis Steinfurt. Nicht nur, weil die Kooperation demnächst kreisweit greife, sondern auch weil psychische Erkrankungen seit Jahren zunehmen.

Gegenwärtig ist diese Personengruppe, die das Jobcenter Kreis Steinfurt in den Blick nimmt, verhältnismäßig klein. Trotzdem fällt sie nicht durchs Raster. Hier zeigen sich die Vorteile einer Optionskommune. „Bei uns steht der Mensch im Mittelpunkt“, so Horstmeier und weiter: „Wir versuchen für jeden Einzelnen passgenaue Lösungen zu finden.“ Da das Jobcenter regional ver-



DER AUTOR

Thomas Ostholthoff,  
Vorstandsvorsitzender,  
Jobcenter  
Kreis Steinfurt

### Miteinander statt Nebeneinander

Vor der Kooperationsvereinbarung waren beide Institutionen unabhängig voneinander bestrebt, die sucht- und/oder psychisch erkrankten Leistungsberechtigten zu unterstützen. Oft ohne entsprechenden Erfolg, weil viele dieser Bemühungen ins Leere liefen und nicht zielführend waren. Ein Beispiel: die Arbeitsvermittlung. Der Gesetzgeber fordert bei Pflichtverletzungen wie der Teilnahmeverweigerung an einer Maßnahme, den Leistungsberechtigten zu sanktionieren. Doch was, wenn der Teilnehmer an einer Sozialphobie leidet? Dann nützt ihm weder die arbeitsmarktpolitische Gruppenmaßnahme noch eine Sanktion bei Nichterscheinen. Er kann aufgrund seines Krankheitsbildes dieser Verpflichtung einfach nicht nachkommen. Dank der Zusammenarbeit mit der LWL-Klinik kann der Personenkreis der sucht- und psychisch erkrankten Menschen nunmehr konstruktiv unterstützt werden, da ein intensiver Austausch zwischen den zuständigen Mitarbeitern der Klinik und des Jobcenters möglich ist. Einzige Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen einverstanden sind. „Sie müssen uns eine wechselseitige Schweigepflichtsentbindung geben. Dann können wir in gemeinsamen Gesprächen ihre Wünsche und Vorstellungen sowie ihre individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten mit den vorhandenen Hilfsangeboten abstimmen“, erklärt Horstmeier. Dr. Bernward Siegmund, stellvertretender ärztlicher Direktor der LWL-Klinik Lengerich, ergänzt: „Den Anfang macht der Patient. Er entscheidet, ob er sich auf den Weg in den Arbeitsmarkt machen möchte. Ist diese Entscheidung gefallen, geht es darum, ihn positiv zu bestärken und sinnvoll zu unterstützen.“



Die beiden östlichen Regionalbezirke Lengerich und Ibbenbüren profitieren bereits seit zwei Jahren von der Kooperation der beiden Institutionen.

Quelle: Kreis Steinfurt

Derzeit profitieren rund hundert Leistungsberechtigte von der Zusammenarbeit der Institutionen. Das sind rund 2,1 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Regionen Lengerich und Ibbenbüren. „Ihre Zahl wird sich erhöhen“, so Ros-

wurzel sei, kenne es die örtlichen Gegebenheiten und könne entsprechend sinnvolle Netzwerke zur Hilfe der Leistungsberechtigten knüpfen. In diesem Fall die Kooperation mit der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie der LWL-Klinik.



V.l.n.r. Karl-Heinz Hagedorn, Thomas Ostholthoff (damals beide Vorstand jobcenter Kreis Steinfurt) und Dr. Bernward Siegmund (stellv. Ärztlicher Direktor der LWL-Klinik) unterschrieben den Kooperationsvertrag zwischen jobcenter Kreis Steinfurt und LWL-Klinik Lengerich.

Quelle: Kreis Steinfurt

## Austausch erwünscht

Damit sich Arbeitsvermittlung und Klinik bestmöglich unterstützen können, ist ein wechselseitiger Austausch über bestehende Angebote, Handlungskonzepte und Mitar-

beiterstrukturen initiiert worden. Zudem erhalten die Arbeitsvermittler die Möglichkeit, Fortbildungen zu absolvieren, um arbeitsrelevante Umstände von Behandlung besser zu verstehen. Umgekehrt lernen die Klinikmitarbeiter der Abteilung

Psychiatrie und Psychotherapie Grenzen und Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung kennen, und können so ihre Patienten im Vorfeld der Vermittlung adäquat auf den Integrationsprozess vorbereiten.

In der Praxis führen zuständige Mitarbeiter unbürokratisch fallbezogenen Beratungen durch. Auf diese Weise erfahren die Arbeitsvermittler beispielsweise Genaueres über den aktuellen Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Leistungsberechtigten. Im besten Fall gibt das medizinische Fachpersonal grünes Licht für die Teilnahme an einer Maßnahme oder sogar für die Vermittlung in Arbeit.

Die Kooperation ist eine Win-Win-Situation: Die such- und psychisch erkrankten Menschen profitieren von einem auf sie persönlich zugeschnittenen Hilfspaket. Die Bemühungen der zuständigen Mitarbeiter des jobcenters Kreis Steinfurt und der LWL-Klinik laufen nicht ins Leere, sondern sie agieren gemeinschaftlich zielführend und zum Wohl des Leistungsberechtigten. Mit Erfolg: Von den Betroffenen habe es bislang ausnahmslos positive Rückmeldungen gegeben, weil sie sich endlich besser verstanden fühlten, so Horstmeier abschließend.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 50.22.00

## Wie man marginalisierte und schwer erreichbare junge Menschen erreichen kann

*Wie kann ein nachhaltiger Kontakt zu schwer erreichbaren jungen Erwachsenen wieder hergestellt werden? Dieser Frage widmet sich ein zweijähriges wissenschaftlich begleitetes Projekt für 18-25-Jährige im SGB II. Junge Menschen im SGB II, die durch die Beratungsangebote der Arbeitsvermittlung des Jobcenters nicht mehr zu erreichen sind, werden in einer methodischen Trias aus aufsuchender Sozialer Arbeit, Beratungs- und Gruppenarbeit angesprochen. Die Zielgruppe kennzeichnet signifikant das männliche Geschlechtszugehörigkeit, das Vorliegen maximal eines Hauptschulabschlusses, eine höhere Anzahl versäumter Vermittlungstermine im Jobcenter sowie ein Leben als Single.*

### Problemaufriss

Seit längerem beschäftigt sich die Integrationsförderung des Jobcenters im Kreis Minden-Lübbecke mit sozial benachteiligten jungen Menschen, die kumulierte Problemlagen aufweisen, welche sich im Phänomen schwerer Erreichbarkeit manifestieren. Zu den individuellen Problemen dieser jungen Menschen zählen schwierige Schulverläufe, die ohne oder nicht ausreichenden formalen Abschlüssen und einen Übergang in den ersten Arbeitsmarkt erschweren bis verhindern. Gesundheitliche Einschränkungen, frühe

Elternschaft, Suchterkrankungen, schwierige Beziehungen zur Ursprungsfamilie, Verschuldung, Kriminalitätserfahrungen und ähnliches treten häufig auf. Die erforderliche Eigeninitiative für ein selbstständig geführtes Leben in der Volljährigkeit ist oft nicht vorhanden oder bedeutet eine Überforderung.

Die Nichtinanspruchnahme von SGB II-Maßnahmen verschärft die prekäre Situation dieser jungen Menschen. Das vorrangige Ziel einer spezifisch auf diese Zielgruppe der schwer erreichbaren jungen Menschen ausgerichteter Ansatz ist es, wieder in bestehende Beratungs- und Unterstüt-

zungsangebote heranzuführen, regelmäßigen Kontakt zum Jobcenter zu etablieren und Anschlussoptionen herzustellen. Die Integration in den Arbeitsmarkt kann dabei oft nur mittelfristiges Ziel sein.

Die Jobcenter des Kreises Minden-Lübbecke und des Landkreises Schaumburg kooperieren in einem zweijährigen Projekt mit einem Trägerverbund bestehend aus vier regionalen Bildungsträgern und einem wissenschaftlichen Institut an der Universität Bielefeld. Als ein Maßnahmeziel sollen wesentliche Voraussetzungen geschaffen werden für eine gelingendere Lebenspraxis und deren Stabilisierung. Hierzu gehört

es, junge Menschen in die Lage zu versetzen, berufliche und persönliche Lebensperspektiven zu entwickeln und verfolgen zu können. Ein weiteres Ziel des Vorhabens ist es, mit einer wissenschaftlichen Begleitung die Projekterfahrungen systematisch zu bündeln und Handlungsempfehlungen für Angebote, Strukturen und Prozesse der Regelsysteme abzuleiten. Das Anliegen der beteiligten Jobcenter lautet einerseits, die Dynamiken zu verstehen und zu systematisieren, die in einen Maßnahmeabbruch münden, um ein solches Risiko zukünftig zu minimieren. Zum anderen gilt es herauszuarbeiten, wie die Reintegration in das bestehende System SGB II gelingen kann. Auf dieser Grundlage sollen Anforderungen und Erfolgsfaktoren benannt und identifiziert werden, die eine Weiterentwicklung der Regelsysteme zur Folge haben.

## DIE AUTORIN

Dr. Regina Lehmann,  
Leiterin Eingliederung und Arbeitsmarktplanung, Kommunales Jobcenter,  
Kreis Minden-Lübbecke

## Methodisches Vorgehen

Das Handlungskonzept basiert auf mobiler Sozialer Arbeit, die an niederschwellige Begegnungsstätten an 5 Standorten angedockt ist. Im Mittelpunkt steht eine Einzel-fallarbeit mit gezielten Aktivierungs- und Gruppenangeboten (von Projekten der alltäglichen Lebensführung bis hin zu grundlegender Berufsorientierung). Die aufsuchende Soziale Arbeit ist durch Kontaktaufnahme und persönliche Beziehungsarbeit gekennzeichnet. Die Kontaktaufnahme dient dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Zugang zu den Teilnehmenden erfolgt über unterschiedliche Medien. Nach einer persönlichen Kontaktaufnahme durch die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen ist die Kontaktbeibehaltung oft über digitale Kommunikations-Apps einfacher und erfolgreicher. Inhalte der Gespräche sind informelle Themen mit Bezug zur Lebenswelt der Teilnehmenden. So finden die ersten Treffen im sozialen Umfeld der Betroffenen statt, an Treffpunkten auf der Straße, Szenetreffen o.ä.. Eine fordernde und direktive Vorgehensweise wird in der ersten Phase der Vertrauensherstellung eher vermieden.

Ein zweiter Schwerpunkt der Maßnahme sind offene Begegnungsstätten für die Teilnehmenden an 5 Standorten. Diese „Treffpunkte“ haben regelmäßig an 4-5 Tagen / Woche von 10-12 Uhr geöffnet und sind

für 7-14 Teilnehmenden pro Standort verfügbar. Sie haben Jobcafé-Charakter, bieten Raum für Gruppenaktivitäten, Besprechungsräume, Bewerbungstrainings. Die individuelle Maßnahmedauer beträgt bis zu 12 Monaten. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1 Sozialarbeiter, eine Sozialarbeiterin für 7 Teilnehmende.

## Ergebnisse

Zum Zeitpunkt des Zwischenberichts des Projektes Treffpunkt liegen die Auswertungen der arbeitsmarktstatistischen Daten sowie die Experteninterviews vor. Die Analysen der Falldokumentation der Bildungsträger und der Jobcenter sowie die biografischen Interviews mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen werden im Abschlussbericht vorgestellt.

Eine vergleichende Analyse der Teilnehmenden an einer Treffpunktmaßnahme mit der Kontrollgruppe der Nicht-Teilnehmenden des Jobcenters Kreis Minden-Lübbecke weist folgende signifikante Merkmale der Teilnehmenden als ausschlaggebend für die Zuweisung in die Projektmaßnahme auf:

- die Zahl der versäumten unentschuligten Termine im Jobcenter
- männliches Geschlecht
- Abgeschlossene Schulbildung mit Förderschul- oder Hauptschulabschluss

Alle anderen Faktoren sind in der Analysekonstellation ohne Wirkung.

In den Experteninterviews beschreiben die Mitarbeitenden der Bildungsträger und der Jobcenter die Zielgruppe mit ähnlichen sozioökonomischen Faktoren wie in der statistischen Analyse. Weitergehend zu den festgestellten schulischen Defiziten werden wiederholte Erfahrungen des schulischen Scheiterns und Misserfolge offenbar. Im Zusammenhang mit Berufs- und Ausbildungswünschen bleibt Schule ein erforderlicher Schritt zur Zielerreichung. Ein logischer Zusammenhang scheint zwischen den oft negativen schulischen Erfahrungen und der Vermeidung von Gruppensettings im Maßnahmecontext zu bestehen. Gruppenarbeit ist daher nur für ca. 1/3 der Teilnehmenden ein passendes Instrument, für die Mehrzahl der Teilnehmenden sind Gruppensettings angstbesetzte Kontexte oder schambehaftet. Sie vermeiden daher oft Situationen, in denen sie sich mit Gruppenkontexten konfrontiert sehen.

Berufswünsche sind bei den Teilnehmenden oft nur vage vorhanden. Dieses Fehlen klarer Berufsziele und z.T. auch das überschätzende Selbstbild der Teilnehmenden erschweren das Finden eines Ansatzpunkts in der Beratung, die in eine berufliche Perspektive münden soll. Die biografischen Erfahrungen der Teilnehmenden bewegen

sich zwischen sehr starker familiärer Belastung und sozialer Isolierung. Der Bearbeitung familiärer Verstrickungen sind in der Beratungsarbeit der Treffpunkte enge Grenzen gesetzt, sind jedoch für die Betroffenen ein zentrales Thema auf dem Weg in ein unabhängiges Leben.

Auch gesundheitliche Einschränkungen – meist als psychische Erkrankungen – sind ein wiederkehrendes Thema in den Treffpunkten. Die Thematisierungstiefe von „aufwühlenden“ Themen und schwerer Erreichbarkeit als Indiz für psychische Dispositionen sind tägliche Gradwanderungen in der beziehungsorientierten Beratungsarbeit.

Insgesamt zeichnen die Experten über die Zielgruppe ein Bild mehrfach deprivierter junger Menschen, die selten schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

## Gelingensfaktoren der Treffpunkte

Die fünf dezentralen Treffpunkte sind gleichermaßen Büro, Beratungszimmer, Jobcafé und Raum für Gruppenaktivitäten. Eine methodische Trias von aufsuchender Arbeit, individueller Beratungsarbeit und Gruppenangeboten wird von den Mitarbeitenden der Treffpunkte individuell auf die Bedarfe der Teilnehmer und Teilnehmerinnen abgestimmt.

Die aufsuchende Arbeit umfasst die Hälfte der Arbeitszeit der Treffpunkt-Mitarbeitenden. Beginnend mit einer schriftlichen Einladung, die meist ohne Reaktion bleibt, nehmen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen telefonischen Kontakt auf, per WhatsApp oder durch einen Hausbesuch. Die Themen sind offen und setzen an den Bedürfnissen der Teilnehmenden an. Der Übergang zu berufsperspektivischen Themen gelingt bei der Mehrzahl der Jugendlichen nach einem grundlegenden Vertrauensaufbau recht schnell.

Das Ziel der Treffpunkt-Mitarbeitenden ist für die Teilnehmenden eine „Übersetzungsleistung“ und Anwaltschaft gegenüber der Institution Jobcenter wahrzunehmen. So kann der Sozialarbeiter und die Sozialarbeiterin den Teilnehmenden zum Jobcentertermin mit dem Arbeitsvermittler und der Arbeitsvermittlerin begleiten. Mit der stabilen Kontaktherstellung zum Jobcenter wäre das Minimalziel der Treffpunktmaßnahme erreicht.

Im Maßnahmeprozess ist keine stringente Entwicklung bei Teilnehmenden zu beobachten. So folgen auf Phasen der gelungenen Kontaktherstellung immer wieder auch Phasen der Nicht-Erreichbarkeit und des zeitweisen Rückzuges. Oft erfolgt ein Rückzug der Teilnehmenden an Übergän-

gen in einen neuen Entwicklungsabschnitt. Dieses Phänomen des Übergangs in eine neue Phase ohne Treffpunkt wird wiederholt 6 Wochen vor Maßnahmeende beobachtet.

## Verbleib der bisherigen Teilnehmenden

In den ersten 12 Monaten der Treffpunkt-Laufzeit beendeten 71 Teilnehmer und Teilnehmerinnen diese Maßnahme.

Insgesamt wurden 75 % der Teilnehmenden durch die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Bildungsträger erreicht. 25% beendeten die Maßnahme wegen fehlender Mitwirkung oder Nichterreichbarkeit.

Weitere 25 % schieden vorzeitig aus dem Kontakt zur Treffpunkt-Maßnahme wegen Umzugs oder Wegfall der SGB II-Leistungen aus. 7% beendeten die Treffpunktmaßnahme vorzeitig wegen gravierenderer gesundheitlicher Probleme. Das Minimalziel der Rückführung in die

höhererschwellige Vermittlungsberatung der Jobcenter erreichten 11 Personen (15%). Den Übergang in eine strukturierte Anschlussmaßnahme oder eine geringfügige Beschäftigung schafften 8 Personen (11%). 12 Teilnehmende (17 %) konnten sogar in eine Ausbildung oder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begleitet werden.

Die Maßnahme Treffpunkt wird von den beteiligten Jobcenter-Beteiligten und den Maßnahme-Mitarbeitenden insgesamt als sinnvoll, hilfreich und weiterführend betrachtet. Die Erfolgsquote in der Verbleibstatistik zeigt deutlich, dass die angestrebten Maßnahmeziele mehr als erfüllt werden konnten. Die größere Gruppe der schwer erreichbaren jungen Erwachsenen kann im SGB II stabilisierend mit individuellen und flexiblen Methoden gefördert werden. Eine Langzeitbetrachtung der Entwicklung der ehemaligen Teilnehmenden wäre allerdings für die Auswertung einer nachhaltigen Maßnahmewirkung sinnvoll. Zwei Gruppen der Teilnehmenden benötigen offenbar zusätzliche professionelle

Unterstützung auf dem Weg in ein gelingendes Leben:

- Die Gruppe der nicht erreichten jungen Erwachsenen mit 18 Personen
- Die zweite Gruppe, welche die Maßnahme wegen Wegfall der SGB II-Leistungen und wegen Umzugs beenden mussten, mit ebenfalls 18 Personen.

Immerhin umfassen diese beiden Gruppen die Hälfte der ehemaligen Teilnehmenden, die gar nicht oder nicht bis zu einem Übergang in eine höhererschwellige Phase begleitet werden konnten. Die Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden und sicherlich auch überregionalen Zusammenarbeit verdeutlichen diese doch recht hohe Anzahl an Betroffenen.

Eine Bewertung durch die Maßnahmeteilnehmer und -teilnehmerinnen steht noch aus. Die biografischen Interviews mit den Teilnehmenden und die Falldokumentationsanalyse sind Bestandteile des Abschlussberichtes.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 50.22.00

## Digitalen Wandel als Chance verstanden!

*Die Digitalisierung ist in vollem Gange. Der Kreis Düren hat sehr früh erkannt, dass sie uns alle betrifft und große Chancen für effizienteres Arbeiten, mehr Bürgerfreundlichkeit und insgesamt mehr Lebensqualität bietet. Bereits 2010 hat der Kreis mit dem Bau seines Jobcenters das Papier aus den Büros verbannt. Akten werden digital geführt, die Post elektronisch versandt. Dadurch haben sich die Bearbeitungszeiten verkürzt, die Arbeitsqualität hat sich verbessert. In der Folge ist die Kundenzufriedenheit gestiegen, die Zahl der Widersprüche hat deutlich abgenommen. Dank E-Akte kann der Kreis Düren nun auch in seiner job-com Telearbeit anbieten, was bereits kräftig genutzt wird. Ein weiterer digitaler Meilenstein ist seit 2015 das frei zugängliche, täglich aktualisierte regionale Stellenportal. Angesichts dieser positiven Erfahrungen sieht man in Düren auch den weiteren Herausforderungen der Digitalisierung gelassen entgegen.*

### Kostensparnis dank Digitalisierung

Als der Kreis Düren 2010 am Zentralstandort Düren ein neues Jobcenter mit Platz für rund 200 Arbeitsplätzen gebaut hat, drängte sich der Gedanke auf, die Papierakten durch elektronische Akten zu ersetzen. Nach einem Kostenvergleich zu Gunsten der elektronischen Aktenführung und einer Vorbereitungszeit von nur einem halben Jahr wurden Anfang 2011 die papierlosen Büros bezogen. Um einen durchgängig digitalen Workflow zu etablieren, wurde 2015 zusätzlich der Postausgang digitalisiert. Dadurch wurden erhebliche Kosten eingespart. Im neuen Jobcenter konnte auf Aktenschränke und kostenintensive Archivierungssysteme verzichtet werden. Insgesamt wird die vorhandene

Gebäudefläche besser genutzt. Zusätzlich werden Verbrauchsmaterialien wie Toner, Papier und Portokosten eingespart.

### E-Akte hat die Arbeit nahezu revolutioniert

Interne Arbeitsabläufe haben sich durch die Einführung der E-Akte nahezu revolutioniert. Vorbei ist die Zeit, in der Unmengen von Papierakten hin und her transportiert werden müssen, damit z.B. die zentralisierte Widerspruchsstelle über eingelegte Rechtsbehelfe entscheiden kann. Vorgesetzte können sich gleichermaßen wie zentralisierte Teams parallel die gleiche Akte anschauen und darin arbeiten. Der Informationsfluss innerhalb des Jobcenters hat sich hierdurch deutlich

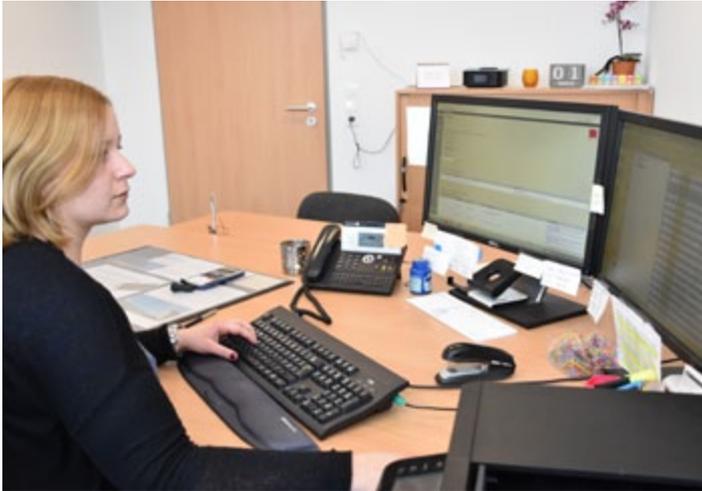
verbessert. Für die Sachbearbeiter haben sich ungeliebte Nebenarbeiten wie Ausdrucken, Lochen, Abheften, Kuvertieren oder das Suchen von Akten erledigt. Mit nur wenigen Klicks wird ein Schreiben versandt und die Durchschrift gleichzeitig in der E-Akte abgelegt. Durch diese Entlastung haben die Kollegen heute mehr Zeit für die Erledigung ihrer Kernaufgaben. Die neue Technik hat zudem dazu beigetragen, dass die Dienst- und Fachaufsicht verbes-



DER AUTOR

Karl-Josef Cranen,  
Amtsleitung Passive  
Leistungen im Job-  
center Kreis Düren,  
job-com

sert werden konnte. Es kann nicht nur die Bearbeitung der Posteingänge besser überwacht werden, sondern bei einem Bearbeitungsstau wegen Krankheit oder Urlaub kann umgehend gegengesteuert werden. Häufen sich z.B. bei einem Team Rückstände an, die das Team selbst nicht mehr bewältigen kann, kann es bei der Post- und Antragsbearbeitung ortsunabhängig durch



**Effektiveres Arbeiten dank E-Akte in der job-com.** Quelle: Kreis Düren

ein anderes Team digital unterstützt werden. Neben diesem quantitativen Aspekt führt die E-Akte auch zu einer Steigerung der Arbeitsqualität. Vorgesetzte können ohne große Mühe Arbeitsergebnisse kontrollieren und den Mitarbeitern bei inhaltlichen Fragen telefonisch bei gleichzeitiger Einsicht in eine Akte oder ein Poststück mit Rat und Tat zur Seite stehen.

## Kundenfragen werden präzise beantwortet

Neben der Verkürzung der Bearbeitungsdauer hat auch die Zahl der eingelegten Widersprüche um mehr als 20 % abgenommen. Die Hartz IV-Bescheide sind bekanntermaßen nicht nur lang, sondern, für die Leistungsberechtigten oft nur schwer verständlich. In dieser Situation greift der ratlose Bürger nicht selten zum Telefon und möchte einfach nur mit verständlichen Worten erklärt bekommen, was er seinem Bescheid nicht zu entnehmen vermag. Mit der Einführung der E-Akte hat in Düren ein neues Zeitalter in Bezug auf Transparenz begonnen. Heute können solche Anfragen durch ständige Verfügbarkeit der digitalen Akte professionell beantwortet werden. Der Kunde profitiert hiervon, weil er seinen Leistungsbescheid endlich versteht und honoriert diesen verbesserten Service, indem er auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichtet.

## Familienfreundlicher Arbeitgeber dank E-Akte

Auch in Behörden ist der Fachkräftemangel angekommen. Im Wettbewerb um gute Arbeitskräfte gilt es daher auch für Verwaltungen, möglichst attraktive Arbeitsplätze anzubieten. Das neue Outputmanagement mit E-Akte und digitalem Postausgang hat dem Jobcenter des Kreises Düren ganz neue Chancen familienfreundlicher Unternehmenspolitik eröffnet. War es zu Zeiten der Papierakte aus Datenschutzgründen nahezu unmöglich, einen Telearbeitsplatz in der Sozialverwaltung anzubieten, hat die Digitalisierung mit der ortsunabhängigen Verfügbarkeit der E-Akte und dem elektronischen Postversand dazu beigetragen, dass das Streben nach einer ausgewogenen Work-Life-Balance nicht nur ein frommer Wunsch bleibt. Heute haben schon mehr als 30 % der Mitarbeiter in der Leistungsbearbeitung des Dürener Jobcenters einen Telearbeitsplatz.

## Vorreiterrolle auch bei eigenem Stellenportal

Von dem bisherigen Erfolg beflügelt, hat man in der job-com nach weiteren Möglichkeiten der Digitalisierung gesucht, von denen Kunden wie auch Mitarbeiter profitieren können. So hat der Kreis Düren als erstes Jobcenter in NRW 2015 ein eigenes, für jedermann kostenlos zugängliches regionales Stellenportal im Internet in Betrieb genommen. Unter der Adresse [www.jobzentrale-dn.de](http://www.jobzentrale-dn.de) werden täglich automatisch alle freien Stellen aus

dem Kreis Düren und der Region eingestellt. Das System berücksichtigt Angebote aus Stellenbörsen, Tageszeitungen und von Firmenhomepages, Ausbildungsstellen einbezogen.

## Völlig neue Stellenmarkttransparenz

Verschiedene Masken ermöglichen dem Nutzer eine gezielte Suche. Berufskategorien – z.B. Verkaufsberufe – lassen sich auf Berufsgruppen – z.B. Verkauf von Kraftfahrzeugen – einengen. Auch räumlich kann der Suchbereich verfeinert werden, bis auf die Ebene einer jeden kreisangehörigen Kommune hinab. Die einfache Darstellung aller Beschäftigungsangebote im Wohnort des Arbeitssuchenden und in den unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden des Kreises eröffnet damit auch mobil stark eingeschränkten Bewerbern die Perspektive auf Beschäftigung. Die Kombination der Filtermöglichkeiten für Zeitarbeit, private Arbeitsvermittlung und geringfügige Beschäftigungsangebote ermöglicht zusätzlich eine einfache Fokussierung der Bewerbungsaktivitäten in Richtung einer größeren Nachhaltigkeit. Ausbildungsplatzsuchende können in einer eigenen Rubrik gezielt nach Ausbildungsstellen suchen.

Das Stellenportal lässt sich auf jedem Computer mit Internetverbindung aufrufen. So haben nicht nur die Mitarbeiter und Kunden des Jobcenters, sondern auch allen anderen Ausbildungsplatz- oder Arbeitssuchenden einen schnellen Zugriff auf freie Stellen. Selbst wenig IT-affine Personen sind nach kurzer Einweisung in der Lage, mit wenigen Klicks passende Stellenangebote zu finden. Der Zeitaufwand für die Stellensuche hat sich für die Arbeitssuchen-



**Tagesaktuelle Stellenbörse in vielen Sprachen: [www.jobzentrale-dn.de](http://www.jobzentrale-dn.de).** Quelle: Kreis Düren

den selbst, aber auch für die Integrationsfachkräfte und Jobcoaches bei Beschäftigungsträgern deutlich reduziert. Diese Ressource wird nun zur Intensivierung der Kundenkontaktdichte genutzt, so dass die Zeiten bis zur nächsten Folgeberatung verkürzt und Integrationsprozesse beschleunigt werden können.

## Stellenangebote in vielen Sprachen

Täglich stehen neue Stellenangebote in Form von einfachen PDF-Dateien zur Verfügung, die wie eine Tageszeitung aufgemacht sind und auch so genutzt werden können.

Diese können entweder differenziert nach Tätigkeitsfeldern oder kreisangehörigen Kommunen als Arbeitsorte im Kreis Düren erstellt werden und sind gut in der Arbeit mit Kleingruppen oder bei Maßnahmeträgern zu nutzen. Über einen Nachrichtenticker werden aktuelle Angebote aus dem Stellenportal auf Bildschirmen in den Warte- und Eingangsbereichen des Jobcenters angezeigt. Zudem können die

Stellenangebote in dutzende Fremdsprachen und so auch ins Arabische übersetzt werden. Zusätzlich kann über einen Link zu einem Routenplaner gleich die kürzeste Verbindung mit dem ÖPNV oder auch dem eigenen Pkw angezeigt werden. Insgesamt ist das Stellenportal wie auch die elektronische Aktenführung eine runde Sache und ein Gewinn für Mitarbeiter und Kunden!

## Weitere digitale Potentiale nutzen

Die zunehmende Digitalisierung wird die Jobcenter in Zukunft vor weitere Herausforderungen stellen. Diese Herausforderungen gilt es zu meistern und weitere digitale Potentiale zu heben. Ab Sommer dieses Jahres wird die job-com das Scannen der Eingangspost an einen externen Dienstleister outsourcen. Unabhängig hiervon können von Kunden mitgebrachte Dokumente auch weiterhin im Beratungstermin dezentral am Arbeitsplatz gescannt werden. In Planung ist auch schon eine App, mit der Kunden ihre abfotografierten

Dokumente mittels Smartphone der job-com zuleiten können.

Was heute bei der Steuererklärung bereits Standard ist, wird auch in der Kommunikation der Bürger mit dem Jobcenter in wenigen Jahren Alltag sein: Es wird nicht nur die Möglichkeit bestehen online SGB II-Anträge zu stellen. Die eingegebenen Daten werden direkt in das Berechnungsprogramm des Jobcenters übertragen werden und wiederkehrende, einfache Fallkonstellationen ohne Zutun eines Sachbearbeiters computergestützt entschieden werden. Die so frei werdenden Ressourcen können für eine intensivere Kundenbetreuung genutzt werden. Das Jobcenter wird Mitarbeiter wie Kunden qualifizieren müssen, um im Arbeitsmarkt 4.0 nicht abgehängt zu werden. Neben fachlicher und sozialer Kompetenz wird digitale Kompetenz in der künftigen Berufswelt unerlässlich sein.

Das Jobcenter des Kreises Düren wird weiterhin aktiv an der Gestaltung dieser digitalen Zukunft mitwirken.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 50.22.00

# Eigene Fachkräfte-Qualifizierung zur nachhaltigen Personalentwicklung und Qualitätssicherung

*Das Jobcenter Kreis Recklinghausen geht seit 2017 bei der Gewinnung von Fachkräften mit einer zweijährigen Qualifizierungsmaßnahme zur Verwaltungsfachwirtin bzw. zum Verwaltungsfachwirt einen neuen Weg. Der Sonderlehrgang All Sozialrecht, der zum Einstieg in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst befähigt, ist konzipiert auf die besonderen Bedürfnisse des heterogenen Flächenkreises Recklinghausen als zugelassener kommunaler Träger und der zehn zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II durch Satzung herangezogenen Städte. Die Erfahrungen aus den bislang zwei, in 2017 und 2018 begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen zeigen, dass sich das Jobcenter Kreis Recklinghausen in der schwieriger werdenden Fachkräftegewinnung als moderner und für geeignete Bewerberinnen und Bewerber attraktiver Arbeitgeber positionieren sowie Personalengpässen erfolgreich begegnen kann.*

## Durchschnittlich rund 7,5% der Stellen nicht besetzt

Der Kreis Recklinghausen ist mit rund 630.000 Einwohnern der bevölkerungsreichste Kreis Deutschlands. Als seit 2012 zugelassener kommunaler Träger betreuen der Kreis und die zehn kreisangehörigen Städte in einer Verantwortungsgemeinschaft im Jobcenter mit dem Fachbereich J der Kreisverwaltung und den Bezirksstellen in allen zehn Städten aktuell rund 75.000 Menschen in 38.500 Bedarfsgemeinschaften – darunter rund 54.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte –, die auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

Etwa 1.000 Mitarbeitende (rund 930 Vollzeitäquivalente) beschäftigt das Jobcenter insgesamt, vor allem in den Bereichen Leistungsgewährung sowie Markt und Integration, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II.

Personelle Fluktuation, altersbedingtes Ausscheiden erfahrener Fachkräfte und Personalengpässe, unter anderem auch durch die mitunter belastende, hohe Anforderungen stellende Arbeit in den Bezirksstellen, haben in den letzten Jahren im Jobcenter Kreis Recklinghausen – wie in anderen Jobcentern auch – zu einer unbefriedigenden Personalsituation und hohem Leistungsdruck bei den Mitarbeitenden

geführt. Durchschnittlich zwischen 60 und 75 Stellen konnten in den vergangenen Jahren in den Bezirksstellen nicht besetzt werden.

Die vorhandenen Möglichkeiten der Personalentwicklung und -gewinnung im Jobcenter sind nicht ausreichend, um diese



DER AUTOR

Dominik Schäd,  
Leiter des Jobcenters  
Kreis Recklinghausen



**Dominik Schad (l.), Leiter des Jobcenters Kreis Recklinghausen, und Uwe Malik (2.v.r.), Studienleiter des Studieninstituts Emscher-Lippe, begrüßen am 2. Mai 2018 die Teilnehmenden der zweiten Qualifizierungsmaßnahme des Jobcenters.**

Quelle: Jobcenter Kreis Recklinghausen

Situation nachhaltig und bei Spitzenbelastungen im Bereich der Leistungsgewährung auch kurzfristig zu verbessern. Qualifizierte Verwaltungs-Fachkräfte sind auf dem Arbeitsmarkt schwer zu finden. Auch die einheitliche Eingruppierung der Fachkräfte in den Bereichen Leistung sowie Markt und in Integration in die Entgeltgruppe 9c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst verbesserte die Bewerbersituation nicht. Die Qualifizierung und der Aufstieg vorhandener Mitarbeitender bedarf mitunter langer Vorlaufzeiten. Geeignete Quereinsteiger benötigen nach Absolvieren des dreimonatigen Fachkräfte-Einarbeitungslehrgangs noch intensive, längere Begleitung durch erfahrene Mitarbeitende in den Bezirksstellen, um entlastend arbeitsfähig zu werden. Die für akute Engpässe im Leistungsbereich in einem Springer-Pool zur Verfügung stehenden Kräfte können nur in punktuellen, örtlichen Belastungsspitzen kurzfristig entlastend unterstützen.

### Enge Kooperation der Personalverantwortlichen

2016 haben auf Initiative des Jobcenters die Hauptverwaltungsbeamten und die Personalverantwortlichen im Jobcenter Kreis Recklinghausen und in den zehn kreisangehörigen Städten gemeinsam mit den Personalräten in enger Abstimmung die Konzipierung eines eigenen vollqualifizierenden, zweijährigen Sonderlehrgangs

All zur Verwaltungsfachwirtin bzw. zum Verwaltungsfachwirt im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst mit dem Schwerpunkt Sozialrecht auf den Weg gebracht. Im Mai 2017 startete die erste Qualifizierungsmaßnahme mit 21 Teilnehmenden. Im Mai 2018 begann die zweite Maßnahme mit 18 Teilnehmenden.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes konnte das Jobcenter Kreis Recklinghausen aufbauen auf die Kooperation und den Austausch mit benachbarten Optionskommunen, die eigene Modelle entwickelt haben, sowie auf die Erfahrungen des Studieninstituts Emscher-Lippe, das die theoretischen Ausbildungsmodule durchführt. Die Ausschreibung der Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte, die seit dem 1. Januar 2017 in der Verantwortungsgemeinschaft verantwortlich sind für das Personal und die Organisation in den örtlichen Bezirksstellen. Der Fachbereich J der Kreisverwaltung koordiniert die Maßnahme und unterstützt die Städte, unter anderem mit Musterausreibungen und -verträgen sowie der Ausbildungsplanung.

### Vorqualifikation, Basisstudium, Aufbau-Module

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind Abitur oder Fachhochschulreife sowie ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die zweijährige Ausbildung erfolgt in Vollzeit mit

durchschnittlich 39 Wochenstunden in theoretischen und praktischen Abschnitten. Die Teilnehmenden erhalten angelehnt an den Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst ein monatliches Entgelt in Höhe von zurzeit 1.142,82 Euro. Die Qualifizierungsmaßnahme richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz, den Vorschriften der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) und nach dem Tarifvertrag für die Durchführung des Angestelltenlehrgangs II. Die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den Sonderlehrgang obliegt den Städten und richtet sich nach der Erfüllung der formellen Kriterien, dem Ergebnis eines Onlinetests (Geva-Institut München) sowie den Auswahlverfahren in den Städten.

Um die Zulassung zum Angestelltenlehrgang II zu erwerben, absolvieren die Teilnehmenden zunächst eine dreimonatige Vorqualifikation in Blockunterricht. Die Lerninhalte orientieren sich an den Lehrplänen des Angestelltenlehrgangs I und umfassen 222 Unterrichtsstunden in den Fächern Methodik der Rechtsanwendung, Handlungs- und Sozialkompetenz, Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht sowie Sozialrecht und Verwaltungsorganisation. Abschließend sind zwei schriftliche Klausuren (jeweils 180 Minuten) mit ausreichenden Leistungen zu erbringen.

Erst nach bestandener Vorqualifikation beginnen die Teilnehmenden den Angestelltenlehrgang II in modularer Form mit der Ausrichtung Sozialrecht. Das Basisstudium umfasst 664 Unterrichtsstunden in den Fächern Staatsrecht, Europarecht, Kommunalrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht / Methodik / Verwaltungsprozessrecht, Bürgerliches Recht, Recht der Gefahrenabwehr, Sozialrecht, Personalrecht, Verwaltungsmanagement, Kommunales Finanzmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung, Vortrags- und Präsentationstechniken sowie Selbstmanagement/Kommunikationstechniken. Insgesamt elf unterschiedlich gewichtete Klausuren sind als Leistungsnachweise gefordert.

Hieran schließt das Aufbaustudium mit 248 Unterrichtsstunden in Seminarform an. Die Module vertiefen die Kenntnisse der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, des Leistungsspektrums des SGB XII in Grundzügen, der Rückabwicklungsansprüche, der Grundlagen des Unterhaltsrechts nach bürgerlichem Recht, der Verwaltungsverfahren nach dem SGB X, der Bescheidtechnik im Sozialrecht sowie der sonstigen Leistungen nach dem Sozialrecht. Vermittelt werden weiterhin Kompetenzen im Beratungsprozess, Grundlagen des Fallmanagements, Selbstsicherung und Deeskalation sowie interkulturelle

Kompetenzen. Als Leistungsnachweis sind drei fachübergreifende Klausuren (jeweils 240 Minuten) mit ausreichenden Leistungen zu erbringen.

Bereits nach der erfolgreich absolvierten dreimonatigen Vorqualifikation stehen die Teilnehmenden ab dem Basisstudium den Bezirksstellen regelmäßig an drei Tagen in der Woche arbeitsfähig als Mitarbeitende zur Verfügung. Der Unterricht des Basis- und Aufbaustudiums findet an zwei Tagen in der Woche im Studieninstitut Emscher-Lippe in Dorsten statt.

Die Maßnahme endet mit der Abschlussprüfung des Angestelltenlehrgangs II, der zum Einstieg in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst befähigt. Bei erfolgreichem Abschluss ist die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bei der jeweiligen Stadtverwaltung mit

der Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 9c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vorgesehen. Für die Absolventen besteht eine Bleibeverpflichtung im Jobcenter für die Dauer von fünf Jahren.

### Über 1.000 Bewerbungen für 21 Plätze

Mit dieser neuen Qualifizierungsmaßnahme steht dem Jobcenter Kreis Recklinghausen ein Instrument der Personalentwicklung zur Verfügung, dass auch relativ und kurzfristig eine effiziente Reaktion und Steuerung bei Personalbedarfen zulässt. Bereits nach wenigen Monaten stehen den beteiligten Bezirksstellen arbeitsfähige Mitarbeitende zur Verfügung. Eine kontinuierliche Ausbildung sichert die Qualitätsstan-

dards in der Sachbearbeitung im Jobcenter. Im sich verschärfenden Wettbewerb um Fachkräfte hat sich das Jobcenter Kreis Recklinghausen mit diesem sehr lernintensiven und hohe Anforderungen an die Teilnehmenden stellenden Qualifizierungsangebot als moderner und attraktiver Arbeitgeber positioniert:

Für die 21 Plätze des ersten Sonderlehrgangs gingen kreisweit 1.019 Bewerbungen in den Städten ein, für die 18 Plätze des zweiten Lehrgangs über 800. Alle Teilnehmenden des ersten Lehrgangs haben die Vorqualifikation erfolgreich absolviert, damit stehen den beteiligten Bezirksstellen 21 arbeitsfähige Mitarbeitende zur Verfügung.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 50.22.00

## Wenn aus Problemen Lösungen werden – Gelungene Kooperation im Bioenergiepark

*Ein ehemaliges Munitionshauptdepot der Bundeswehr in Saerbeck bietet seit einigen Jahren verschiedenen Akteuren und Firmen der Region ganz neue Möglichkeiten der Kooperation. Seit kurzem sind auch die Inklusionswerkstatt des Kreises Steinfurt und das Haus der kleinen Forscher hier beheimatet.*

Bereits seit 2014 gibt es im Kreis Steinfurt die Inklusionswerkstatt. Sie ist ein Pilotprojekt zum Gemeinsamen Lernen. Entstanden ist diese Einrichtung aus dem



Logo der Inklusionswerkstatt im Kreis Steinfurt.  
Quelle: Kreis Steinfurt

Wunsch, ein Zentrum für Beratung und Austausch von Lehrkräften zu schaffen, die im Schulalltag mit Inklusion zu tun haben. In einem intensiven Planungs- und Abstimmungsprozess wurden seinerzeit in einer Förderschule in Rheine die Voraussetzungen geschaffen, um Lehrkräften qualifizierte Beratung rund um das Thema schulischer Inklusion zu bieten. Die Bezirksregierung Münster und die Schulaufsicht für den Kreis Steinfurt stellen dauerhaft die personellen Ressourcen über insgesamt 14 Entlastungsstunden wöchentlich für die beratenden Lehrkräfte zur Verfügung. Die Erstausrüstung erfolgte aus Mitteln des Inklusionsfonds.

Die Inklusionswerkstatt bietet praxisnahe und kurzfristige Hilfe bei Fragen im Rahmen der Umsetzung von inklusivem Unterricht. Hier können Lehrkräfte in Einzelgesprächen individuelle Hilfestellung erhalten. Es werden aber auch gemeinsam Lösungen in Arbeitsgruppen erarbeitet. Zu verschiedenen Themen wie z.B. „ESE in der Primarstufe“, „Förderplanung“ und „Sprache“ werden regelmäßig Workshops angeboten. Jeden Donnerstag gibt es eine offene Sprechstunde für spontane Anfragen. Neben dem Beratungsangebot besteht für Lehrkräfte die Möglichkeit,



Material und Literatur rund um das Thema „Inklusion“ zu sichten und zu testen.

Änderungen in der Schullandschaft, nicht zuletzt die Schließung anderer Förderschulen, führten dazu, dass die Räumlichkeiten am bisherigen Standort nicht auf Dauer genutzt werden konnten. Die Schule benötigte ihre Räume für den Unterricht. Ein neuer Standort musste ab dem Schuljahr 2017/18 gefunden werden. Eine Lösung bot schließlich der Bioenergiepark in Saerbeck. Das ehemalige 90 ha große Munitionshauptdepot der Bundeswehr wurde 2011 von der Gemeinde Saerbeck übernommen und zu einem Kompetenzzentrum für erneuerbare Energie ausgebaut. Mithilfe von Wind, Sonne und Biomasse wird dort genug Strom für 19.000 Haushalte erzeugt.

Neben Energieerzeugern haben sich weitere Unternehmen angesiedelt. Darüber hin-



Quelle für alle Bilder: Kreis Steinfurt

aus ist hier seit dem Schuljahr 2015/16 der außerschulische Lernstandort „Saerbecker Energiewelten“ verortet. Mit Hilfe von vielen Akteuren aus Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und Vereinen ist es gelungen, einen modernen Lernstandort mit Vorbildcharakter zu schaffen, der beispielhaft für eine Bildung für nachhaltige Entwicklung steht. Im Lernstandort können Schüler bis zur Klasse zehn experimentieren und lernen, wie vielfältig die Aspekte des Klimaschutzes, der Energie und der Nachhaltigkeit sind.

In unmittelbarer Nachbarschaft von EGST und außerschulischem Lernstandort liegt das Gebäude, in dem nun die Inklusionswerkstatt des Kreises Steinfurt ihre neue Heimat gefunden hat. Das vielfältige Angebot wurde im vergangenen Schuljahr öfter denn je genutzt, was auch daran liegen mag, dass die Inklusionswerkstatt nun, losgelöst von einer Schule, stärker als eigenständige Einrichtung wahrgenommen wird. Dass Saerbeck geografisch nahezu in der Mitte des Kreises Steinfurt liegt, ist darüber hinaus ein großer Vorteil für die Anreise von Besuchern und Fortbildungs- bzw. Tagungsteilnehmern. Da das Gebäude neben Büros und einem Besprechungsraum auch einen großen Seminarraum bietet, können hier Qualitätszirkel, Arbeitskreise und Schulleiterkonferenzen stattfinden. Dies sorgt für wiederum für einen höheren Bekanntheitsgrad der Inklusionswerkstatt. Darüber hinaus nutzt der außerschulische Lernstandort den Seminarraum als Pausenraum, wenn Schulklassen zu Besuch sind. Im Gegenzug hat das Team der Inklusionswerkstatt die Möglichkeit, bei Bedarf Räumlichkeiten des außerschulischen Lernstandorts zu nutzen.

Seit Ende Februar 2018 beherbergt das Gebäude überdies die Forscherwerkstatt des Hauses der kleinen Forscher. Das Grundschul-Netzwerk und das Kita-Netzwerk Kreis Steinfurt sind Netzwerkpartner der Stiftung „Haus der kleinen Forscher“, die sich für die frühe MINT-Bildung von Kita- und Grundschulkindern engagiert. Die bisher genutzten Räume einer Emsdetener Schule standen durch ihre bevorstehende Schließung nur noch für begrenzte Zeit zur Verfügung. Es bot sich an, durch die gemeinsame Nutzung des Gebäudes der Inklusionswerkstatt Synergieeffekte zu schaffen. Forschermaterialien, die dort keinen Platz fanden, können in einer anliegenden Garage gelagert werden, die der außerschulische Lernstandort zur Verfügung stellt. Und so verwandelt sich der Seminarraum durchschnittlich zwei Mal im Monat in einen Forscherraum, in dem Erzieher\*innen und Lehrkräfte zum freien

Forschen mit Kita- und Grundschulkindern angeleitet werden. Die Raumverwaltung erfolgt für alle Nutzer über einen gemeinsamen Web-Kalender. Schon weit vor dem Einzug der Forscherwerkstatt fand mit dem „Tag der kleinen Forscher“ am 21.06.2017 die erste Kooperationsveranstaltung mit dem außerschulischen Lernstandort und der EGST statt. Der deutschlandweite Mitmachtag stand 2017 ganz im Zeichen von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Zusammen mit der EGST und den Mitarbeiter\*innen des außerschulischen Lernstandorts Bioenergiepark wurden verschiedene Stationen geplant, an denen rund 90 Kita- und Schulkinder besichtigen, experimentieren und basteln konnten. Alle Beteiligten gaben sich viel Mühe, den Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis für die Kinder zu machen.

Die nächste Veranstaltung steht bereits vor der Tür: Am zweiten September-Wochen-

ende finden auf dem Gelände des Bioenergieparks Tage der offenen Tür statt, zu denen tausende Besucher erwartet werden. Bei dieser Gelegenheit wird es Aktionen aller Beteiligten geben. Natürlich wird auch die Inklusionswerkstatt ihre Türen öffnen und die Netzwerke vom „Haus der kleinen Forscher“ im Kreis Steinfurt werden mit den Besucherkindern Experimente durchführen.

Alle Beteiligten profitieren von der räumlichen Nähe. Durch die verschiedenen Anlässe, die Besucher in den Bioenergiepark führen, werden die Angebote aller Anlieger bekannter. Diese für alle vorteilhafte Partnerschaft ist bisher in dieser Form einmalig im Kreis Steinfurt und soll in Zukunft weitergeführt und ausgebaut werden.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 40.10.43

## Bekämpfung der Schwarzarbeit ist auch Wirtschaftsförderung!

*Wirtschaftsförderung hat viele Facetten und ist in unterschiedlicher Form umsetzbar. Eine Möglichkeit besteht darin, die Überwachung von Handwerks- und Gewerbebetrieben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zu verstärken, um wirtschaftlichen Schaden aufzudecken, rechtswidrig erlangte Erträge abzuschöpfen und so die gesetzestreuen Betriebe zu unterstützen.*

Die Bandbreite der Schwarzarbeit erstreckt sich von kleinen Handwerkerleistungen nach Feierabend über die nicht angemeldete Putzfrau, den Gärtner, Hausmeister oder die Pflegekraft (klassische Steuerhinterziehung wie sie im Volkstum gesehen wird oder Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen) bis hin zur organisierten Wirtschaftskriminalität mit Ausbeutung von osteuropäischen Arbeitskolonnen und einer Beschäftigung unter unwürdigen Arbeitsbedingungen.

### Ausgangslage

Kreise und große kreisangehörige Städte sind für den Bereich der Überwachung des Handwerks- und Gewerbebereichs zuständig (§ 12 SchwarzArbG). Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist als Pflichtaufgabe im Gesetz verankert. Wie intensiv und in welcher Form eine Kommune diesen Bereich bearbeitet, hängt von der jeweiligen Sichtweise ab. Die Erfahrung zeigt, dass deutschlandweit dieses Thema häufig vernachlässigt oder nur als Randbereich bearbeitet

wird. Diese Situation war im Kreis Paderborn lange Zeit ähnlich und sollte durch Umorganisation der Aufgabenwahrnehmungen geändert und verbessert werden:

### Vom Projekt zur festen Größe im Ordnungsamt des Kreises Paderborn

2002 wurde beim Kreis Paderborn eine Zentrale Bußgeldstelle eingerichtet, die sich mit der Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeitenverfahren (mit Ausnahme der Verfahren aus dem Bereich des Straßenverkehrs) befassen sollte. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Projektgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gegründet. Diese sollte durch regelmäßige Baustellenkontrollen sowohl präventiv als auch sanktionierend tätig werden, wenn im Rahmen durchgeführter Kontrollen durch Missachtung von Handwerks- und Gewerbevorschriften Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder die Gewerbeordnung festgestellt werden.

Um die Arbeit von Beginn an möglichst breit gefächert und effektiv zu gestalten, wurde durch intensive Gespräche mit dem Hauptzollamt, dem Finanzamt, der Handwerkskammer (Zusammenarbeitsbehörden gem. § 2 SchwarzArbG) ein gut funktionierendes Netzwerk aufgebaut mit dem Ziel, den Informationsaustausch zu intensivieren, Kontrollen abzustimmen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Diese Zusammenarbeit bewährt sich bis heute.

Zur Bewältigung der gestellten Aufgabe ist ein Team von zwei Vollzeitkräften notwendig, welches sich intensiv mit der Ermittlungsarbeit befassen muss. Das bedeutet auch learning by doing. Am Tage werden regelmäßig Kontrollen im Rahmen des Außendienstes durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt die Abarbeitung der Kontrollen durch Abfragen und Überprüfungen der gewonnenen Daten. Des Weiteren werden Vernehmungen, Informationsgespräche mit Betroffenen und Zeugen geführt. Für Durchsuchungsmaßnahmen, Schwerpunktkontrollen und Vertretungen wird das Team zusätzlich durch die Sachgebietsleitung unterstützt. Im Kreis Pader-



## DIE AUTOREN

Kathrin Süggeler

Claudia Junker,  
Ordnungsamt,  
Kreis Paderborn

born hat sich dabei die Kooperation mit den sog. Zusammenarbeitsbehörden bewährt. Baustellenkontrollen, werden nicht selten gemeinsam mit dem Hauptzollamt, der Berufsgenossenschaft und dem Amt für Arbeitsschutz wahrgenommen.

Die stetige Weiterentwicklung der Ermittlungsarbeit und die Pflege von Netzwerken sowohl durch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Tagungen, Dienstbesprechungen und Fachfortbildungen als auch durch konzentrierte gemeinsame Aktionen und Schwerpunktkontrollen sind Grundlage nicht nur eigener Ermittlungserfolge, sondern auch weiterer Zusammenarbeitsbehörden. So kann eine effektive und flächendeckende Arbeit gewährleistet werden. Inzwischen ist das Team zur Bekämpfung der Schwarzarbeit längst eine feste Größe im Ordnungsamt geworden, dessen Arbeit auch über die Kreisgrenzen hinaus Anerkennung findet.

Schwarzarbeitsbekämpfung bedeutet allerdings nicht nur Kontrolle und Sanktion. Ein besonderes Augenmerk liegt bei der Aufklärung der Handwerksbetriebe über rechtliche Vorgaben und bei einer gemeinsamen Erarbeitung von Lösungen für die zukünftige Legalisierung des Betriebes.

## Ziel

Ziel ist es insoweit, die Spreu in Form illegaler Handwerkstätigkeit vom Weizen seriöser Betriebe zu trennen.

Das Handwerk ist ein sehr bedeutender und vielseitiger Wirtschaftszweig in NRW. Als größter Ausbilder trägt das Handwerk wesentlich dazu bei, dass die Wirtschaft auch in Zukunft konkurrenzfähig bleibt. Das hohe Ansehen der Meisterbetriebe soll weiter gestärkt und das Niveau der Handwerksleistungen somit hochgehalten werden.

Es muss gewährleistet sein, dass gesetzestreue Unternehmen im Wettbewerb

gegen illegal handelnde Anbieter, die oft günstigere Angebote abgeben, besser bestehen können. Der Kunde soll vor minderwertigen Arbeiten und unsachgemäßer Verwendung von Materialien geschützt werden.

Die Meisterpflicht genießt ein hohes Ansehen. Insofern findet die Stärkung dieser Berufsgruppe auch im bereits von der Landesregierung beschlossenen Entfesselungspaket II durch „unkomplizierte Bekämpfung der Schwarzarbeit“ Beachtung.

Tatsächliche  
Wirtschaftsförderung

Damit man von Wirtschaftsförderung in diesem Bereich sprechen kann, muss die Arbeit Erfolge nach sich ziehen. Das bedeutet: Aufdeckung wirtschaftlich schädigenden Verhaltens sowie Abschöpfung bzw. Einziehung erlangter Vorteile. Auf diese Weise gewinnt man ein Bild vom Umfang des angerichteten wirtschaftlichen Schadens.

Geahndet werden beispielsweise:

- Unerlaubte Handwerksausübung (vorwiegend auf dem Bausektor)
- Ausführung von Tätigkeiten ohne erforderliche Gewerbeanmeldung
- Meldeverstöße

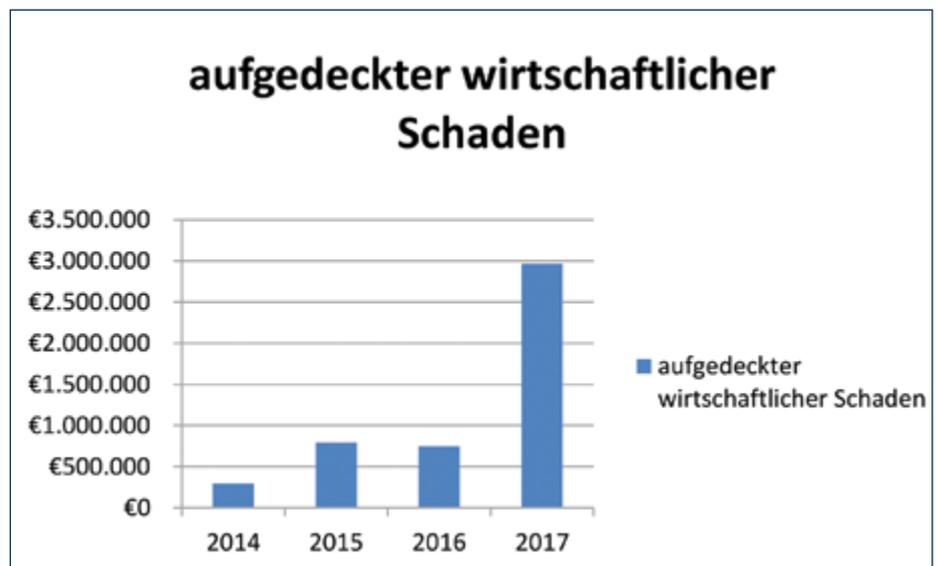
Im Übrigen wird gegen Betriebe vorgegangen, die selbst zwar die gewerbe- und

den Arbeiten aus eigener und somit legaler Kraft nicht mehr bewältigen könnten.

Die Aufdeckung des wirtschaftlichen Schadens konnte in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Die gute Arbeit und der damit verbundene Erfolg sind durch Zahlen belegbar. Der Kreis Paderborn hat im Jahr 2017 allein im Rahmen der Überwachung der Meisterpflicht in Handwerksbetrieben einen wirtschaftlichen Schaden in Höhe von rund 3 Mio. € aufgedeckt.

Dieser Betrag wurde durch illegale Machenschaften unter Missachtung von Handwerks- und Gewerbevorschriften erwirtschaftet und somit praktisch den ordentlich und korrekt arbeitenden Handwerks- bzw. Meisterbetrieben vorenthalten. Darin enthalten sind noch keine Beträge, die durch die Abgabe von Hinweisen und Verfahren des Kreises Paderborn an Zusammenarbeitsbehörden (Hauptzollamt, BG Bau, Jobcenter, Krankenkassen etc.) oder an die Gerichte aufgedeckt werden konnten.

Ein Anstieg der Fallzahlen bzw. des aufgedeckten wirtschaftlichen Schadens macht deutlich, dass besonders in Zeiten des Wirtschaftswachstums Handwerksbetriebe auf den Markt drängen, die die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Auffällig im Kreis Paderborn ist, dass in den ersten Jahren seit Gründung der Ermittlungsgruppe überwiegend im Kreisgebiet ansässige



## Netzwerk.

Quelle: Bengisu Doganer

handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, aber bei der Auftragsausführung illegal arbeitende Subunternehmer einsetzen. Dadurch werden die korrekt arbeitenden Handwerksbetriebe vor Konkurrenten geschützt, die sich auch dann noch Aufträge an Land ziehen, wenn sie die zu leisten-

Firmen mit Bußgeldern belegt wurden. Seit 2010 werden auffällig häufig Ermittlungsverfahren gegen auswärtige Firmen aus anderen Kreisen geführt, in denen die Bekämpfung der Schwarzarbeit nur im ganz geringen Umfang mit minimiertem Personaleinsatz verfolgt wird.

## Auswirkungen der jüngsten Gesetzesänderung

Der Wille des Gesetzgebers zum aktiven Einschreiten bei der Verfolgung von Schwarzarbeit ist klar erkennbar und schafft neuen Anstoß und Motivation. So wurden mit einer Gesetzesänderung im Sommer 2017 neben den Finanzämtern und Hauptzollämtern auch den Kommunen die Rechte der Betriebsprüfungen zugesprochen.

Das ermöglicht den Kommunen, durch Überprüfungen der Meisterpflicht im Handwerk gezielt Betriebe herauszufiltern, die sich zwar als Handwerksbetrieb präsentieren, die Voraussetzungen eines Meisterbetriebes jedoch nicht erfüllen bzw. über bewusst falsche Angaben in der Gewerbebeantragung die tatsächlich aufgeführten Tätigkeiten verschleiern.

Ebenso wurde die Vermögensabschöpfung reformiert; an der richtigen Stelle soll eine effektive Sanktion erfolgen. Danach soll

bei der Person oder Firma, der ein Gewinn oder sonstiger Vermögensvorteil aus einer Ordnungswidrigkeit zugeflossen ist, dieser Tatertrag unabhängig vom Verschulden der Ordnungswidrigkeit sogar dann weggenommen werden, wenn kein Täter zu ermitteln ist.

Die Begehung von Ordnungswidrigkeiten soll sich schließlich nicht lohnen. Mit der Novellierung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kommunen in diesem Bereich weiter verbessert und die hohe Priorität, die der Gesetzgeber den Kommunen zur Überwachung des Gewerbe- und Handwerksrecht zumisst, wird deutlich.

## Ausblick

Im Laufe der Zeit hat sich die praktische Arbeit im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit enorm gewandelt. Von

der überwiegenden Durchführung von Baustellenkontrollen, und dem mühseligen Umherfahren im Kreisgebiet zur Aufdeckung von illegal arbeitenden Firmen rundet die Gesetzesänderung mit der Eröffnung der Möglichkeit zur Durchführung eigener Betriebsprüfungen durch die Kommunen die tägliche Arbeit weiter ab. Der effektive Schutz gesetzestreuere Betriebe wird ergänzend optimiert.

Schwarzarbeit macht vor den Kreisgrenzen nicht halt. Hier gilt es, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit auszuloten. Vorhandene Personal- und Fachressourcen könnten gemeinsam genutzt werden, um eine flächendeckende Wirtschaftsförderung zu erzielen.

Folglich kann nur an alle Kreise und großen kreisangehörigen Städte appelliert werden, die heimische Wirtschaft durch Bekämpfung der Schwarzarbeit zu stärken.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 32.10.00

# Landtagsanhörung: Frühkindliche Bildung und passgenaue Betreuungsmodelle

*Am 19. April 2018 fand im Landtag eine Anhörung zum Antrag der SPD-Fraktion unter dem Titel „Tatsächliche Bedarfslage der Eltern in NRW ermitteln, um passgenaue Betreuungsmodelle in der frühkindlichen Bildung zu entwickeln“ statt, bei der sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW mit einer Stellungnahme eingebracht hat, die nachfolgend abgedruckt ist.*

Der Antrag der SPD-Landtagsfraktion (LT-Drs 17/1288) greift wichtige aktuelle familienpolitische Fragestellungen auf, indem er die tatsächliche Bedarfslage der Eltern in den Fokus nimmt und hieraus Forderungen für die Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung ableitet.

## Ausgangslage

Die Intention des Antrags ist im Grundsatz zu befürworten. Besonders hervorzuheben ist, dass neben den Bedarfen an Betreuungsangeboten auch die Bedarfe der Kinder mit einer maximalen Betreuungszeit von 9 Stunden täglich Erwähnung finden. Dies entspricht auch einer Forderung des Zwischenberichts „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ der Bund-Länder-Konferenz von November 2016. Hier wird nämlich ausgeführt (vgl. S. 12 des Berichts, 1.3.4): „Das Betreuungsangebot muss in erster Linie

am Kindeswohl und sollte am Förderauftrag ausgerichtet werden. Daher sollten als Orientierung – differenziert nach Alter und Unterstützungsbedarf der Eltern – Unter- und Obergrenzen für den Betreuungsumfang benannt werden. Im Vordergrund muss das Kindeswohl stehen; insbesondere bei sehr jungen Kindern sind überlange und sehr unregelmäßige Betreuungszeiten zu vermeiden.“

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Papier „Finanzierung der Kindertagesbetreuung – Eckpunkte einer Neuausrichtung“ aus Herbst 2016 unter „5. Kindeswohlbedingte Öffnungszeitenbegrenzung“ u. a. dazu ausgeführt: „Zielrichtung muss dabei sein, dass das einzelne Kind arbeitswochendurchschnittlich (montags bis freitags) nicht mehr als 9 Stunden je Tag in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.“ Soweit der Antrag darstellt, dass Betreuungsplätze mit einem Umfang von 35 Stunden für viele Erwerbstätige

keine wirkliche Option sind, so wird dies hier differenzierter betrachtet. Richtig ist, dass die 45-Stunden häufiger in Anspruch genommen werden. Hierfür ist aber auch der Zeitkorridor und nicht nur der Betreuungsumfang, in dem das jeweilige Betreuungsangebot vom Träger der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt wird, verantwortlich. Größere Zeitkorridore für die Betreuung, die dann aber auch entsprechend finanziell hinterlegt werden müssten, wären ggf. eine Option, um zu Buchungszeiten zu kommen, die dem tatsächlichen Bedarf gerecht werden. Die Anzahl der 45-Stunden Buchungen könnte hierdurch möglicherweise verringert werden.

## Betrachtung der einzelnen Positionen

- Grundsätzlich gilt die Maxime, dass nicht die Familien und familienunter-

*stützende Systeme arbeitsmarktgerechter, sondern der Arbeitsmarkt familien-gerechter werden muss. Dies schließt ausdrücklich, auch unabhängig von der Frage der Kinderbetreuung, die Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Flexibilisierung der Arbeitszeit und damit für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit ein.*

Die Forderung, dass nicht die Familien und familienunterstützende Systeme arbeitsmarktgerechter, sondern der Arbeitsmarkt familiengerechter werden muss, wird geteilt. Hierzu gehört nach hiesiger Einschätzung auch – wie im Antrag zutreffend ausgeführt – unabhängig von der Frage der Kinderbetreuung die Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Flexibilisierung der Arbeitszeit und damit für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Fragen des flexibilisierten Arbeitsmarktes können nicht ausschließlich durch maximale Kinderbetreuungsumfänge beantwortet werden.

Flexible und ggf. unterschiedliche Arbeitszeitmodelle sind dabei ein wichtiger Weg, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Jedoch sind diese regelmäßig nicht für alle Berufsgruppen, Branchen und nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen beruflichen Positionen umsetzbar.

Die kommunalen Verwaltungen gehen in puncto familienfreundliche Arbeitsbedingungen in zahlreichen Fällen mit gutem Beispiel voran. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird – soweit die dienstlichen Belange es erlauben –, nicht selten ermöglicht, eine an den individuellen Bedürfnissen orientierte flexible Gestaltung ihrer Arbeitszeit und teilweise auch ihres Arbeitsorts umzusetzen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollten für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Potentiale und Ressourcen von Menschen im Laufe des Arbeitslebens im Blick behalten und bei der Personalplanung berücksichtigen. Dies könnte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fürsorgeverpflichtungen und in der sogenannten „Rushhour des Lebens“ entlasten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrem bereits o.g. Papier „Finanzierung der Kindertagesbetreuung – Eckpunkte einer Neuausrichtung“ unter „5. Kindeswohlbedingte Öffnungszeitenbegrenzung“ auch hierzu Stellung genommen: „Im Sinne des Kindeswohls ist sicherzustellen, dass die öffentliche Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen jenseits des Engagements der Eltern nicht regelhaft den größten Teil des täglichen Entwicklungszeitraums eines Kindes abdeckt. Sie darf insbesondere nicht – mit dem Begriff

„Kindertagesbetreuung“ unvereinbar – zur zeitlichen Rundumbetreuung verkommen, die allein den Ansprüchen von Wirtschaftsakteuren folgt und die Elternhäuser einer uneingeschränkten Inanspruchnahme der Erwerbsarbeit unterwirft.“

- *Flexible und bedarfsgerechte Betreuungsangebote setzen eine auskömmliche Finanzierung der frühkindlichen Bildung in Nordrhein-Westfalen voraus, die es Trägern und Einrichtungen ermöglicht, ihre Öffnungszeiten und Öffnungsdauer entsprechend der zeitlichen Bedarfe der Eltern auszuweiten und das dafür erforderliche Personal bereitzustellen.*

Zutreffend ist auch, dass flexible und bedarfsgerechte Betreuungsangebote eine auskömmliche Finanzierung der frühkindlichen Bildung in Nordrhein-Westfalen voraussetzen. Allerdings stellt sich hier bereits die Frage, in welchem Maße flexiblere Betreuungsangebote rein quantitativ erforderlich sind.

Der Antrag könnte suggerieren, dass dies flächendeckend notwendig sei, was nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände jedoch nicht überall der Fall ist. Hier dürfte es deutliche regionale Unterschiede, insbesondere auch – aber nicht nur – zwischen städtischen und eher ländlich geprägten Regionen geben.

Eine mögliche Ausweitung von Öffnungszeiten darf grundsätzlich nicht ohne einen entsprechenden vollständigen Ausgleich seitens des Landes vollzogen werden. Dies ginge im Ergebnis ansonsten zulasten von Kindern, Mitarbeitenden und der Qualität im Bildungsangebot.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es im Zuge des bestehenden und sich weiter verschärfenden Fachkräftemangels nach den Rückmeldungen der Mitgliedsstädte zunehmend problematischer wird, originäre Aufgabenstellungen und Angebote personell aufrecht zu halten. Für Angebote außerhalb der normalen Öffnungszeiten von 07:30 bis 16:30 Uhr stehen kaum Mitarbeitende zur Verfügung.

Dies umfasst auch Tagespflegepersonen für eine mögliche Randzeitenbetreuung, zumal dieser Personenkreis insbesondere für die Erfüllung des Rechtsanspruches der Kinder unter drei Jahren dringend benötigt wird.

Sofern die Kommunen bei entsprechendem Bedarf der Eltern/Kinder Randzeitenstunden anbieten, so finanzieren sie diese ausschließlich aus kommunalen Mitteln. Hier ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass sich das Land an der Finanzierung beteiligt.

- *Grundlage von bedarfsdeckenden Betreuungsangeboten als auch einer bedarfsorientierten Entwicklung von*

*Kita-Öffnungszeiten und Randzeitenmodellen in den Kommunen ist die Abfrage der tatsächlichen Bedarfe bei den Eltern.*

Auch ist die Abfrage der tatsächlichen Bedarfe bei den Eltern bzw. eine Kenntnis derselben erforderlich, um bedarfsdeckende Betreuungszeiten anzubieten, Kita-Öffnungszeiten bedarfsorientiert zu entwickeln und Randzeitenmodelle in den Kommunen zu entwickeln. Die Kommunen nehmen vielfach entsprechende Bestandsaufnahmen zu Bedarfen zu den Öffnungszeiten/Randzeiten vor und richten ihre örtliche Jugendhilfeplanung danach aus.

- *Es ist erforderlich die starren Buchungszeiten des KiBiz aufzulösen und den Eltern flexible und verlässliche aber für Eltern und Kita gleichermaßen verbindliche Buchungsoptionen zu ermöglichen.*

Eine Diskussion über eine mögliche Änderung der Buchungsoptionen ist einerseits im Kontext mit bestehenden Elternbeitragsregelungen zu führen. Andererseits muss auch zukünftig sichergestellt werden, dass für Kinder die tatsächlichen Betreuungszeiten zuverlässig und regelmäßig sind.

Der Zusammenhang zwischen Buchungszeiten und Gruppengröße erscheint hier nicht mehr zwingend zeitgemäß zu sein. Gleichwohl muss natürlich sichergestellt werden, dass durch das Bringen und Abholen der Kinder zu unterschiedlichen Zeiten nicht zu viel Unruhe in der Einrichtung entsteht.

- *Um die Lebenslagen berufstätiger Eltern auch in den Öffnungszeiten nordrhein-westfälischer Kindertageseinrichtungen abzubilden, soll die Öffnungszeit der Kitas mindestens 40 Stunden betragen, in der Regel aber eine Betreuungszeit von 45 Stunden gewährleisten. Dies gilt es zukünftig gesetzlich zu regeln.*

Im (groß-)städtischen Bereich entspricht dies überwiegend dem tatsächlichen Angebot. Allerdings ist zu bedenken, dass eine Öffnungszeit von 40 Stunden von der derzeitigen Finanzierung nicht gedeckt ist und insoweit auch eine Anpassung der Finanzierung notwendig ist. Zudem ist kritisch zu hinterfragen, ob alle Einrichtungen die entsprechenden Öffnungs- und Betreuungszeiten abdecken müssen oder dies nicht – je nach Region – am tatsächlichen Bedarf vorbei geht.

Insbesondere in manchen ländlichen Gegenden würde eine solche Forderung unnötig kostenintensive Mindeststandards auslösen, die mit der Lebenswirklichkeit vor Ort nicht übereinstimmen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter Ziffer 3 (Forderungen an die Landesregierung).

- Um die besonderen Bedarfe atypischer Beschäftigungsverhältnisse und längere Wegstrecken zur Arbeitsstätte zu berücksichtigen, soll für alle Eltern in Nordrhein-Westfalen eine Kita mit Öffnungszeiten von 07:00 bis 18:00 Uhr einfach zu erreichen sein. Als Richtschnur sollte das Land als Gesetzgeber darauf achten, dass regelhaft eine Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit von 45 Stunden (rund 9 Stunden pro Werktag) nicht überschritten wird.

Die Beschränkung auf in der Regel maximal 9 Stunden Betreuung pro Tag entspricht der Forderung der kommunalen Spitzenverbände aus ihrem Papier aus Herbst 2016 und wird – wie bereits oben erwähnt – geteilt.

Die Feststellung, dass für alle Eltern in Nordrhein-Westfalen eine Kita mit Öffnungszeiten bis von 07:00 bis 18:00 Uhr einfach zu erreichen sein sollte, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zu bedenken ist aber auch, dass ein entsprechender Bedarf bei weitem nicht in allen Tageseinrichtungen gesehen wird. Weitere Ausführungen finden sich unter Ziffer 3 (Forderungen an die Landesregierung).

## Forderungen an die Landesregierung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- dem Landtag NRW zeitnah ein neues Gesetz für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen vorzulegen, dass neben einer auskömmlichen Finanzierungssystematik den Eltern auch bedarfsgerechte, verlässliche und finanzierbare Buchungsoptionen ermöglicht, so dass der Landtag entsprechend den Forderungen des Städtetages NRW dieses Gesetz bis zum 01.08.2018 beschließen kann und Jugendämter und Träger eine ausreichende Vorbereitungszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2019 haben;

Ein Beschluss eines neuen Gesetzes für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen bis zum 01.08.2018 und ein Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2019 sind angesichts der fortgeschrittenen Zeit und aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten nicht mehr realistisch. Wir weisen darauf hin, dass die Jugendämter mindestens ein Jahr Vorlaufzeit benötigen, um die nötigen Anpassungen aufgrund des verabschiedeten Gesetzes vorzunehmen. Das Land hat jedoch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sicherzustellen, dass frühzeitig vor Auslaufen der Übergangslösung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zum Ende des Kindergarten-

jahres 2018/2019 eine Anschlussregelung verabschiedet wird. Land und kommunale Spitzenverbände befinden sich aktuell in Gesprächen über eine weitere Übergangsfinanzierung sowie deren Finanzierung. Zudem erwarten die Kommunen, dass parallel zur Ausarbeitung einer weiteren Übergangsfinanzierung die Gespräche zwischen Land und Kommunen zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes fortgesetzt werden.

- durch eine auskömmliche Finanzierung der frühkindlichen Bildung in Nordrhein-Westfalen die Träger und Einrichtungen personell in die Lage zu versetzen, ihre Öffnungszeiten und ihre Öffnungsdauer mit dem Ziel auszuweiten, dass alle Kindertageseinrichtungen in NRW mindestens 40 Stunden geöffnet sind, in der Regel aber eine Betreuungszeit von 45 Stunden gewährleisten;

Die Forderung ist nachvollziehbar, allerdings sind auch hier regionale Unterschiede, insbesondere auch zwischen städtischen und ländlichen Regionen, zu beachten. Die derzeitige Finanzierung führt aber bereits dazu, dass eine Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden für viele Einrichtungen nicht auskömmlich ist.

- die kommunale Jugendhilfeplanung dabei zu unterstützen, dass für alle Eltern in Nordrhein-Westfalen eine Kita mit Öffnungszeiten von 07:00 bis 18:00 Uhr wohnortnah zu erreichen ist und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Wohl und den Belangen des von Kindern auf der einen und den Zeitansprüchen der Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf der anderen Seite gewährleistet wird. Dabei gilt das Prinzip „9 Stunden am Tag sind genug“.

Eine entsprechende Unterstützung sollte aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zunächst so aussehen, dass das Land die Ausweitung von Öffnungszeiten und die Randstundenbetreuung, die heute allein von den Kommunen gestemmt wird, auch entsprechend finanziert. Dies sollte bedarfsorientiert erfolgen, da auch hier von deutlichen regionalen Unterschieden auszugehen ist. Aus einigen Mitgliedskommunen kam zudem der Hinweis, dass Betreuungszeiten nach 17:00 Uhr häufig im Rahmen von Schichtdiensten benötigt würden, in der Öffnungszeiten bis 18:00 Uhr ohnehin nicht ausreichend seien. Hier wird die entsprechende Betreuungszeit in den betreffenden Kommunen in der Regel mit Tagespflegepersonen abgedeckt. Die geforderten 9 Stunden als maximale grundsätzliche Regelbetreuung entsprechen der Position der kommunalen Spitzenverbände und werden von uns ausdrücklich unterstützt.

- für die weitere Lösung von darüber hinaus gehenden Randzeitenbetreuungsbedarfen in einem ersten Schritt landesweit Fakten zu erheben und die tatsächlichen Bedarfe der Eltern abzufragen.

Richtig ist, dass es zunächst erforderlich ist, über die üblichen Betreuungsumfänge/Buchungszeiten hinausgehende tatsächliche Bedarfe der Eltern zu identifizieren, bevor wie vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) angekündigt in einem vierten Schritt über eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten nachgedacht werden sollte.

Nach unserem Verständnis ist hierfür jedoch nicht zwingend eine landesweite Erhebung von Fakten und tatsächlicher Bedarfe der Eltern erforderlich. Die Kommunen ermitteln regelmäßig selbst entsprechende Bedarfe, um hierauf möglichst angemessen reagieren zu können und diese rechtzeitig in die Kindergartenbedarfsplanung zu berücksichtigen. Dies geschieht auf unterschiedlicher Art und Weise, so z.B. über schriftliche Elternbefragung, Abfrage der Bedarfe der Eltern in den Familienzentren bzw. in den Kindertageseinrichtungen etc. Den Kommunen liegen daher bereits entsprechende Erkenntnisse vor, auf die das Land bei Bedarf zurückgreifen könnte.

Wir weisen darauf hin, dass die Debatte über die Ausweitung der Betreuungs- und Öffnungszeiten zwingend im Gesamtzusammenhang der aktuellen Herausforderungen im Bereich des Kinderbildungsgesetzes zu betrachten ist. Dabei ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände der weitere Ausbau insbesondere von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sowie die Reform des Kinderbildungsgesetzes zunächst prioritär. Das MKFFI hat bei der Ankündigung der von ihm geplanten Reformüberlegungen die Ausweitung und Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten auch nach der Schaffung einer auskömmlichen, dynamisierten Finanzierung der Kindertagesbetreuung vorgesehen. Dies ist auch aus kommunaler Sicht die richtige Schwerpunktsetzung bzw. Reihenfolge.

Abschließend möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass für weitergehende Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen zwingend zusätzliches Personal erforderlich ist. Dieses Personal steht aber in vielen Städten und Gemeinden trotz aller Bemühungen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Die Situation wird sich im Übrigen deutlich verschärfen, falls der Bund einen Betreuungsanspruch für Schulkinder im SGB VIII statuieren sollte.

## Verbesserung der beruflichen Integration von arbeitsuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

*Nach wie vor finden Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen seltener eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt. Und dies, obwohl die Jobcenter bereits jetzt mit großem Engagement einen erheblichen Beitrag leisten, um Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen größere Arbeitsmarktchancen und damit auch gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.*

Mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen in den Jobcentern für die berufliche Qualifikation für Menschen mit Beeinträchtigungen weiter zu verbessern, haben sich Vertreter aus Jobcentern Nordrhein-Westfalens, von Selbsthilfeorganisationen, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen sowie der kommunalen Spitzenverbände entschlossen, eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, die mögliche Maßnahmen für Jobcenter aufzeigt und so die „Inklusionskompetenz“ der Jobcenter in den Blick nimmt.

Die Vereinbarungspartner haben als wesentliche Handlungsfelder sechs Bereiche identifiziert: Inklusion als Aufgabe für die gesamte Organisation und als Führungsaufgabe, Weiterentwicklung der Zugänglichkeit, weitere Stärkung der Beratungskompetenzen der Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Jobcenter, Gewinnung der Arbeitgeber, Chancen verbessern für junge Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit. Für diese Bereiche enthält die Rahmenvereinbarung jeweils konkrete Maßnahmenvorschläge, anhand derer die Jobcenter ihr Angebot gegebenenfalls optimieren können.

Die Rahmenvereinbarung beschreibt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Für die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit, der Rahmenvereinbarung beizutreten und so ein sichtbares Zeichen für das Engagement und die Haltung gegenüber Behinderten und gesundheitlich beeinträchtigten Menschen zu setzen. Verbunden ist mit dem Beitritt die Mitgliedschaft in der Landesinitiative „NRW inklusiv“, so dass auch das Logo dieser Landesinitiative genutzt werden kann und auch nach außen sichtbar wird,

dass das jeweilige Jobcenter gemeinsam mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einen inklusiven Arbeitsmarkt eintritt. Angesichts der stetig zunehmenden Anzahl der Arbeitsuchenden mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen ist es aus Sicht des Landkreistages, der Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung ist, sinnvoll und wichtig, dass die Jobcenter ihre Anstrengungen in diesem Bereich auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls entsprechend intensivieren.

Der Text der Rahmenvereinbarung kann auf der Homepage des Landkreistages NRW im Bereich „Themen“ – „Arbeit und Soziales“ – „Arbeit“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden ([www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 50.05.02.3

## Überschuldete Kommunen finanziell handlungsfähig machen!

*Am 20. April 2018 fand im Landtag eine Anhörung zum Antrag der SPD-Fraktion unter dem Titel „Überschuldete Kommunen finanziell handlungsfähig machen! Die Landesregierung muss die Initiative für einen kommunalen Alt-schuldenfonds ergreifen!“ statt, bei der sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW mit einer Stellungnahme geäußert hat, die nachfolgend abgedruckt ist.*

### 1. Ausgangssituation

Grundsätzlich halten wir die finanzielle Ausgangssituation der NRW-Kommunen und die damit verbundenen Herausforderungen einer Lösung der Alt-schuldenfrage im Antrag der SPD-Fraktion für zutreffend beschrieben. Zu unterstreichen bleibt insoweit, dass mit der Umsetzung des Stärkungspakts Stadtfinanzen eine Stabilisierung der kommunalen Finanzen tatsächlich nur „eingeleitet“ wurde. Die im entsprechenden Gutachten von Prof.

Dr. Junkernheinrich und Prof. Dr. Lenk „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau – Konzept zur Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie im Land Nordrhein-Westfalen –“ (2011)<sup>1</sup> in den Blick genommene Zielsetzung von Haushaltsausgleich aus eigener Kraft und Schuldenabbau bei den am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen wird in relevantem Maße jedoch nur hinsichtlich des Haushaltsausgleichs erreicht werden. Insgesamt gesehen ist die Lage sogar noch angespannter geworden: War von den Gutachtern noch

das ambitionierte Ziel formuliert worden, das seinerzeitige Kassenkreditvolumen von rund 20 Milliarden € innerhalb von 10 Jahren zu halbieren, verzeichnen wir heute mit rund 26 Milliarden € einen sogar noch deutlich gewachsenen Kassenkreditstand,

<sup>1</sup> Abrufbar auf den Internetseiten des MHKKBG NRW unter [http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Redakteure/Dokumente/Themen\\_und\\_Aufgaben/Kommunales/kommunale\\_finanzen/110\\_308gutachten.pdf](http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Kommunales/kommunale_finanzen/110_308gutachten.pdf); die Zusammenfassung wurde auch als LT-Vorlage 15/448 zur Verfügung gestellt.

der sich zudem zu einem Großteil bei den Stärkungspaktteilnehmern findet. Die Lösung der Altschuldenfrage ist damit für Nordrhein-Westfalen nach wie vor offen und jedenfalls mithilfe des Stärkungspakts alleine nicht gelungen. An der Richtigkeit der Problembeschreibung der Gutachter und der im Rahmen des Gutachtens festgestellten dringenden Notwendigkeit einer Rückführung der kommunalen Kassenkredite hat sich unterdessen nichts geändert. Es bleibt deshalb auch dabei, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen – wie der Antrag zu Recht feststellt – „deutlich zum Problem der kommunalen Altschulden bei den Kassenkrediten positionieren“ muss. Das Land hat mit der Möglichkeit, durch Gesetz und Verordnung die von den Kommunen zu erledigenden Aufgaben festzulegen und durch das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz maßgeblich die Finanzausstattung zu bestimmen, die wesentlichen Stellschrauben für den Zustand der Kommunalfinanzen und der Kommunalschulden selbst in der Hand. Es trägt damit auch die entscheidende Verantwortung dafür, dass Nordrhein-Westfalen einen der bundesweit höchsten Kommunalisierungsgrade aufweist, aber gleichzeitig der kommunale Anteil am Steueraufkommen seit der Absenkung des Verbundsatzes vom Höchststand im Jahr 1981 von 28,5% auf 23% (seit dem Jahr 1986; unter Berücksichtigung der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit sogar nur 21,83%) vergleichsweise gering ist.

## 2. Mögliche Ansätze für den Abbau von Kassenkrediten

Die Feststellung, dass es dringend weiterer Schritte hin zu einem nachhaltigen Abbau der (Alt-)Verschuldung der nordrhein-westfälischen Kommunen bedarf, leitet zu der Frage über, wie dieser Prozess gelingen kann. Dazu möchten wir die folgenden Denkanstöße geben: Zunächst stellt der Antrag richtigerweise die kommunalen Kassenkredite in den Fokus. Diesen Verbindlichkeiten steht kein kommunales Vermögen gegenüber – sie sind das Ergebnis struktureller Defizite bei der Kommunalfinanzierung in den vergangenen Jahrzehnten bzw. werden „von einem strukturellen Defizit getrieben (...), das über den Konjunkturzyklus nicht ausgeglichen wird und das unabhängig von Sonder- und Einmaleffekten zustande kommt“, wie es das Gutachten von Junkernheinrich/Lenk ausdrückt. Die hohen Schuldenstände der zum Teil nur kurzfristig zinsgesicherten Kassenkredite gefährden

weiterhin mittel- und langfristig die Stabilität der kommunalen Haushalte.

Eine nachhaltige Lösungsstrategie muss aus unserer Sicht dabei sowohl Wege zu einer Kontrolle der Zinslast und einer Minderung des Zinsaufwands als auch zum Abbau der Kassenkreditschuld selbst aufzeigen.

- **Kontrolle des Zinsänderungsrisikos**

Von Seiten des Landes gilt es, die aktuell sehr günstige Marktsituation zu nutzen und die Kommunen gegenüber dem Risiko steigender Zinssätze abzusichern. Es liegt im Interesse aller Akteure, die insoweit historisch günstige Ausgangssituation bestmöglich zu nutzen und keinesfalls verstreichen zu lassen. Ansonsten drohen hart erkämpfte Konsolidierungserfolge auf der einen Seite von einer negativ wirkenden Veränderung des Marktzinses auf der anderen Seite aufgezehrt zu werden. Jede Altschuldenkonsolidierung muss daher in einem ersten Schritt durch Finanzierungsinstrumente flankiert werden, die im Rahmen der Laufzeit des Abbauprogramms das Zinsrisiko begrenzen und den Kommunen zugleich den Zugang zu einer günstigen Refinanzierung garantieren.

- **Minderung des Zinsaufwands**

Die insgesamt günstige Situation am Kapitalmarkt und regelmäßige Presseberichte über „NegativZinsen“ lassen möglicherweise den Eindruck entstehen, die Kassenkreditverschuldung belastet die kommunalen Haushalte derzeit nicht. Tatsächlich ergibt sich für die Kassenkreditschulden der Kommunen in Nordrhein-Westfalen aber aus der Finanzstatistik ein rechnerischer Durchschnittszinssatz von etwa 1 % p.a. Dieser Wert wird aus der kommunalen Praxis auch als realistisch eingeschätzt. Der jährliche Zinsaufwand für die Liquiditätsverschuldung liegt somit bei ca. 270 Millionen €.

Diese Mittel fehlen ganz aktuell in den kommunalen Haushalten – zum Haushaltsausgleich, zur Schuldentilgung und für neue Investitionen. Eine Altschuldenlösung darf daher nicht nur das Risiko eines möglichen steigenden Zinsaufwandes in kommenden Jahren in den Blick nehmen, sondern muss bereits jetzt haushaltswirksame Entlastungen aufweisen.

- **Abbau der Altverschuldung – Begrenzung der Neuverschuldung**

Der beste Weg, Zinsen zu sichern und die Zinslast zu mindern, ist indes der Schuldenabbau selbst. Es gilt daher für alle NRW-Kommunen einen Weg aufzuzeigen, wie die Kassenkreditbestände wieder auf ein Maß reduziert werden können, das ihrem eigentlichen Zweck entspricht – der vorübergehen-

den Liquiditätssicherung, nicht aber der dauerhaften Finanzierung. Die echte Rückführung der Kreditverschuldung bildet das Herzstück einer jeden Konsolidierungsstrategie und muss im Vordergrund jeder Altschuldenlösung stehen. Die Rückführung der Verschuldung muss dabei zwingend im doppelten Wortsinne verstanden werden: Der nachhaltige Abbau der Altschulden setzt die Vermeidung neuer Schulden voraus. Keinem der beteiligten Akteure ist damit gedient, sich einseitig auf den Abbau von Altschulden zu konzentrieren, während weiterhin ein strukturelles Finanzierungsdefizit der Kommunen besteht, das bereits kurz- und mittelfristig wieder zur Neuverschuldung zwingt. Der Abbau von Altschulden kann daher immer nur zusammen mit einem dauerhaften Haushaltsausgleich gedacht werden. Dies setzt voraus, dass das Ausgabenwachstum in den Bereichen Soziales und Jugend gebremst wird und neue kommunale Pflichtaufgaben (z.B. der bundesseits angestrebte Rechtsanspruch auf Offenen Ganztags), so sie denn aus (bundes-)politischer Sicht erforderlich sind, mit einer echten Kostenerstattung versehen werden. Es gilt mit den Worten des Gutachtens von Junkernheinrich/Lenk, die derzeitige Entwicklung „zu stoppen und umzukehren“. Weder die staatliche Seite noch die kommunale Familie können und dürfen sich hier mit weniger zufriedengeben.

- **Dimension eines Konsolidierungsprogramms**

Dies führt automatisch zu der einfachen, aber wesentlichen Feststellung, dass die Dimension des Hilfsprogramms auch dem Problem gerecht werden muss. Die Tauglichkeit eines – wie auch immer im einzelnen ausgestalteten – Konsolidierungsprogramms ist daran zu messen, ob es den Dreiklang aus der Begrenzung des Zinsrisikos, des Abbaus der Altschulden und der Rückführung der Neuverschuldung zu fassen vermag.

Die damit verbundene Kraftanstrengung, die alle Beteiligten offensichtlich werden leisten müssen, korrespondiert dabei mit dem Raubbau, der über Jahre und Jahrzehnte an den kommunalen Ressourcen betrieben wurde. Sie muss vor diesem Hintergrund und angesichts eines Kassenkreditvolumens von rund 26 Milliarden € historisch genannt werden. Dass man diese Feststellung allerdings in einer Zeit treffen kann, deren finanzielle Rahmenbedingungen ebenso historisch günstige Chancen eröffnen, führt – dies sei nochmals betont – zu der dringenden Verpflichtung, diese wohl einmalige Ausgangssituation mutig zu nutzen.

Der monetäre und politische Preis, der mit einer Lösung verbunden ist, ist angesichts der Tatsache gerechtfertigt, dass ein weiteres Zuwarten sowohl mit einer Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen als auch mit einer Vergrößerung des Problems – einem weiteren Zuwachs von Kassenkrediten – verbunden sein wird.

- **Finanzierung durch die Beteiligten**

Dabei darf sich weder die kommunale noch die staatliche Seite der Illusion hingeben, dass ein Konsolidierungsprogramm ohne erhebliche Eigenleistung gelingen kann. Zu klären sein wird allerdings, in welchem Verhältnis die beteiligten Akteure – Bund, Land und Kommunen – finanzielle Beiträge zu leisten haben.

Grundsätzliche Unterstützung verdient dabei zunächst die Feststellung von Junkernheinrich/Lenk:

„Angesichts der Komplexität der Wirkungszusammenhänge, der vielen beteiligten Akteure und des sehr langen Zeitraumes von rd. 20 Jahren und mehr, in dem die fiskalischen Notlagen stetig angewachsen sind, ist eine eindeutige und quantitativ belegbare Ursachenverortung nicht möglich. Die föderalen Gemengelagen deuten auf eng verflochtene und sich gegenseitig bedingende Verschuldungsdeterminanten hin. Der Versuch, die heutige finanzielle Notlage einzelner Gemeinden auf ihre ursprünglichen Verursacher zurückzuführen, stößt daher schnell an Grenzen.“

Richtig ist daran, dass die Lösung der Altschuldenfrage vor allem von einem vernunftgesteuerten Blick in die Zukunft getragen sein muss und durch den Versuch, Verschuldungszusammenhänge in individuellen Fällen zu rekonstruieren, bis zur Lähmung gehemmt würde. Die kommunale Familie sucht dabei auch gar nicht zu verschweigen, dass Fehlsteuerungen Einzelner mit zu dem heutigen Problem der Kassenkreditverschuldung beigetragen haben.

Dennoch bleibt aus kommunaler Sicht zu verlangen, dass sich Bund und Land zu demjenigen Teil der Verschuldung bekennen, für den sie in den letzten Jahren und Jahrzehnten insgesamt verantwortlich waren. Der allergrößte Teil der Kassenkreditverschuldung ist eindeutig nicht auf freiwillige Entscheidungen einzelner Kommunen zurückzuführen, sondern auf den pflichtigen Teil kommunaler Aufgaben, die von staatlicher Seite in den letzten Jahrzehnten auf die Kommunen übertragen wurden, jedoch nicht auskömmlich gegenfinanziert sind, namentlich durch die Regelung sozialer Ansprüche. In diesem Aufwand, der

die Kommunen seit langem weit über ihre Ertragskraft hinaus belastet, ist die eigentliche Ursache der kommunalen Kassenkredite und des laufenden Finanzierungsdefizits zu suchen.

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die betroffenen Kommunen nur bei einer ausreichenden Finanzierung aus Landesmitteln genug eigene Mittel werden bereitstellen können, damit die Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abgebaut werden können.

Zugleich gilt, dass es ohne Beteiligung des Bundes kaum eine tragfähige Lösung wird geben können. Die Integration möglicher Bundeshilfen zum Schuldenabbau muss bei der LandesAltschuldenhilfe mitgedacht werden. Konkrete Entlastungsmaßnahmen insbesondere bei den kommunalen Soziallasten, z.B. durch eine weitere Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II, können ebenfalls zu einer erfolgreichen Umsetzung beitragen. Neben einem wünschenswerten Beitrag zum Abbau von Altschulden kommt dem Bund eine wichtige Rolle aber vor allem auch bei der Rückführung der Neuverschuldung zu. Denn auch wenn der Bund in jüngster Zeit verschiedene Entlastungsszenarien beschlossen oder in Aussicht gestellt hat, können diese den finanziellen Belastungszuwachs für die Kommunen im Sozialbereich keinesfalls abdecken. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt auch hier bestehen. Dies hat kürzlich auch das sog. sofia-Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich bestätigt.<sup>2</sup> Danach konnten die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen.

Gerade mit Blick auf eine drohende Neuverschuldung angesichts der weiterhin bestehenden strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen sind – ohne eine unangebrachte Tabuisierung – alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in den Blick zu nehmen, worauf bereits Junkernheinrich/Lenk 2011 zu Recht hingewiesen haben:

„Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen alle unmittelbaren Hilfeleistungen zur Bewältigung der kommunalen Liquiditätskreditbelastung von

Maßnahmen flankiert werden, die ein erneutes oder auch erstmaliges Abgleiten in eine Schuldenspirale im Ansatz verhindern. Hierzu bedarf es einer näheren Auseinandersetzung mit den Aufgaben der Kommunen und deren Finanzierung. Angesichts der begrenzten fiskalischen Ressourcen auf allen staatlichen Ebenen ist die Forderung nach einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung nicht automatisch mit einer kommunalen Einnahmenerhöhung gleichzusetzen. Vielmehr kann diese auch durch eine Aufgabenrückführung erreicht werden. Schließlich ist die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung eine permanente Herausforderung.“

Schließlich sind alle Kommunen auch durch investive Schulden und einen erheblichen Investitionsrückstau belastet. Einnahmemöglichkeiten bei Grund- und Gewerbesteuer sind teils bis an die Belastungsgrenze ausgereizt. Die Konsolidierungs- und Tilgungspfade eines Altschuldenprogramms dürfen dies nicht außer Acht lassen. Nordrhein-Westfalen darf eine Lösung des Altschuldenproblems nicht auf Kosten der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit seiner Kommunen unternehmen.

- **Keine Vergemeinschaftung der Altschulden**

Schließlich bleibt festzuhalten, dass Zinsicherung und Tilgung durch die staatliche Seite und die betroffenen Kommunen finanziert werden müssen. Anders als noch beim Stärkungspakt darf es keine Vergemeinschaftung der Schulden durch eine Mitfinanzierung der kommunalen Familie insgesamt geben – etwa durch Vorwegabzüge im GFG. Jedes Konsolidierungsprogramm muss sich mit Blick auf die kommunale Seite daher auf diejenigen beschränken, die den Abbau eigener Schulden unternehmen wollen. Daher muss die im Antrag der SPD-Fraktion vorgesehene Übertragung des Modells der sog. „HESSENKASSE“ auf Nordrhein-Westfalen kritisch beurteilt werden. Die hessische Altschuldenlösung sieht erhebliche Mitfinanzierungsanteile der kommunalen Familie vor, u.a. eine fälschlicherweise als Fortführung deklarierte Wiedereinführung einer erhöhten Gewerbesteuerumlage. Auch soll in Hessen ein Teil der Bundesmittel verwendet werden, die zur Entlastung

<sup>2</sup> Döring/Brenner, Überprüfung der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen, Finanzwissenschaftliches Gutachten unter besonderer Berücksichtigung des Regressionsverfahrens sowie der Verortung des Soziallastenansatzes, 2017, dort S. 28.

im Sozialbereich vorgesehen sind und von den nordrhein-westfälischen Kommunen auch längst einsprechend eingeplant wurden. Derartige Überlegungen sind für Nordrhein-Westfalen mit Nachdruck abzulehnen.

### 3. Zusammenfassung

Eine Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen muss die Kredite zur Liquiditätssicherung in den Blick nehmen. Diesen Verbindlichkeiten steht kein kommunales Vermögen gegenüber – sie sind das Ergebnis struktureller Defizite bei der Kommunalfinanzierung in den vergangenen Jahrzehnten.

Die hohen Schuldenstände der z.T. nur kurzfristig zinsgesicherten Kassenkredite gefährden mittel- und langfristig die Stabilität der kommunalen Haushalte. Das Land muss jetzt die günstige Marktsituation nutzen und die Kommunen gegenüber dem Risiko steigender Zinssätze absichern.

Die beste Zinssicherung ist der Schuldenabbau. Es gilt, einen Weg aufzuzeigen, wie die Kassenkreditbestände wieder auf ein Maß reduziert werden können, das ihrem eigentlichen Zweck entspricht. Die Rückführung der Kredite muss im Vordergrund einer Altschuldenlösung stehen.

Ergänzend können Finanzierungsinstrumente angeboten werden, die das Zinsrisiko über die Laufzeit des Programms begrenzen und den Kommunen den Zugang zur günstigen Refinanzierung garantieren.

Zinssicherung und Tilgung sind durch das Land und die teilnehmenden Kommunen zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung der kommunalen Familie, z.B. durch Vorwegabzüge im GFG, ist auszuschließen („Keine Vergemeinschaftung der Schulden.“).

Die Dimension des Hilfsprogramms muss dem Problem gerecht werden. Nur bei einer ausreichenden Finanzierung aus Landesmitteln können die betroffenen Kommunen genug eigene Mittel bereitstellen, damit die Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abgebaut werden.

Ohne Beteiligung des Bundes kann es keine tragfähige Lösung geben. Die Integration möglicher Bundeshilfen zum Schuldenabbau muss bei der Landes-Altschuldenhilfe mitgedacht werden. Konkrete Entlastungsmaßnahmen bei den kommunalen Soziallasten, z.B. durch eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II, können ebenfalls zur erfolgreichen Umsetzung beitragen.

Alle Kommunen sind auch durch investive Schulden und einen erheblichen Investitionsrückstau belastet. Einnahmemöglichkeiten bei Grund- und Gewerbesteuer sind teils bis an die Belastungsgrenze ausgereizt. Die Konsolidierungs- und Tilgungspfade eines Altschuldenprogramms dürfen dies nicht außer Acht lassen. Nordrhein-Westfalen darf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit seiner Kommunen nicht kaputtsparen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 20.11.03

## Eckhard Forst, Vorsitzender des Vorstands der NRW.BANK: „Starker Partner der Kommunen“

*Eckhard Forst ist seit 2016 Vorstandsvorsitzender der NRW.Bank. Im Interview spricht der gelernte Banker und Jurist, der zuvor Vorstandsmitglied der Nord-LB war, über aktuelle Förderprogramme wie Gute Schule 2020 und Beratungsangebote der NRW.Bank. Die Kritik an Kommunen, Fördergelder nicht ausreichend bzw. rechtzeitig abzurufen, hält er für unberechtigt.*



**Eckhard Forst.**

*Seit November 2016 sind Sie Vorstandsvorsitzender der NRW.BANK. Welche Erwartungen hatten Sie an die neue Aufgabe, und haben sich diese bislang erfüllt?*

Ich wusste ja, was mich erwartet. Die NRW.BANK ist die größte Landesförderbank und ihre Aufgaben sind sehr klar durch das Gesetz vorgegeben: Wir unterstützen unseren Eigentümer, das Land NRW, bei dessen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben und setzen dabei ein breites Spektrum an Förderinstrumenten ein. Der wesentliche Unterschied zu meiner vorherigen Tätigkeit ist, dass ich jetzt einer Bank vorstehe, die wettbewerbsneutral mit allen Banken und Sparkassen im Land zusammenarbeitet.

Und das sehr erfolgreich. Alleine im letzten Jahr haben wir ein Fördervolumen von fast 12 Milliarden Euro neu vergeben. Das ist eine Größenordnung, die sich sehen lassen kann.

*Vor Ihrem Wechsel nach Düsseldorf waren Sie viele Jahre Mitglied des Vorstands der Norddeutschen Landesbank Girozentrale in Hannover. Was kann NRW von Niedersachsen lernen und/oder umgekehrt?*

Das kann ich so nicht sagen. Strukturell sind die beiden Bundesländer sehr verschieden, entwickeln sich gerade aber beide sehr gut. Und sie sind beide sehr lebenswert.

*Was sind derzeit die wichtigsten Handlungsfelder der NRW.BANK mit Blick auf die Kreise, Städte und Gemeinden?*

Aktuell steht auch auf kommunaler Ebene – wie fast überall – die Digitalisierung sehr stark im Fokus. Hinzu kommen Themen wie die Erneuerung der Infrastruktur oder Investitionen in E-Mobilität. In all diesen Handlungsfeldern wollen wir starker Partner der Kommunen sein. Und das können wir, weil wir für jeden Finanzierungsanlass das passende Produkt oder die passende Beratung haben.

*Eine Vielzahl an Kommunen in NRW hat hohe Altschulden. Welche Maßnahmen bedarf es auf Ihrer Sicht, um diese abzubauen?*

## Lebenslauf Eckhard Forst

Eckhard Forst ist seit November 2016 Vorstandsvorsitzender der NRW.BANK. Er folgte Klaus Neuhaus, der ab 2006 dem Vorstand der Förderbank angehörte und von 2014 bis zum Ruhestand im Oktober 2016 Vorstandsvorsitzender war.

Der 58-jährige Forst ist in Düsseldorf geboren. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Deutschen Bank AG in Düsseldorf und seinem Studium der Rechtswissenschaften war Forst ab 1990 in verschiedenen Funktionen bei der Deutschen Bank AG in Düsseldorf, Paris und Bielefeld tätig.

Anfang 2007 wurde er Mitglied des Vorstands der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (Nord-LB) in Hannover. Dort verantwortete Forst unter anderem das Firmenkundengeschäft einschließlich Wohnungswirtschaft und Agrar-Banking. Auch die Bereiche Structured Finance (Energie und Infrastruktur), Relationship Management Institutionelle Kunden sowie gewerbliche Immobilienfinanzierung fielen in sein Ressort.

Seit November 2016 ist der Finanzexperte Vorsitzender des Vorstands der NRW.BANK. Er verantwortet die Bereiche Personal, Recht, Revision sowie Strategie, Kommunikation, Vorstandsstab. Zudem nimmt er verschiedene Mandate wahr: Er ist unter anderem Vorstandsmitglied im Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sowie der European Association of Public Banks (EAPB). Darüber hinaus ist Forst Honorarkonsul der Republik Frankreich in Münster.

Eckhard Forst ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Der Umgang mit den Altschulden wird bereits seit längerer Zeit intensiv diskutiert – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene und natürlich auch von den Kommunen selbst. Ich glaube, dass auf allen Ebenen die Notwendigkeit zum Handeln gesehen wird. In der jüngeren Vergangenheit haben wir verschiedene Modelle zur Entschuldung, beispielsweise in Niedersachsen oder in Hessen, gesehen. Den passenden Lösungsweg für Nordrhein-Westfalen zu finden, ist eine Aufgabe von Bund, Land und Gemeinden in Abstimmung mit den Kommunen, bei der wir gerne mitarbeiten.

*Kommunen stehen derzeit in der Kritik, Fördergelder nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig abzurufen. Gibt es vielleicht ein Überangebot an Bundes- und Landesförderprogrammen? Wie kann Kommunen geholfen werden, denen Planungskapazitäten fehlen oder die keine Planer auf dem Arbeitsmarkt finden? Hat die NRW.BANK besondere Angebote?*

Ich halte diese Kritik für unberechtigt. An einigen Stellen braucht es einfach einen gewissen Vorlauf. Zum Beispiel beim Bau von Schulen oder dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind eine gute Planung, aber auch Abstimmungen mit Kommunalaufsicht und der Kommunalpolitik unbedingt notwendig. Das braucht Zeit. Wir

sehen das nicht zuletzt auch bei unserem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020. Viele Kommunen haben das erste Jahr für die Planung genutzt und rufen die Gelder für 2017 und 2018 dann komplett in 2018 ab.

*Gerade im Bereich Mobilität und Digitalisierung ist derzeit viel Bewegung. Wie sehen Sie die Entwicklung, und welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet die NRW.BANK den Kommunen in diesen Bereichen?*

Ich finde es wichtig, dass die Kommunen sich der Digitalisierung inzwischen besonders widmen. Schließlich bewegt dieses Thema derzeit die gesamte Gesellschaft. Auch in der Mobilität besteht Handlungsbedarf. Der Vorteil unserer Förderinstrumente ist, dass sie in der Regel breit einsetzbar sind. In einzelnen Fragestellungen, bei denen ein erhöhter Förderbedarf vorliegt, legen wir zusätzlich Spezialprogramme auf. Ein Beispiel hierfür ist unser Programm NRW.BANK.Elektromobilität, mit dem wir unter anderem Kommunen dabei unterstützen, ihre Citybusflotten von Diesel- auf Elektrobetrieb umzustellen, damit die Luftbelastung durch Stickoxide und Feinstaub verringert wird. Gute Schule, mit dem wir auch die Digitalisierung an Schulen vorantreiben, hatte ich bereits erwähnt.

*In etwa die Hälfte aller NRW-Kreise sind Träger von Wohnungsbaugesellschaften oder betreiben gemeinsam mit ihren Städten und Gemeinden eine kreisweite Wohnungsbaugesellschaft. Macht es sich aus Ihrer Sicht bemerkbar, wenn kreisweit vorgegangen wird?*

Diese Frage kann man nicht pauschal beantworten. Die lokalen Gegebenheiten sind so unterschiedlich, dass für jede Kommune die passende Lösung gesucht werden muss. Festzuhalten ist aber, dass die Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen sich derzeit auf dem Höchststand befindet. Trotzdem hält sie in vielen Regionen noch nicht mit dem Bedarf Schritt.

Die größten Hemmnisse für den Wohnungsneubau sind der Mangel an Baugrundstücken sowie deren Preis. In den wirtschaftsstarke Ballungsräumen muss deshalb darüber nachgedacht werden, wie sich der benötigte Wohnungsbau gemeinsam mit ihren Nachbarkommunen realisieren lässt. Außerdem muss vermehrt neuer Wohnraum im günstigen und preisgebundenen Segment entstehen, damit auch Menschen mit niedrigem Einkommen eine Wohnung finden. Auch hier kommen wir als NRW.BANK ins Spiel, denn mit unserer sozialen Wohnraumförderung sorgen wir dafür, dass preisgünstige Wohnungen geschaffen und Quartiere aufgewertet werden.

*In diesem Jahr hat die NRW.BANK ihr Beratungsangebot ausgebaut. Welche neuen Beratungsangebote werden auch für die Kreise interessant?*

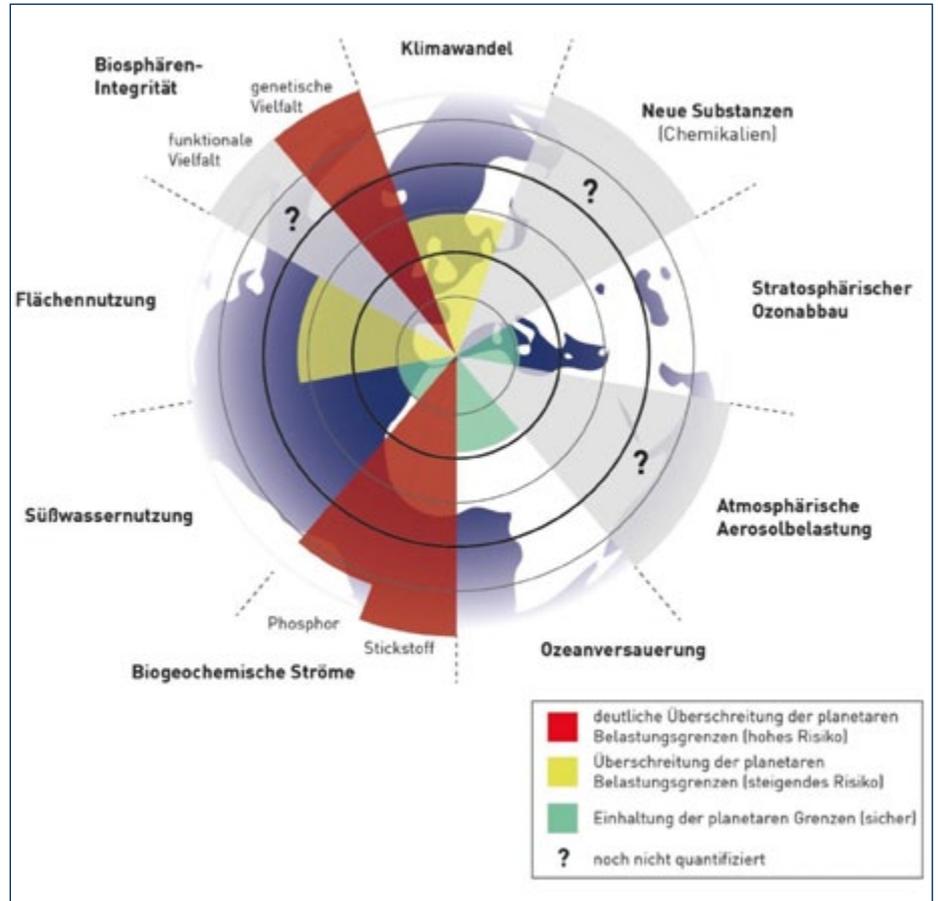
Unsere Beratung umfasst alle Bereiche, in denen wir als Förderbank helfen können. Wir sind in der Lage, unsere Beratung dem individuellen Bedarf in den Kommunen anzupassen. In den vergangenen Jahren haben wir Kommunen intensiv zu Fragestellungen der Wirtschaftlichkeit im kommunalen Hochbau beraten. Aktuell prüfen wir, ob beziehungsweise wie diese Methodik und unsere Erfahrungen auf andere Projekte übertragen werden können. In der jüngeren Vergangenheit haben wir eine Reihe von Kommunen in Themen wie Fördermanagement, Creditor Relations oder allgemeines Risikomanagement begleitet. Und wir sehen, dass sich gerade diese Themen sowohl sehr gut für die Kreise selber als auch in Form von Lösungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit auf Kreisebene anbieten.

# Eine nachhaltige Entwicklung in Städten und Kreisen ist möglich: Global Nachhaltige Kommune in NRW

## Einführung

Kaum ein Dokument der internationalen Ebene hat in den letzten Jahren eine solche Wirkungskraft entfaltet wie die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN) mit ihren 17 Globalen Nachhaltigkeitszielen (engl.: Sustainable Development Goals, SDGs). Die Erkenntnis, dass eine Nachhaltige Entwicklung nur mit einem gemeinsamen Blick in Nord und Süd auf die Welt gelingen kann, klingt einfach, trägt aber in der Konsequenz zu einem fundamentalen Perspektivwechsel bei der Lösung der anstehenden globalen Herausforderungen bei.

Die Weiterentwicklung der Millenniums-entwicklungsziele (engl.: Millennium Development Goals, MDGs) zu den Nachhaltigkeitszielen, die von vorneherein Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele zusammendenken, soll zur Lösung globaler Probleme beitragen. Denn die Menschheit steht weiterhin vor einer Vielzahl an ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die einer Lösung im Rahmen der Globalen Ökologischen Grenzen bedürfen. Bei diesem Konzept der Starken Nachhaltigkeit wird davon ausgegangen, dass sich menschliches Handeln und (wirtschaftliches) Wachstum stets an den verfügbaren Ressourcen und intakten Ökosystemen des Planeten Erde ausrichten sollte – und natürliche Ressourcen nicht durch



Planetare Ökologische Grenzen.

Quelle: LAG 21 NRW nach Steffen et al. (2015)

### ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1 KEINE ARMUT	2 KEIN HUNGER	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN	4 HOCHWERTIGE BILDUNG	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT	6 SAUBERES WASSER UND SANITÄREINRICHTUNGEN
7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN	11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN	12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION
13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ	14 LEBEN UNTER WASSER	15 LEBEN AN LAND	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN	17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE	ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Developed in collaboration with TROLLBACK + COMPANY | TheGlobalGoals@trollback.com | +31 20 235 1910  
For queries on usage, contact: dpa@campagnobroering.nl | Non official translation made by UNFPO Brussels (September 2015)

Globale Nachhaltigkeitsziele.

Quelle: UN

Human- oder Sachkapital ersetzt werden können. (Grunwald/Kopfmüller: 2012). Um diesen Herausforderungen auch in Zukunft begegnen zu können, haben sich mit der Agenda 2030 die Staats- und Regierungschefs aller 193 UN-Mitgliedsstaaten 2015 im Rahmen der UN-Vollversammlung in New York auf eine gemeinsame Vision für eine globale Transformation der Welt geeinigt. Das dabei entstandene Abschlussdokument trägt den Titel „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“. Die Agenda 2030 enthält 17 global gültige Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und 169 Unterziele, die für alle Staaten einen gemeinsamen Bezugsrahmen für die Themenfelder Menschen, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft bilden. Sowohl Industrie-, als auch Schwellen- und Entwicklungsländer stehen demnach in der Verantwortung, eine global Nachhaltige Entwicklung umzusetzen. Inhaltlich reicht die Bandbreite dabei vom Meeres- und



## DIE AUTOREN

Geschäftsführer  
Dr. Klaus Reuter



Wissenschaftliche  
Projektmanagerin  
Marie Zimmermann,  
Landesarbeits-  
gemeinschaft  
Agenda 21 NRW e.V.

Klimaschutz über die Armutsbekämpfung bis hin zu menschenwürdiger Arbeit und Rechtsstaatlichkeit.

Innerhalb kürzester Zeit haben die Globalen Nachhaltigkeitsziele Widerhall in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNHS) und der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen (NHS NRW) gefunden. Auch die Rolle der Kommunen als globale Akteure darf bei der Erreichung dieser Ziele nicht unterschätzt werden. Zwar fordert SDG 11 ganz konkret: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen.“ Dennoch sind alle 17 Nachhaltigkeitsziele für Kommunen von großer Bedeutung. Dieser Arbeitsauftrag wurde erkannt und übernommen: bereits über 75 Kommunen in ganz Deutschland schlossen sich etwa der Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“, einer Initiative des Deutschen Städtetages (DST) und des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), an.

### Das Projekt Global Nachhaltige Kommune in Nordrhein-Westfalen (GNK NRW)

Im Projekt GNK NRW sind 15 Kommunen aus ganz Nordrhein-Westfalen, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten, noch einen Schritt weiter gegangen: Arnsberg, Bad Berleburg, Bedburg, Bonn, Dinslaken, Dortmund, Eschweiler, Herdecke, Jüchen, Köln, Münster, Solingen, Willich sowie die Kreise Steinfurt und Unna erarbeiteten während des zweieinhalbjährigen Projekts integrierte Nachhaltigkeitsstrategien im Kontext der Agenda 2030. Der Fokus des Projekts lag darauf, Leitlinien, strategische und operative Ziele sowie Maßnahmen für eine Nachhaltige Entwicklung in den Kommunen zu entwickeln. Zusätzlich wurden im Sinne einer

vertikalen Integration Bezüge sowohl zur nationalen (DNHS) als auch der länder-spezifischen Nachhaltigkeitsstrategie (NHS NRW) hergestellt. Eine „Global Nachhaltige Kommune“ soll neben einem konkreten Beitrag für die Umsetzung der globalen Entwicklungsagenda auch eine integrierte Stadtentwicklungspolitik fördern. Diese verknüpft ökologische, soziale und ökonomische Fragestellungen und fördert inter- und transdisziplinäres Denken und Handeln, mit Auswirkungen in der Kommune für die Kommune, aber auch in der Kommune für die Welt.

Das Projekt wurde von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) in Kooperation mit der Service-stelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) von Januar 2016 bis April 2018 umgesetzt.

### Ausgangspunkt und Prozessgestaltung

Im Rahmen von GNK NRW wirkten über alle Modellkommunen hinweg rund 400 Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung mit einem von jeweiligen Rat ausgestatteten Mandat an der Entwicklung kommunaler Nachhaltigkeitsstrategien mit. In drei Arbeitsgremien (Koordination, Kernteam und Steuerungsgruppe) wurden die Inhalte von allen Akteuren in gemeinsamen Sitzungen erarbeitet und konsensual beschlossen. Während Koordination und Kernteam verwaltungsinterne Arbeitsgremien waren, treffen in den Steuerungsgruppen alle relevanten Akteure und somit eine Vielfalt an Interessen aufeinander. So wurde zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung von Beginn an auf Augenhöhe miteinander diskutiert – aus Sicht der LAG 21 NRW ein wesentlicher Baustein, um die Transparenz und Akzeptanz der lokal erarbeiteten Strategie sicherzustellen. Ausgangspunkt für die Diskussion und die inhaltliche Arbeit ist eine umfangreiche Bestandsaufnahme, die jede Modellkommune gemeinsam mit der LAG 21 NRW am Anfang des Projekts durchführte. Die Bestandsaufnahme unterteilt sich in eine quantitative, Indikatorenbasierte Analyse und eine qualitative Dokumentenanalyse. Deren Ergebnisse mündeten in einer ausführlichen Status-Quo-Analyse in Bezug auf die Nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2030.

Auf den ersten Blick stehen viele Kommunen dabei vor ähnlichen Herausforderungen: Demografische Veränderungen („weniger, älter, bunter“) sowie Klimaschutz und -anpassung spielen im Verwal-

tungsalltag eine große Rolle. Unterschiede lassen sich jedoch insbesondere zwischen urbanen Ballungszentren wie Köln oder Dortmund und ländlich geprägten Gemeinden und Kreisen wie Jülich oder Steinfurt erkennen. So zeigt ein Blick auf die im Projekt ausgewählten Themenfelder (Kommunen priorisieren sechs von zwölf vordefinierten Themenfeldern), dass Schwerpunkte ganz unterschiedlich gesetzt werden und der kommunale Beitrag dabei stets von den jeweiligen örtlichen Spezifika abhängt. Welche Themen schließlich den Weg in die Nachhaltigkeitsstrategie finden, ist das Ergebnis des Beteiligungs- und Aus-handlungsprozesses zwischen den Akteuren in den Kommunen.

Dem Themenfeld Globale Verantwortung und Eine Welt kommt jedoch eine besondere Rolle zu: Alle Nachhaltigkeitsstrategien der Modellkommunen enthalten Zielsetzungen für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit. Insbesondere der Verantwortung der Länder des Globalen Nordens gegenüber dem Globalen Süden wird im Rahmen des Projekts Rechnung getragen. So sind aktuelle gesellschaftliche Themen wie Migration und Integration Bestandteil der meisten Nachhaltigkeitsstrategien der Kommunen. Im Bereich Fairer Handel und nachhaltige Beschaffung sowie in der Initiierung oder dem Ausbau globaler Partnerschaften haben sich ebenfalls nahezu alle Kommunen Ziele gesetzt, die sich bei einer erfolgreichen Umsetzung direkt auf die Menschen im Globalen Süden auswirken werden.

**Arbeit und Wirtschaft**  
**Bildung**  
**Demografie**  
**Finanzen**  
**Gesellschaftliche Teilhabe und Gender**  
**Gesundheit und Ernährung**  
**Globale Verantwortung und Eine Welt**  
**Konsum und Lebensstile**  
**Klima und Energie**  
**Mobilität**  
**Natürliche Ressourcen und Umwelt**  
**Sicherheit**

### Zwölf Themenfelder im Projekt GNK NRW.

In regelmäßigen Abständen fanden zudem Netzwerktreffen aller Modellkommunen statt. Hier stand der interkommunale Austausch und Wissenstransfer im Vordergrund. Durch die Vorstellung von Zwischenergebnissen im Sinne eines kollaborativen Lernens konnten die Kommunen wertvolle Erfahrungen austauschen.



Teilnehmende am Flächenworkshop.

Quelle: LAG 21 NRW

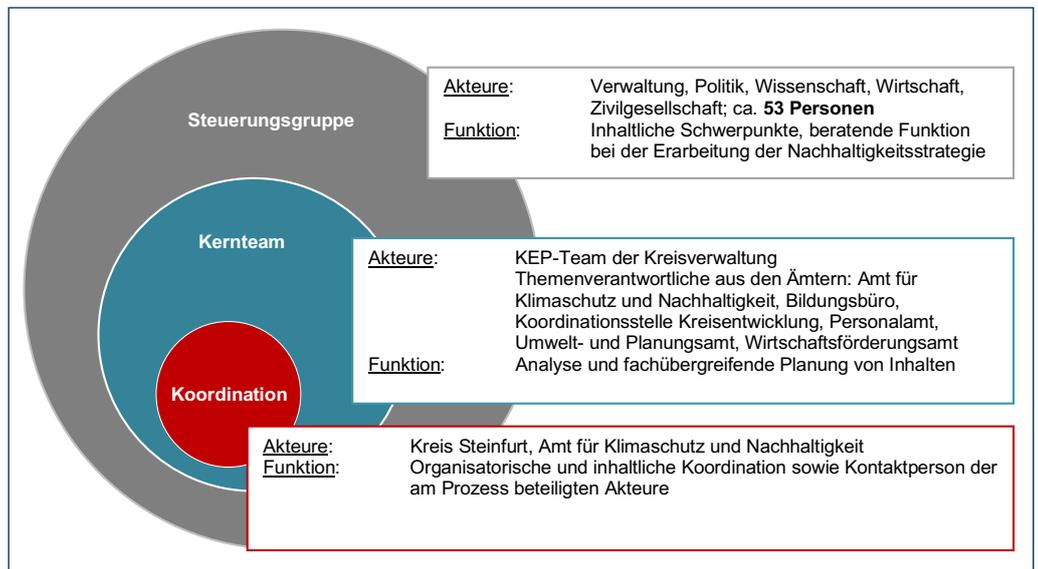
len. So werden rund 60 % der Unterziele der Globalen Nachhaltigkeitsziele (96 von 169) über die kommunalen Strategien abgedeckt. Mit etwa 50 % aller hergestellten Bezüge werden dabei insbesondere die folgenden Globalen Nachhaltigkeitsziele angesprochen: Bildung, Arbeit, Produktion und Konsum sowie Nachhaltige Städte und Gemeinden.

Im Rückblick lassen sich gut vernetzte, intrinsisch für das Thema Nachhaltigkeit motivierte Mitarbeitende der Stadtverwaltung und die Unterstützung des Prozesses durch die Verwaltungsspitze als Garantie für den Erfolg anführen. Die starke Einbindung der Zivilgesellschaft führte zu einer verbindlichen Beteiligung an strategischen Prozessen innerhalb der Kommunen. Nicht zuletzt war die frühzeitige Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Politik

Auch die Ausgangssituationen in den Kommunen waren sehr unterschiedlich. Während einige Kommunen an bereits erfolgreichen Projekten und etablierten Strukturen im Bereich der Nachhaltigkeit andocken konnten, versuchten andere Kommunen sich den blinden Flecken in ihrer Nachhaltigkeitsagenda anzunähern und diese mit Inhalt zu füllen. Beide teilnehmende Kreise weisen bereits vor Projektbeginn ein großes Engagement im Bereich Nachhaltigkeit auf: Der vom Strukturwandel der letzten 30 Jahre stark geprägte Kreis Unna schrieb im Rahmen des Projekts seine Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2013 bereits zum dritten Mal fort und wählte ein leicht abweichendes Verfahren. Die sektoralen Themenfelder Bildung,

Arbeit und Beschäftigung, Wirtschaft, Fläche, Mobilität und Klimaschutz wurden im Rahmen von GNK NRW um das Themenfeld Globale Verantwortung und Eine Welt ergänzt. Bearbeitet wurden diese Themen von den bereits etablierten Gremien Kernteam und Steuerungsgruppe, ergänzt um Fachkompetenz aus dem Bereich Entwicklungspolitik sowie der Wirkungsorientierten Steuerung des Kreises (s. weiter unten: Nachhaltigkeitshaushalt).

Der landwirtschaftlich geprägte Kreis Steinfurt weist mit seinem eigens eingerichteten Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit und dem damit verbundenen Beirat gefestigte Strukturen auf, die zivilgesellschaftliche Interessen berücksichtigen. Diese übernahmen federführend die Koordination für das Projekt, während das Kernteam sich aus den Mitgliedern des Kreisentwicklungsteams zusammensetzte. In der Steuerungsgruppe arbeiteten insgesamt über 50 Personen aus dem Beirat, ergänzt um Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Kreistags sowie weiterer Akteure aus der Zivilgesellschaft.



Aufbauorganisation Steinfurt.

Quelle: LAG 21 NRW

Der Kreis Steinfurt erarbeitete Ziele und Maßnahmen in folgenden Themenfeldern: Arbeit und Wirtschaft, Bildung, Gesellschaftliche Teilhabe und Gender, Konsum und Lebensstile, Natürliche Ressourcen und Umwelt.

### Was andere Kommunen vom Projekt GNK NRW lernen können

Nach Auswertung aller beschlossenen Ziele lassen sich rund 1.350 Bezüge zwischen den von den Kommunen entwickelten Zielen und der Agenda 2030 herstel-

laut den Teilnehmenden ebenso förderlich wie eine intensive Betreuung des partizipativen Managementprozesses durch die LAG 21 NRW.

Eine wichtige Wirkung dieses integrierten Ansatzes zur Erarbeitung einer themen- und ressort-übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategie war sicherlich die ämterübergreifende Zusammenarbeit in den Gremien. Hierbei wurde eine allgemeine Stärkung des Themas Nachhaltigkeit in Form von zusätzlicher Sensibilisierung erreicht. Neben der Etablierung und Zuführung kontinuierlicher Arbeitsstrukturen konnte ebenso die Synthese verschiedener Konzepte (Klimaschutz, Verkehr o.ä.) im Rahmen einer ganzheitlichen Strategie erfolgen und sogar stellenweise neue Aufgabengebiete mit Stellen innerhalb der Kommune (bspw. im Kreis Steinfurt) geschaffen werden.

Der Abschluss des Projekts GNK NRW bildet jedoch erst den Startschuss für den Umsetzungsprozess, der nun in den Kommunen beginnen muss. Nach einem Ratsbeschluss soll durch Monitoring und Evaluation sowie verbindliche Aussagen zur Weiterarbeit über das Projektende hinaus die Zielerreichung überprüft werden. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wird eine regelmäßige Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie anvisiert.

Es gilt nun, solche integrierten, interdisziplinären und ämterübergreifenden Arbeitsweisen flächendeckend in den Kommunen zu fördern. Die Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien schafft die Grundlage für politische Beschlussfassung und damit eine Anpassung des kommunalen Haushalts an die Zielerreichung.

Darüber hinaus erproben im Projekt „Nachhaltigkeitshaushalt“ der LAG 21 NRW zwei Kommunen, der Kreis Unna und die Stadt Köln, modellhaft die Einführung von Nachhaltigkeitshaushalten. Dabei muss der

doppische Produkthaushalt der Rahmen für eine wirkungsorientierte Nachhaltigkeitssteuerung bilden. Nachhaltigkeit soll letztendlich Einsparungen bringen, damit sie nicht mehr als „Addon“ zum laufenden Geschäft mit entsprechendem Mehraufwand gesehen wird, sondern integraler Bestandteil jedweder kommunalen Tätigkeit wird.

Weitere Informationen zu den im Prozess erarbeiteten Ergebnissen finden Sie auf der Webseite der LAG 21 NRW unter dem Stichwort „Global Nachhaltige Kommune in NRW“ und in der Gesamtdokumentation.

Ansprechpartner:

Landesarbeitsgemeinschaft

Agenda 21 NRW e.V.

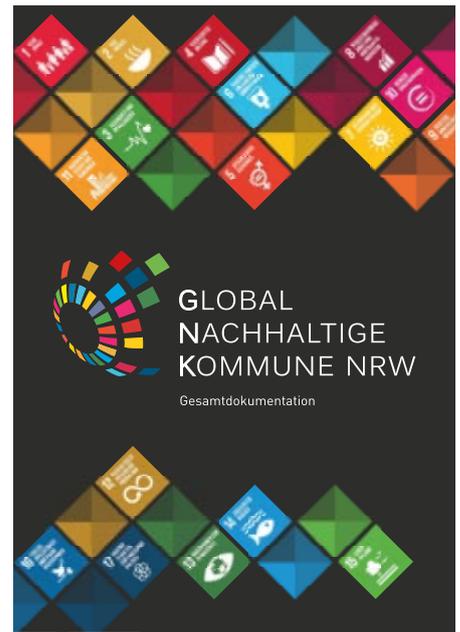
Projektleitung: Dr. Klaus Reuter

Deutsche Straße 10, 44339 Dortmund

Tel.: 0231 – 93 696 0-10

info@lag21.de, www.lag21.de

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 61.60.19



Titelblatt Gesamtdokumentation.

Quelle: LAG 21 NRW

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Anhörung im Landtag zum Dieselgate – LKT NRW: Fahrverbote müssen vermieden werden

Presseerklärung vom 12. April 2018

Anlässlich der heutigen Anhörung im Landtag zu drohenden Dieselfahrverboten in Innenstädten hat der Landkreistag NRW sowohl den Bund als auch das Land aufgefordert, endlich die Automobilindustrie in die Pflicht zu nehmen, um die Stickoxid-Grenzwerte zu reduzieren und möglichen Fahrverboten vorzubeugen.

„Die Immissionsbelastungen müssen dauerhaft verringert werden“, betonte der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein. Grenzwerte müssten eingehalten werden, um die Gesundheit der Menschen in den betroffenen Gebieten zu schützen.

„In erster Linie sind Bund und Land gefordert. Sie müssen endlich die Hersteller verpflichten, die Hardware der betroffenen Dieselfahrzeuge nachzurüsten“, so Klein. Dies führe Untersuchungen zufolge zu einer Reduzierung des Stickoxid-Ausstoßes um 70 Prozent.

Weder autofahrende Bürger noch Kommunen sollten die Fehler und Versäumnisse der Automobilindustrie ausgleichen müssen. Umrüstung, Förderung des ÖPNV und andere Mobilitäts-Maßnahmen zur Immissionsreduzierung müssen Vorrang haben gegenüber der Einführung einer blauen Plakette. „Wir erwarten vom Gesetzgeber, bei allen Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren“, unterstrich Klein mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu möglichen Dieselfahrverboten. Fahrverbote in den Städten, die die Grenzwerte für Stickoxide überschreiten, hätten Auswirkungen weit über die Stadtgrenzen hinaus. „Viele Pendler, Handwerker und Dienstleister wären betroffen“, warnte Klein. Fahrverbote hätten aber auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Versorgung der betroffenen Städte selbst: Etwa die Hälfte aller Handwerksleistungen in den Ballungsräumen werden von Unternehmen aus dem kreisangehörigen Raum durchgeführt; auch Lieferanten sind hauptsächlich im kreisangehörigen Raum angesiedelt.

„Bei allen Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionsbelastungen muss auch das Umland mit einbezogen werden“, brach-

te es Klein auf den Punkt. Denn auch der ÖPNV sei betroffen, den viele Pendler als Alternative zum Auto nutzen. Daher müssten auch die umliegenden Kreise bei der Umrüstung oder Neubeschaffung emissionsarmer Busse im ÖPNV gefördert werden. „Der Busverkehr im ÖPNV sollte als Teil der Lösung und nicht als Teil des Problems angesehen werden.“

### Kostenschätzung für den Wechsel G8/G9 an Gymnasien – Gutachten ist geeignete Grundlage, aber regionale Betrachtung notwendig – Kommunen fordern Ausgleich ihrer Zusatzkosten

Presseerklärung vom 9. Mai 2018

Die vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Gutachter haben heute ihr Gutachten zur Abschätzung der kommunalen Kosten bei der Umstellung auf G9 an Gymnasien vorgelegt. Dazu sagten die Hauptgeschäftsführer von Stadte- tag NRW, Helmut Dedy, Landkreistag

NRW, Dr. Martin Klein, sowie Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Der Wechsel von G8 zu G9, also ein zusätzlicher Jahrgang an den Schulen, erfordert mehr Unterrichts- und Fachräume, mehr Lehr- und Lernmedien und zusätzliches Personal. Für die notwendige Abschätzung der Gesamtkosten stellt das Gutachten nach erster Einschätzung eine grundsätzlich geeignete Gesprächsgrundlage dar. Vielerorts müssen Schulen umgebaut, erweitert oder auch neu gebaut werden. Es ist gut, dass das Gutachten über diese baulichen Kosten hinaus auch die jährlich wiederkehrenden Kosten wie Betriebs- und Instandhaltungskosten, Schülerbeförderung und Verwaltung erfasst. Allerdings ist es nicht realistisch, von einer im Jahre 2006 im Rahmen der damaligen Umstellung auf G8 entstandenen „Raumreserve“ auszugehen. Diese Kapazitäten sind angesichts des Ganztagschulausbaus, der Inklusion und durch die zusätzliche Beschulung zugewanderter Kinder und Jugendlicher längst zusammengeschmolzen oder aufgebraucht.“

Das Gutachten basiert auf einer breiten Datengrundlage, zu der die Kommunen maßgeblich beigetragen haben. Beim größten Posten der Kostenschätzung, dem zusätzlichen Bedarf an Unterrichtsräumen für G9, legen die Gutachter zwei alternative Berechnungsmethoden vor: Eine pauschale Berechnung des Bedarfes für ganz Nordrhein-Westfalen („NRW-Ansatz“) mit 78,9 Millionen Euro und eine regional differenzierte Berechnung der zusätzlich erforderlichen Räume („Schulträgervariante“) mit 518,3 Millionen Euro. Hinzu werden jeweils rund 31 Millionen Euro jährlich wiederkehrende Kosten geschätzt. „Die Städte, Kreise und Gemeinden als Schulträger befürworten die regional differenzierte Berechnung, die den tatsächlichen Stand vor Ort miteinbezieht. Sie lehnen den pauschalen NRW-Ansatz dagegen entschieden ab, da dieser auf der unrealistischen Vorstellung beruht, man könne den Ausbaubedarf bei einem Schulträger mit noch vorhandenen Kapazitäten in einer anderen Region verrechnen. Eine Kostenschätzung kann nur dann zu

tragfähigen Ergebnissen kommen, wenn die unterschiedlichen Verhältnisse bei den einzelnen Schulträgern angemessen berücksichtigt werden, beispielsweise die Schülerzahlentwicklung, das spezifische Schulangebot vor Ort und die sehr unterschiedlichen räumlich-baulichen Situationen der Schulen. Die Kommunen erwarten, dass das Land die Mehrkosten für den Umstieg auf G9 vollständig erstattet“, so Dedy, Klein und Schneider.

Die Kommunen unterstützen das Land, um die Kosten realistisch abzuschätzen und werden das Gutachten nun eingehend prüfen. Auf Grundlage des Gutachtens wird nun zunächst eine Kostenfolgeabschätzung erfolgen. In einem weiteren Schritt müssen dann die Verteilungskriterien für einen Kostenausgleich festgelegt werden. So sieht es das Konnexitätsausführungsgesetz NRW vor, um die Kommunen vor zusätzlichen Aufgaben zu schützen, die nicht gegenfinanziert sind.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Allgemeines

#### Der Kreis Gütersloh in „Zahlen, Daten, Fakten“

Wie viele Einwohner hat der Kreis Gütersloh? Und Schulen, Sportvereine und Museen? Wie entwickelt sich der Arbeitsmarkt? Wie hoch ist die Kaufkraft? Welche Regionalbahnen und Buslinien fahren im Kreisgebiet? Unter dem Titel „Zahlen, Daten, Fakten“ veröffentlicht der Kreis Gütersloh zusammen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft „pro Wirtschaft GT“ jährlich eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen rund um den Kreis. Die neue Auflage informiert auf 36 Seiten unter anderem über Ausflugsziele, Kulturangebote, Schulstandorte und wichtige Institutionen. Zudem gibt sie anhand von Eckdaten einen übersichtlichen und schnellen Einblick in die Geschichte sowie aktuelle Sozial- und Wirtschaftsstruktur des Kreises. So zeigen die Zahlen eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kreises auf: Die Bevölkerungszahlen steigen, die Arbeitslosenquote liegt mit 4,2 Prozent weit unter dem NRW-Durchschnitt (sieben Prozent, Stand Dez. 2017) und die Kaufkraft ist

seit Jahren stabil bei rund 101,5 Prozent. Zahlen, die Landrat Sven-Georg Adenauer freuen: „In diesem Jahr finden Sie beim Blättern von ‚Zahlen, Daten und Fakten‘ wieder zahlreiche Anhaltspunkte für den ‚Erfolgskreis GT‘.“ Dennoch mahnt der Landrat im Vorwort der Broschüre zur Vorsicht: „Wir müssen uns anstrengen, unsere Spitzenposition zu halten: Das betrifft viele Lebensbereiche, von der Digitalisierung – auch in den Kommunalverwaltungen – bis hin zur Integration von Zugewanderten, von der optimalen Frühförderung für von Behinderung bedrohte Kinder bis zur Verkehrsinfrastruktur: Erfolgreich bleibt, wer immer weiterdenkt.“

Die Broschüre ist kostenlos erhältlich in der Kreisverwaltung, in Rathäusern, bei Sparkassen und Banken, in Bibliotheken und in Volkshochschulen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

#### Zahlenspiegel des Kreises Warendorf

Mit der Broschüre „Zahlenspiegel“ bietet der Kreis Warendorf einen Überblick über

die wichtigsten aktuellen Daten aus dem Kreis. Nicht nur Bevölkerungszahlen und weitere interessante Daten aus dem Kreis, auch Hinweise auf Veranstaltungen ergänzen die zahlreichen Informationen. Das Heft enthält in Kurzform Wissenswertes über den Kreis Warendorf, die Kreisverwaltung, den Kreistag sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ihre Räte und Verwaltungsspitzen. Außerdem sind Daten zu Schulen, Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Bevölkerungsentwicklung, Tourismus, Kultur und anderen Bereichen nachzulesen. Ein Inhaltsverzeichnis erleichtert den schnellen Überblick.

Der Kreis Warendorf ist eingebettet in die Münsterländische Parklandschaft und bietet ein attraktives Wohnumfeld mit zahlreichen Arbeitsplätzen sowie ein gutes Bildungsangebot – unter anderem als Standort der Fachhochschule Münster. Vergleichsweise erschwingliches Bauland, gute Verkehrsverbindungen und vielfältige Freizeitmöglichkeiten sorgen für eine hohe Lebensqualität.

Hervorragende Rad- und Reitwege machen den Kreis für Touristen attraktiv – auch Einheimische profitieren davon. Landrat Dr. Olaf Gericke freut sich darüber, dass 84 Prozent der Menschen gerne

im Kreis Warendorf leben. Das ergab eine Umfrage zum Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030. Kein Wunder, dass die Bevölkerungszahl wächst – derzeit liegt sie bei knapp 278.000.

Die druckfrische Ausgabe 2018 liegt ab sofort im Kreishaus, bei den Sparkassen und Volksbanken sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen aus und ist kostenlos erhältlich – auch online im pdf-Format unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Arbeit und Soziales

### Rund vier Millionen abhängig Erwerbstätige in NRW von Wochenend-, Abend- oder Nachtarbeit betroffen

Im Jahr 2016 waren in Nordrhein-Westfalen 4,0 der 7,8 Millionen abhängig Erwerbstätigen von Wochenend-, Abend- oder Nachtarbeit betroffen. Darunter befanden sich 2,6 Millionen Erwerbstätige, die regelmäßig zu Sonderarbeitszeiten tätig waren. Von den abhängig Erwerbstätigen hatten 42,2 Prozent am Wochenende und 38,8 Prozent nach 18 Uhr gearbeitet.

Der Anteil der Erwerbstätigen mit regelmäßiger Arbeit am Wochenende oder nach 18 Uhr ist seit 2005 relativ stabil, während die Anteile derjenigen mit gelegentlicher Wochenend-, Abend- oder Nachtarbeit seit 2008 rückläufig waren.

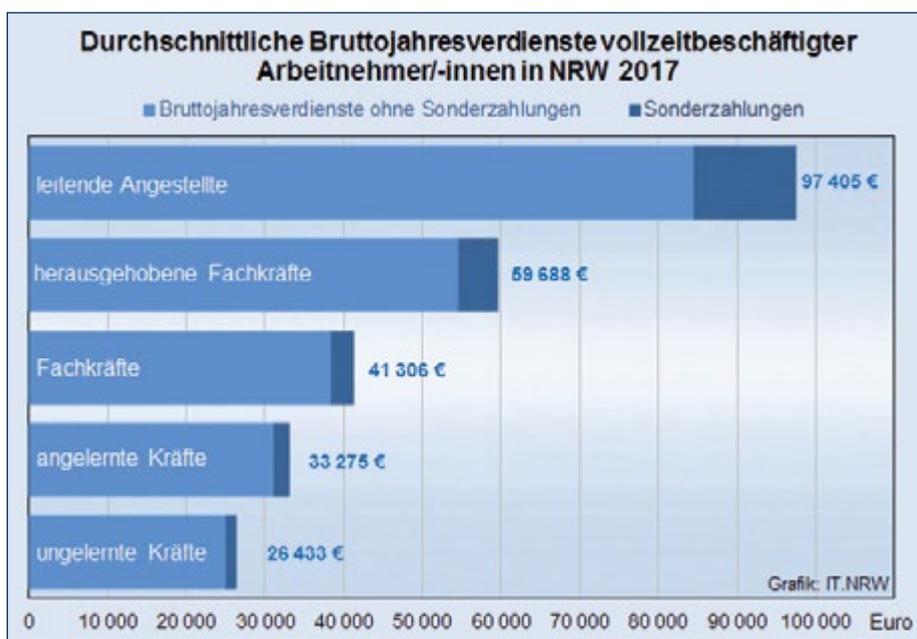
Frauen im Alter von 30 bis unter 50 Jahren waren seltener von Sonderarbeitszeiten betroffen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt lebten. Dagegen arbeiteten

Väter häufiger am Wochenende bzw. nach 18 Uhr als Männer ohne Kind(er). Im Jahr 2016 hatten Mütter zu 35,8 Prozent zumindest gelegentlich am Wochenende gearbeitet – bei den Vätern waren es 47,8 Prozent. Nach 18 Uhr waren 27,9 Prozent der Mütter zumindest gelegentlich bei der Arbeit – bei den Vätern traf dies auf nahezu die Hälfte zu (48,2 Prozent). Diese und weitere interessante Ergebnisse zu diesem Thema sind in der Reihe Statistik kompakt unter dem Titel „Wann gehören Vati und Mutti mir? – Sonderarbeitszeiten in NRW“ veröffentlicht. Die Publikation steht unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=21586> zum Download bereit.

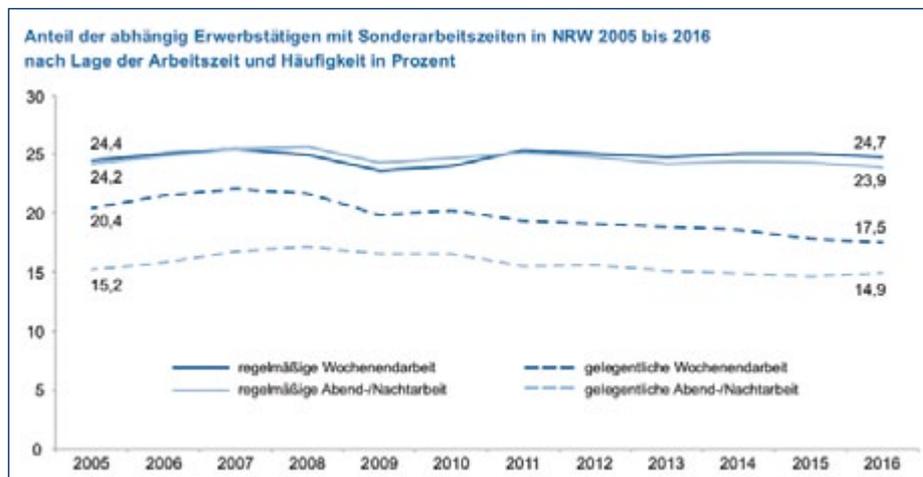
EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Lohnunterschied zwischen Ungelernten und leitenden Angestellten lag 2017 in NRW bei fast 71.000 Euro

Die Bruttojahresverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen waren 2017 mit durchschnittlich 50.665 Euro um 0,8 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Leitende Angestellte verzeichneten (+2,9 Prozent, 97.405 Euro), Fachkräfte (+2,1 Prozent, 41.306 Euro), herausgehobene Fachkräfte (+1,7 Prozent, 59.688 Euro) und Angelernte (+1,1 Prozent, 33.275 Euro) im vergangenen Jahr überdurchschnittliche Lohnzuwächse. Bei Ungelernten verringerten sich dagegen die Löhne gegenüber dem Vorjahr (-0,7 Prozent, 26.433 Euro).



Quelle: IT.NRW



Quelle: IT.NRW

Damit erhöhte sich der Lohnunterschied zwischen leitenden Angestellten und ungelerten Kräften in Nordrhein-Westfalen um 2.901 Euro auf 70.972 Euro, nachdem er im Jahr der Mindestlohneinführung (2015) zum ersten Mal seit acht Jahren gesunken war.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Zahl der Erwerbstätigen in 20 kreisfreien Städten und 26 Kreisen NRWs gestiegen

Die Zahl der Erwerbstätigen (am Arbeitsort) in Nordrhein-Westfalen war im Jahr 2016

mit nahezu 9,3 Millionen um 1,1 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Die Erwerbstätigenzahl war in 46 der 53 kreisfreien Städte und Kreise des Landes höher als 2015. Die höchsten Beschäftigungszahlen wiesen Köln mit 745.500 Erwerbstätigen (+12.000 gegenüber 2015), Düsseldorf mit 524.200 (+9.500) und Essen mit 330.000 (+1.300) auf. Die niedrigsten Erwerbstätigenzahlen wurden für Bottrop (47.700), Remscheid (59.100) und Herne (61.800) ermittelt.

Die Stadt Bonn verzeichnete die höchste Steigerungsrate bei der Gesamtzahl der Erwerbstätigen (+2,8 Prozent); dies ist auch auf den zweithöchsten Anstieg im Dienstleistungsbereich (+3,1 Prozent) zurückzuführen. Im Produzierenden Gewerbe wies der Kreis Gütersloh (+3,7 Prozent) und im Dienstleistungsbereich der Kreis Euskirchen (+3,4 Prozent) den höchsten Zuwachs auf. Der Kreis Recklinghausen war am stärksten vom Beschäftigungsrückgang in der Gesamtwirtschaft (-1,3 Prozent) und im Dienstleistungsbereich (-0,6 Prozent) betroffen. Der höchste Rückgang im Produzierenden Gewerbe ergab sich für Gelsenkirchen (-4,6 Prozent).

Im Jahr 2016 lag die Zahl der marginal Beschäftigten (überwiegend geringfügig Beschäftigte und Ein-Euro-Jobber) bei 1.361.900 und damit um 1,5 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Rückläufig waren hier die Ergebnisse in fast allen Kreisen und kreisfreien Städten. Der höchste prozentuale Rückgang wurde im Kreis Olpe mit 5,0 Prozent beobachtet. Der Märkische Kreis verzeichnete mit 2,2 Prozent die höchste Steigerungsrate, gefolgt von Duisburg mit +0,7 Prozent.

Die Ergebnisse basieren auf Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ (www.ak-etr.de). In die Erwerbstätigenrechnung einbezogen sind – neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – auch Beamte, marginal Beschäftigte sowie Selbstständige und mithelfende Familienangehörige.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Bauen und Planen

### 2017 wurden 21,1 Prozent weniger Wohnungen genehmigt als 2016

Im Jahr 2017 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern nach jetzt vorliegenden endgültigen Ergebnissen mit 52.481 Wohneinheiten 14.094 (-21,1

Prozent) Wohnungen weniger zum Bau freigegeben als 2016 (damals: 66.555 Wohnungen). Damit fiel der Rückgang bei den Mehrfamilienhäusern (26.969 Wohnungen; -15,9 Prozent) unterdurchschnittlich aus. Die Zahl der genehmigten Wohnungen in Wohnheimen hat sich hier von 5.208 auf 2.637 fast halbiert (-49,4 Prozent). Mit 16.386 wurden in Ein- und Zweifamilienhäusern 12,2 Prozent weniger Wohnungen genehmigt als ein Jahr zuvor. Weitere 5.934 Wohnungen (-38,5 Prozent) sollen durch Um- oder Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden entstehen.

Für das Jahr 2017 ermittelten die Statistiker in Nordrhein-Westfalen eine Baugenehmigungsquote (genehmigte Wohnungen je 10.000 Einwohner) von 29,3. Die höchsten Quoten in NRW wiesen die Stadt Düsseldorf (61,0) sowie die Kreise Heinsberg (55,1) und Paderborn (54,2) auf. Die niedrigsten Quoten wurden für die Städte Gelsenkirchen (9,0), Solingen (11,1) und Hagen (12,2) errechnet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### 2017 wurden in NRW 14,6 Prozent weniger Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude genehmigt

Im Jahr 2017 genehmigten die nordrhein-westfälischen Bauämter 3.132 neue Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Das waren 14,6 Prozent weniger als

im Jahr 2016. Bei den genehmigten Bauvorhaben handelte es sich um 980 Handels- und Lagergebäude (-15,7 Prozent), 588 landwirtschaftliche Betriebsgebäude (-18,6), 489 Fabrik- und Werkstattgebäude (-24,7 Prozent), 345 Büro- und Verwaltungsgebäude (-5,2 Prozent) und 730 sonstige Gebäude (-4,9 Prozent).

Der Rauminhalt dieser 3.132 neuen sog. Nichtwohngebäude verringerte sich gegenüber 2016 um 3,1 Prozent auf 37,9 Millionen Kubikmeter. Die höchsten Rückgänge beim umbauten Raum verzeichneten die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude; der genehmigte Rauminhalt verringerte sich bei dieser Gebäudeart im Jahr 2017 um 14,2 Prozent auf 3,6 Millionen Kubikmeter.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Bauherren im Kreis Siegen-Wittgenstein führend bei der Nutzung erneuerbarer Energien

In Nordrhein-Westfalen soll nahezu jedes zweite (48,4 Prozent) der 17.529 im Jahr 2017 genehmigten Wohnhäuser (ohne Wohnheime) überwiegend oder ausschließlich mit erneuerbaren Energien beheizt werden. Diese 8.490 Wohngebäude verwenden Biomasse, Biogas/Biomethan, Holz, Solaranlagen und/oder Wärmepumpen als primäre Heizenergie. Im vergangenen Jahr war der Anteil der Bauvorhaben mit umweltschonenden



Quelle: IT.NRW

Heizenergien landesweit im Kreis Siegen-Wittgenstein am höchsten: Dort setzten Bauherren bei ihren Neubauten in 69,2 Prozent der Bauvorhaben auf erneuerbare Energien. Auf den Plätzen zwei und drei folgten der Kreis Kleve (66,3 Prozent) und der Märkische Kreis (64,9 Prozent). Die Bauherren in der Stadt Bochum plantem dagegen mehrheitlich mit konventionellen Heizenergien: Hier waren bei rund jedem fünften Wohnbauvorhaben (21,7 Prozent) erneuerbare Energien die primäre Heizquelle. Der Kreis Steinfurt wies mit 27,6 Prozent die zweitniedrigste, Münster mit 29,4 Prozent die dritt niedrigste Quote im Land auf.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Datenverarbeitung und Informationstechnik

### „Innovator des Jahres“ – Blitzbewerbung24 aus dem Rhein-Kreis Neuss ausge- zeichnet

Große Freude strahlte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke aus, als er in Düsseldorf aus den Händen von NRW-Wirtschaftsminister Professor Dr. Andreas Pinkwart den Preis „Innovator des Jahres 2018“ für das

Digital-Projekt „Blitzbewerbung24“ aus dem Rhein-Kreis Neuss entgegennahm. Der Auszeichnung wurde vergeben vom Online-Portal „Die Deutsche Wirtschaft“. Dort waren über 80.000 Unternehmer, Geschäftsführer und Leser aufgerufen, über Innovationen in sechs Kategorien abzustimmen. Zur Siegerehrung im Wirtschaftsclub begrüßte Michael Oelmann, Moderator des Abends und Initiator des Preises, rund 250 geladene Gäste. Nominiert für die Kategorie „Öffentliche Hand & Standort“ waren die Wirtschaftsförderung Berchtesgadener Land, die Initiative „münster.LAND.digital“ und der Rhein-Kreis Neuss mit der Blitzbewerbung24. Die Idee, sich für den „Innovator des Jahres 2018“ zu bewerben, hatten Robert Abts und Norbert Kothen, die Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss beziehungsweise des Technologiezentrums Glehn. Die Initiative hatte Erfolg, und der Rhein-Kreis Neuss landete vor seinen Mitbewerbern.

„Im Rhein-Kreis Neuss haben wir viele Ideen, wie digitale Services einen Mehrwert für unsere Bürger und Unternehmen bringen können. Die Kreiswirtschaftsförderung und unser Technologiezentrum sind hier Aktivposten. Mir ist wichtig, dass wir die Chancen der Digitalisierung konsequent nutzen“, so Landrat Petrauschke. Mit der Blitzbewerbung24 setze man ein digitales Produkt um, das es so zumindest in der Anwendung aus dem öffentlichem Sektor noch nicht gebe.

Bei der Blitzbewerbung24 des Technologiezentrums bewerben sich Arbeitssuchende mit einer digitalen Visitenkarte bei potenziellen Arbeitgebern. Nach einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Blitzbewerbung24 mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft können nun auch Arbeitgeber auf Personalsuche mit digitalen Visitenkarten um Fach-, Ausbildungs- und Arbeitskräfte werben. Abts und Kothen werden das Modell jetzt nach erfolgreich abgeschlossener Pilotphase, bei der es eine sehr positive Resonanz gab, gemeinsam und breitflächig Unternehmen anbieten.

„Der Beschäftigungsmarkt hat sich bezogen auf Angebot und Nachfrage elementar gedreht. Unternehmen müssen heute noch aktiver werden und sich präserter aufstellen, um sich in Zeiten des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels mit guten Arbeitskräften zu versorgen“, so Abts. Nur wer schnell, effektiv und – gerade was die jüngeren Generationen angeht – auch digital sei, finde überhaupt noch einen Zugang zu potenziellen Arbeitnehmern. „Dieser Preis motiviert uns, weitere künftige Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt zu meistern und Jugendliche bei ihrer Ausbildungsplatzsuche oder der Suche nach einem dualen Studium beim ungeliebten Bewerbungsprozess rechtzeitig zu begleiten“, ergänzt Kothen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Kreisverwaltung Siegen- Wittgenstein informiert jetzt auch per WhatsApp

Die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein informiert nunmehr auch über einen eigenen WhatsApp-Kanal. Wer sich über [www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de) für den kostenlosen Service anmeldet, kann entscheiden, ob er künftig allgemeine „Aktuelle Informationen“, Nachrichten aus dem „Kultur!Büro.“ des Kreises oder tägliche Veranstaltungstipps erhalten möchte. Selbstverständlich können auch alle drei Kategorien abonniert werden.

„Unsere Art sich zu informieren und miteinander in Kontakt zu bleiben, ändert sich ständig“, stellt Landrat Andreas Müller fest: „Für viele von uns ist WhatsApp heute ein ganz wichtiger Kanal, um sich mit Familie, Freunden und Bekannten auszutauschen und auf dem Laufenden zu bleiben. Deshalb haben auch wir uns dafür entschieden, WhatsApp als einen weiteren Kanal anzubieten, über den wir mit den Menschen in Siegen-Wittgenstein kommunizieren möchten.“



„Innovator des Jahres 2018“: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke (2. v. l.) nahm die Ehrung in Düsseldorf aus den Händen von NRW-Wirtschaftsminister Professor Dr. Andreas Pinkwart (3. v. r.) entgegen.

Quelle: Uwe Erensmann/@uepress

Das neue Angebot ergänzt die bereits vorhandenen Informationskanäle, zu denen u.a. Facebook, Twitter und Instagram gehören. Seit Mitte April testet die Kreisverwaltung das Angebot. Mehrere Dutzend Abonnenten haben sich bereits angemeldet. Jetzt startet der reguläre Betrieb.

Bei dem WhatsApp-Kanal der Kreisverwaltung handelt es um einen „Broadcast“-Dienst. Das heißt, alle Nutzer empfangen die Nachrichten des Kreises und können auch darauf antworten. Die Antworten wiederum empfängt aber nur die Kreisverwaltung, andere Nutzer können sie nicht sehen.

„Das unterscheidet unseren Dienst von WhatsApp-Gruppen, in denen jeder alles lesen kann“, erläutert der Landrat: „So bleibt die Vertraulichkeit gewahrt und wir können auch Einzelnen, die uns per WhatsApp kontaktieren, ganz direkt antworten – und zwar nur ihnen. Wobei ich um Verständnis bitte, dass auch die Kreisverwaltung nicht rund um die Uhr arbeitet und deshalb Antworten, insbesondere abends und am Wochenende, nicht direkt kommen können, so wie man es von seinen Freunden kennt und vielleicht sogar erwartet.“

Selbstverständlich berücksichtigt der neue Dienst bereits die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Bis auf die Handynummer und das WhatsApp-Profilbild der Nutzer erhält die Kreisverwaltung keine persönlichen Daten.

Die Kreisverwaltung wird den WhatsApp-Dienst ganz gezielt einsetzen und will die User keinesfalls mit WhatsApp-Nachrichten zuspamen: „Wir starten mit täglichen Veranstaltungstipps am Morgen. Hinzu kommen einzelne tagesaktuelle Nachrichten, ähnlich wie bei Facebook“, so der Landrat.

„Wenn der Dienst sich bewährt und angenommen wird, können wir uns auch vorstellen, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kategorien in unserem WhatsApp-Kanal anzubieten, für die man sich dann ganz gezielt an- oder abmelden kann“, erläutert der Landrat.

Am einfachsten kann man sich für den WhatsApp-Kanal der Kreisverwaltung anmelden, indem man auf seinem Handy die Homepage des Kreises aufruft ([www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de)) und dort dem WhatsApp-Button folgt.

Auch wenn man auf dem PC den Button anklickt, erfährt man, wie man sich ganz unkompliziert für den WhatsApp-Kanal anmeldet.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Digitalisierung

### Breitbandfördergebiete im Kreis Wesel erhalten Landesmittel von über 12,6 Millionen Euro

Im Wirtschaftsministerium in Düsseldorf nahmen stellvertretend für die beiden Projektgebiete Wesel, Voerde und Dinslaken sowie Alpen, Sonsbeck und Xanten die Bürgermeister Dirk Haarmann (Voerde), Thomas Ahls (Alpen) und Heiko Schmidt (Sonsbeck) aus der Hand von Minister Dr. Andreas Pinkwart die vorläufigen Bewilligungsbescheide des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von über 12,6 Mio. € entgegen.

Der Kreis Wesel hat für diese beiden Projektgebiete das Antrags- und Projektmanagement übernommen. Die vorläufige Gesamtförderung mit Bundes- und Landesmitteln für die Fördergebiete beläuft sich nun auf rund 28 Mio. €. Hinzu kommen knapp 2,8 Mio. € Eigenmittel der Städte und Gemeinden Wesel, Dinslaken, Xanten, Alpen und Sonsbeck. Da sich die Stadt Voerde in der Haushaltssicherung befindet, übernimmt hier das Land den Eigenanteil.

Landrat Dr. Ansgar Müller zeigte sich hocherfreut, dass die Kofinanzierungsmittel des Landes bewilligt wurden. „Damit kommen wir der flächendeckenden Breitbandversorgung im Kreis ein Stück näher und werden Ortslagen in Randbereichen sowie vor allem etliche Schulen mit zukunftsfähigen Breitbandanbindungen versorgen kön-



(V.l.n.r.): Michael Düchting, Breitbandbeauftragter des Kreises Wesel; Landrat Dr. Ansgar Müller; Karl Hofmann, Breitbandkoordinator des Kreises Wesel.

Quelle: Kreis Wesel

nen“, so Dr. Müller. Gemeinsam mit den zwei weiteren Projektgebieten, die wir4-Region und die Gemeinden Hamminkeln, Hünxe und Schermbeck betreiben jeweils eigenständig Antragsverfahren, ist der Kreis Wesel auf dem Weg zur „Gigabitgesellschaft für alle“.

„Wir gehen davon aus, dass bei Vorliegen entsprechender Angebote und erfolgreicher Verhandlungen die Aufträge für den flächendeckenden Breitbandausbau bis zum Jahresende erteilt werden können. Mit den Baumaßnahmen könnte dann im Frühjahr 2019 begonnen werden“, erklärte Michael Düchting, Leiter der für die Breitbandförderung beim Kreis Wesel zuständigen Entwicklungsagentur Wirtschaft.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Gesundheit

### Ende 2017 lebten in NRW 1,82 Millionen schwerbehinderte Menschen

Ende 2017 lebten in Nordrhein-Westfalen nahezu 1,82 Millionen schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Das waren 2,8 Prozent mehr als bei der letzten Erhebung Ende 2015 und 10,8 Prozent mehr als zehn Jahre zuvor (2007: 1,64 Millionen). Mehr als die Hälfte (56,2 Prozent) aller Betroffenen war Ende 2017 mindestens

65 Jahre alt. 10,0 Prozent der weiblichen und 10,4 Prozent der männlichen Bevölkerung Nordrhein-Westfalens galten Ende 2017 im Sinne dieser Statistik als schwerbehindert. Knapp ein Viertel (23,4 Prozent) der schwerbehinderten Menschen wies den maximalen Grad der Behinderung von 100 auf. 41,0 Prozent der Betroffenen hatten mindestens zwei Behinderungen. Bei 21,0 Prozent aller schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen war eine „Beein-

Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen						
Jahr (jew. 31.12.)	männlich		weiblich		insgesamt	
	Anzahl	in Prozent <sup>1)</sup>	Anzahl	in Prozent <sup>1)</sup>	Anzahl	in Prozent <sup>1)</sup>
2007	846.000	9,7	794.200	8,6	1.640.200	9,1
2009	849.000	9,7	807.500	8,8	1.656.500	9,3
2011	860.900	9,9	828.400	9,1	1.689.300	9,5
2013	897.600	10,5	874.300	9,7	1.772.000	10,1
2015	889.700	10,3	879.200	9,7	1.768.900	9,9
2017	909.900	10,4	908.000	10,0	1.817.900	10,2

1) an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe  
(ab 2011: Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011; 2017: Bevölkerung am 30.06.)

trächtigung der Funktion innerer Organe“ die Hauptbehinderungsart. Am zweithäufigsten wurde mit 18,1 Prozent die Kategorie „Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung sowie Suchtkrankheiten“ verzeichnet, gefolgt von „Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen“ (10,6 Prozent). Von „Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule“ waren 9,0 Prozent, von „Blindheit bzw. Sehbehinderung“ waren 3,9 Prozent betroffen. Bei 3,5 Prozent der schwerbehinderten Menschen waren „Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit oder Gleichgewichtsstörungen“ Gründe für die Behinderung.

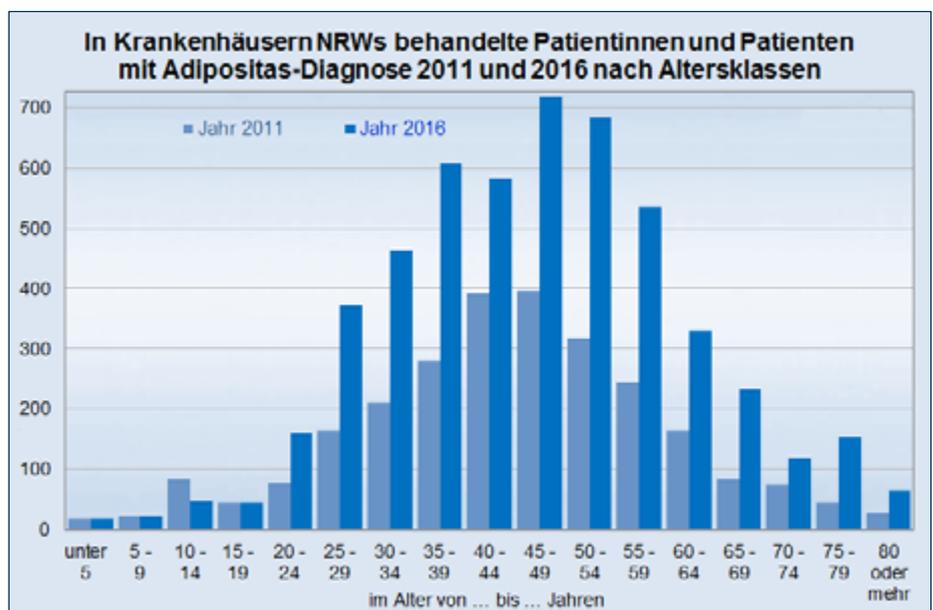
EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Zahl der Adipositas-Patienten in NRW-Krankenhäusern in fünf Jahren fast verdoppelt

Im Jahr 2016 wurden 5.149 Patientinnen und Patienten mit Wohnort Nordrhein-Westfalen aufgrund von Adipositas (Fettleibigkeit) stationär in Krankenhäusern behandelt; das waren 6,3 Prozent mehr als 2015 (4.845 Fälle) und nahezu doppelt so viele wie 2011 (2.639 Fälle). Knapp 70 Prozent der im Jahr 2016 wegen Fettleibigkeit behandelten Personen waren weiblich.

Während die Anzahl der stationären Behandlungen von Frauen im Vergleich zu 2015 um 10,1 Prozent stieg, verringerte sich die Anzahl bei den Männern um 1,4 Prozent. Insbesondere Menschen zwischen 35 und 55 Jahren wurden wegen Adipositas behandelt: Rund die Hälfte (50,3 Prozent) aller krankhaft fettleibigen Patientinnen und Patienten gehörten dieser Altersgruppe an.

Die Zahl der Behandlungsfälle mit der Diagnose Adipositas in Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtungen (ab 100 Betten) lag



Quelle: IT.NRW

bei 3.960 Personen, das waren 0,9 Prozent mehr als 2015 (3.926 Personen). Im Vergleich zu 2011 (3.545 Personen) stieg die Fallzahl um 11,7 Prozent. Der Frauenanteil lag mit 51,6 Prozent der Behandlungsfälle geringfügig über dem Anteil der männlichen Patienten (48,4 Prozent). Die meisten Adipositas-Patienten (22,5 Prozent) waren 10 bis 15 Jahre alt. zusammengekommen

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Integration

### Zahl der Einbürgerungen in NRW stieg 2017 um 1,3 Prozent

Im Jahr 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 27.381 Ausländerinnen und Auslän-

der aus 152 Nationen eingebürgert und erhielten damit die deutsche Staatsangehörigkeit. Das waren 1,3 Prozent mehr Einbürgerungen als ein Jahr zuvor (2016: 27.027).

61,5 Prozent der Eingebürgerten stammte aus Europa, von denen 30,9 Prozent einen Pass aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union besaßen. 22,6 Prozent hatten eine asiatische, 12,6 Prozent eine afrikanische und 2,2 Prozent eine amerikanische Staatsangehörigkeit. Bei der Betrachtung einzelner Nationalitäten hatte die Mehrheit der neuen deutschen Staatsbürger im Jahr 2017 vor ihrer Einbürgerung eine türkische Staatsangehörigkeit (4.425 Per-

sonen; 16,2 Prozent). Im Jahr 2016 hatte die Zahl der Eingebürgerten mit vormalig türkischer Staatsangehörigkeit noch bei 5.052 gelegen. An zweiter Stelle der Einbürgerungen standen Staatsangehörige aus dem Vereinigten Königreich (1.741; 6,4 Prozent). Damit hat sich die Zahl der eingebürgerten Briten im zweiten Jahr in Folge überdurchschnittlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöht (2016: 684; 2015: 132). An dritter und vierter Stelle der Einbürgerungen 2017 standen Personen mit vormalig polnischem (1.628; 5,9 Prozent) bzw. kosovarischem (1.433; 4,9 Prozent) Pass.

Den größten Anteil (39,1 Prozent) an der Zahl der Einbürgerungen hatten im Jahr 2017 junge Erwachsene im Alter von 18 bis 34 Jahren. 35- bis 44-Jährige kamen auf einen Anteil von 22,8 Prozent und 45- bis 59-Jährige auf 16,9 Prozent. Weitere 14,6 Prozent der Ausländer, die im Jahr 2017 einen deutschen Pass erhielten, waren jünger als 18 und 6,6 Prozent 60 Jahre oder

älter. Gut die Hälfte (51,8 Prozent) aller 2017 in Nordrhein-Westfalen Eingebürgerten lebte zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits seit mindestens 15 Jahren in Deutschland, ein Drittel (33,3 Prozent) konnte sogar eine Aufenthaltsdauer von 20 und mehr Jahren vorweisen. Weitere 35,5 Prozent der eingebürgerten Personen waren 8 bis unter 15 Jahre in Nordrhein-Westfalen oder in anderen Bundesländern ansässig. 12,7 Prozent der Eingebürgerten erhielten mit einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Laien-Dolmetscher für den Märkischen Kreis geschult

Sie sind für die Integration von Zugewanderten sehr wichtig, sogenannte Sprachmittler. Mehr als 30 ehrenamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler wurden im Kreishaus Lüdenscheid geschult, um neuzugewanderte Menschen bei Beratungsgesprächen unterstützen zu können. Dr. Phil Natalia Tilton von der Universität Potsdam vermittelte abwechslungsreich wichtige Grundlagen. Dabei ging es zum Beispiel um die Anforderungen an die Laien-Dolmetscher, die Reflexion der Rolle, praktische Übungen und interkulturelle Kompetenzen.

Viele der Teilnehmer engagieren sich schon lange ehrenamtlich und freuen sich über die hilfreichen, praktischen Anregungen. Als ehrenamtliche Sprachmittler kann grundsätzlich jeder tätig werden, der

über eine gute Kommunikationsfähigkeit im Deutschen und in einer anderen Sprache verfügt. Sie werden in der Regel für allgemeine Beratungsgespräche, beispielsweise bei Elternsprechtagen in Schulen oder bei der Pflegeberatung eingesetzt. Professionelle Dolmetscher können sie nicht ersetzen. Für ihre Einsätze erhalten sie vom Kommunalen Integrationszentrum Märkischer Kreis eine Aufwandsentschädigung.

Das Kommunale Integrationszentrum würde sich freuen seinen „Laien-Dolmetscherpool“ noch zu erweitern. Gesucht werden alle Sprachen. Wer Interesse hat als ehrenamtlicher Sprachmittler tätig zu werden, kann sich an das Kommunale Integrationszentrum wenden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Kinder, Jugend und Familie

#### 12 % der Familien haben drei und mehr Kinder

In 12 % der Familien in Deutschland lebten im Jahr 2016 mindestens drei Kinder. Dies wurde anlässlich des Internationalen Tags der Familie auf der Basis von Ergebnissen des Mikrozensus veröffentlicht. Ehepaare lebten mit 14 % etwa doppelt so oft mit drei und mehr Kindern im gemeinsamen Haushalt wie Lebensgemeinschaften (8 %) und Alleinerziehende (7 %).

Sehr große Familien sind in Deutschland selten anzutreffen. Im Jahr 2016 wurden 9.000 Familien mit sieben und mehr Kindern gezählt, das entspricht einem Anteil von weniger als 0,1 % an allen Familien mit Kindern.

Zu Kindern zählen hier auch volljährige ledige Personen ohne Partner, die mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Kita-Qualität im Kreis Warendorf: Kindersicht im Mittelpunkt

130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – aus Kindertageseinrichtungen, Vertreter der Träger sowie den Kommunalverwaltungen und Fachämtern des Kreises Warendorf – begrüßte Brigitte Klausmeier, Sozialdezernentin des Kreises, zur Abschlussveranstaltung des Projektes „Qualität vor Ort“. Sie hob die engagierte Mitarbeit aller Beteiligten bei der Verbesserung der Kindertagesbetreuung hervor.

Bei der Veranstaltung wurde deutlich: das Projekt Qualität vor Ort endet – doch die Qualitätsentwicklung der Kitas im Kreis Warendorf geht weiter.

Mit einer flächendeckenden Elternbefragung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) zur Qualität in den Kitas hatte das Projekt 2016 begonnen. Über die Ergebnisse der Elternbefragung sprach das Amt mit den Kita-Trägern. Neben den Wünschen der Eltern ging es dabei auch um die gesetzlichen Anforderungen für gute Kita-Qualität.



30 sogenannte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler trafen sich jetzt im Lüdenscheider Kreishaus zur Schulung.

Quelle: Verena Knops/Märkischer Kreis



Freuten sich über das große Interesse am Projekt Kita-Qualität vor Ort (v.l.): Prof. Dr. Iris Nentwig-Gesemann, Kreisjugendamtsleiter Wolfgang Rüting, Kreissozialdezernentin Brigitte Klausmeier, Sozial- und Jugendhilfeplaner Frank Peters, Ursula Günster-Schöning (Prozessbegleitung) und Svenja Butzmühlen (DKJS-Programmleitung).

Quelle: Kreis Warendorf

„Seit 2016 haben wir zwei Jahre lang in dem von der Deutschen Kinder und Jugend Stiftung (DKJS) getragenen Projekt an der Qualität der frühen Bildung gearbeitet. Das Programm ließ sich gut in die Qualitätsentwicklung integrieren, mit der wir bereits zuvor mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen begonnen hatten“, berichtete AKJF-Leiter Wolfgang Rüting. Damit sei der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. „Qualitätsentwicklung ist eine dauerhafte Aufgabe“, so Rüting weiter: Dass diese wichtige Aufgabe nach dem Ende des Projektes Qualität vor Ort weiter geht, wurde auch am Programm der Abschlussveranstaltung deutlich. Es ging nicht nur um den Blick zurück, bei dem sich auch Svenja Butzmühlen von der DKJS für die gute Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf bedankte und das Projekt als Leuchtturm bezeichnete. Darüber hinaus wurde Qualität aus Kindersicht in den Mittelpunkt gerückt Prof. Dr. Iris Nentwig-Gesemann vom DESI stellte die Ergebnisse Ihrer Forschung dazu vor. „Wir müssen die Kinder und ihre Wünsche, zu denen zum Beispiel auch geheime Rückzugsorte in der Kita gehören, bei der Frage nach einer guten Kita in den Mittelpunkt stellen“, so die Referentin. Exemplarisch wurden in den zurückliegenden Monaten bereits in drei Einrichtungen im Kreis Warendorf die Erkenntnisse aus dieser Studie (kurz: „Quakistudie“) durch die Prozessbegleiterin Ursula Günster-Schöning umgesetzt. Viele konkrete praxistaugliche Methoden, wie Kinder an der Entwicklung ihrer Kita

beteiligt werden können, lernten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Veranstaltung kennen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Kultur und Sport

### Ortsnamenbuch Märkischer Kreis ist da

„Die Ortsnamen des Märkischen Kreises“ ist der Titel des zwölften Bandes der Westfälischen Ortsnamensbücher, das soeben erschienen ist. Entstanden ist es im Auftrag der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, herausgegeben von Kirstin Casemir und Jürgen Udolph. Kreisarchivarin Dr. Christiane Todrowski überreichte jetzt eine der ersten Ausgaben an Landrat Thomas Gemke, der auch Vorsitzender des Heimatbundes Märkischer Kreis e.V. ist. Das Buch ist eine Fundgrube für Heimat- und Familienforscher. Deshalb hat der Kreisheimatbund die Drucklegung finanziell unterstützt.

Deutet der Name Eisborn auf eine Eisquelle hin, kam Altena einst jemanden zu nahe und leitet sich Kierspe von Kresse oder von Kirschen ab? Was hat es mit der Endung -in in SIRRin, Afrin, Marlin und weiteren Orten im Märkischen Kreis auf sich und wieso ist die Grüne in Wahrheit ein sandiger Boden? Antworten auf diese und weitere

Fragen gibt das druckfrisch vorliegende Ortsnamenbuch für den Märkischen Kreis. Es behandelt 390 Ortsnamen von A wie Affeln (bei Neuenrade) bis W wie Wying (bei Iserlohn). Bedingung: sie müssen vor 1600 erstmals schriftlich belegt sein. Nur wenige der untersuchten Orte existieren heute nicht mehr.

Dr. Christiane Todrowski: „Ortsnamen bewahren altes Sprachmaterial, und weil die schriftliche Überlieferung gerade im Märkischen Kreis zum Teil erst spät einsetzte, sind die Namen eine weit in die vorschriftliche Zeit hineinreichende Quelle, die sprachhistorisch in breiten europäischen Bezügen steht.“ So enthalte beispielsweise der Ortsname Genna dasselbe Element wie Gendringen in der holländischen Provinz Gelderland, oder Ihne, das eine Parallele in dem polnischen Gewässernamen Ihna habe.

Siedlungsnamen sind wichtige Geschichtsquellen, die Informationen für geographische, archäologische, landes- und ortsgeschichtliche, kultur-, wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Forschungen liefern können. Der vorliegende Band präsentiert zu jedem märkischen Ort historische Belege und bisherige Erklärungen und bietet die neueste, wissenschaftlich fundierte Deutung des Namens. Eine Übersichtskarte, ein Verzeichnis mit Erklärungen zu Fachbegriffen, ein Literaturverzeichnis und ein umfangreiches Register runden den Band ab.



Dr. Christiane Todrowski überreicht Landrat Thomas Gemke eines der ersten Ortsnamenbücher.

Quelle: Ursula Erkens/Märkischer Kreis

Erschienen ist das Buch „Die Ortsnamen des Märkischen Kreises“ im Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2018, 456 Seiten. ISBN 978-3-7395-1112-2. Preis: 34 Euro.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Produkt- und Industriewerbung zwischen 1850 und 1965

Ein Stück heimische Industriegeschichte präsentiert das Kreisarchiv des Märkischen Kreises bis Ende August 2018 in einer kleinen Ausstellung im ehrwürdigen Kreishaus an der Bismarckstraße 15 in Altena.

Archivar Ulrich Biroth macht sich gern mal die Hände schmutzig. Auf Speichern, Kellern und Lagerhallen durchforscht er unzählige alte, fast vergessene Familien- und Firmennachlässe, immer auf der Suche nach gut erhaltenen Zeitdokumenten und Kleinoden. Einen kleinen Ausschnitt aus der Sammlung des Kreisarchivs hat er mit Unterstützung von Berufspraktikanten in einer kleinen Musterschau mit etwa 400 Exponaten auf dem Flur in der ersten Etage vor dem Ständesaal und der Landeskundlichen Bibliothek im Altenaer Kreishaus zusammengestellt. Zu sehen sind imposant gestaltete Firmenbriefköpfe, gezeichnete Produktblätter, Musterbücher und Produkttafeln, Betriebs-, Produkt- und Belegschaftsfotos sowie Reklame aus der Zeit zwischen 1850 und 1965.

„Die erste Art Werbung für ein Unternehmen zu machen, waren im 19. Jahrhundert die Briefköpfe“, erzählt Ulrich Biroth. Sie wurden aufwendig gestaltet und zeigten oft detailliert gezeichnete, moderne Fabrikanlagen mit rauchenden Schloten. „Dabei wurde schon damals auf Teufel komm raus geschönt und übertrieben“, weiß Biroth. So wurden ganze Stockwerke dazu gemalt oder die Fabrikantenvilla kurzerhand aufs Firmengelände verlegt. Etwa ab 1880

kommen immer mehr Produktkataloge in Mode. Interessant sind die ersten filigranen Produktzeichnungen. Dass es Handelsvertreter nicht leicht hatten, zeigen die Musterbücher und Produkttafeln beispielsweise von der Nadel- und Metallwarenfabrik von „Johann Moritz Rump Altena“, dessen Strick- und Häkelnadeln international vertrieben wurden. Der Knopffabrikant P.C. Turck aus Lüdenscheid ließ seine Knöpfe und Schnallen zur Ansicht auf Produkttafeln nähen.

Die Produktfotografie trat ab 1920 ihren Siegeszug an. Unternehmensfotos gab es bereits um 1900. Beliebt waren dabei die gestellten Aufnahmen von damals modernen Produktionsmaschinen in aufgeräumten Hallen und in Ehrfurcht erstarrten Belegschaftsmitgliedern. Einige Fotografen lichteten aber auch sehr authentisch die Arbeitsabläufe in den Betrieben ab. Ins Auge sticht dabei, dass Frauen nur in Kriegszeiten an den Maschinen zu finden waren und wie selbstverständlich die Aufgaben der Männer übernahmen. In Friedenszeiten wurden sie maximal für leichte Sortiertätigkeiten eingesetzt.

„Durch Zufall ist das Kreisarchiv in Besitz von rund 20.000 Negativen eines Werbestudios gelangt, das zwischen 1950 bis 1990 Produktfotos in Unternehmen gemacht hat, die heute zum Teil gar nicht mehr existieren“, sagt der Archivar. Dabei ist er auf einige ihm bisher unbekannt Details gestoßen: zum Beispiel, dass die Firma Selve in Altena auch mal Fahrzeugmotoren hergestellt hat; Bakelite in Iserlohn-Letmathe neben den typischen schwarzen auch rote und weiße Produkte

aus Phenolharz in der Produktpalette hatte oder der Fahrradhersteller Vaterland aus Neuenrade seine Fahrräder relativ früh auch in der Anwendung fotografieren ließ, beispielsweise vor der Kulisse der Burg Altena. Wer das Kreishaus I in Altena besucht, kann die kleine Ausstellung bis Ende August besichtigen.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Rauf aufs Rad – Karten und Tourentipps vom Kreis Unna

Die Gärten sind auf Vordermann gebracht, die Fahrräder gecheckt und poliert: Der „ersten Ausfahrt“ steht also nichts mehr im Weg. Wer nicht weiß, wohin die Reise gehen soll – der Kreis hat Kartenmaterial und Tourentipps parat.

Die Vorschläge für Ausflüge mit dem Rad im offiziell als fahrradfreundlich ausgezeichneten Kreis Unna sind ebenso vielfältig wie die Länge der Strecken, die Schwierigkeitsgrade und die Sehenswürdigkeiten am Wegesrand. Geboten wird auf jeden Fall eins: ein gut ausgebautes und ausgeschildertes Radwegenetz, auf dem Sportliche ebenso auf ihre Kosten kommen wie Familien mit sehr begeisterten, aber noch nicht so trittstarken Kindern.

### Maßgeschneiderte Rundtouren

Seinen Ruf als Radlerparadies festigt der Kreis z.B. mit maßgeschneiderten Rundtouren innerhalb des Kreisgebietes. Wer die Strecken abfährt, erlebt Heimatkunde in beweglicher Form und entdeckt neben schöner Landschaft auch so manches historische Kleinod.

Attraktiv sind auch von „A“ nach „B“ führende Strecken wie der RuhrtalRadweg, die Römer-Lippe-Route, der Seseke-Radweg oder auch der Alleen-Radweg.

Mehr Informationen gibt es unter [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de) (Suchbegriff Radfahren und Radwandern).

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Landwirtschaft und Umwelt

### Emissionen von Treibhausgasen in NRW seit 1990 um 20,1 Prozent gesunken

Im Jahr 2014 beliefen sich in Nordrhein-Westfalen die Emissionen von Treibhaus-



Arbeiterinnen an Näpfchenziehmaschinen in der Carl Berg AG Werdohl, ca. 1916.

Quelle: Kreisarchiv Märkischer Kreis

gasen (Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid) auf knapp 280 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Damit hat sich der Ausstoß dieser zum Treibhauseffekt beitragenden Gase seit 1990 um 20,1 Prozent verringert (Bundesdurchschnitt: -27,9 Prozent). Die Treibhausgasemissionen werden zur besseren Vergleichbarkeit in sog. CO<sub>2</sub>-Äquivalenten angegeben. Diese Äquivalente drücken das Erwärmungspotenzial der einzelnen Gase im Verhältnis zum Erwärmungspotenzial des Kohlendioxids aus.

Bezogen auf die Einwohnerzahl wurden im Jahr 2014 in NRW 15,8 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf emittiert; 94 Prozent davon waren CO<sub>2</sub>-, vier Prozent Methan- und zwei Prozent Distickstoffoxidemissionen. Die Methanemissionen lagen bei 25,0 Kilogramm pro Kopf, was rund 626 Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalenten entspricht. Die Distickstoffoxidemissionen lagen bei 1,1 Kilogramm pro Kopf (umgerechnet 331 Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalente). Beide Emissionsarten lagen damit unter dem Bundesdurchschnitt (Methan: 27,6 Kilogramm pro Kopf, Distickstoffoxid: 1,6 Kilogramm pro Kopf). Gegenüber 1990 haben sich beide Treibhausgase stark verringert: Es wurden 1.633 Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf weniger bei den Methan- und 400 Kilogramm weniger bei den Distickstoffoxidemissionen ausgestoßen.

37,4 Prozent der Methanemissionen in NRW entstanden durch die Landwirtschaft (einschließlich Tierhaltung), 36,4 Prozent durch die Energiegewinnung und 17,9 Prozent durch die Ablagerung organischer Abfälle. Die Distickstoffoxidemissionen wurden zum größten Teil (55,4 Prozent) durch die Landwirtschaft und die Tierhaltung verursacht.

Diese und weitere interessante Ergebnisse zur Umweltbeanspruchung in NRW und den anderen Bundesländern stehen auf der Internetseite des Arbeitskreises „Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ ([www.ugrdl.de](http://www.ugrdl.de)) zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Auf dem Weg zum Vorreiter in Sachen Klimaschutz – Startschuss für die Energieagentur Rhein-Sieg

Klimaschutz ist mehr als eine kommunale Aufgabe und deshalb gehen sie den Weg künftig gemeinsam: Der Rhein-Sieg-Kreis und die Kommunen Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Lohmar, Much, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf gründeten jetzt die Energieagentur Rhein-Sieg

e.V. „Ich bin sehr froh, dass sich so viele Kommunen an der Energieagentur beteiligen. Die Tür steht aber weiterhin offen und wir hoffen, dass wir durch gute Zusammenarbeit auch die übrigen Kommunen zur Mitgliedschaft überzeugen“, so Landrat Sebastian Schuster anlässlich der gemeinsamen Unterzeichnung der Vereinssatzung mit den Bürgermeistern und Beigeordneten der acht teilnehmenden Kommunen.

Als Kernstück der Klimaschutzpolitik des Rhein-Sieg-Kreises hat sich die Energieagentur zum Ziel gesetzt, die Zukunft in Sachen Klimaschutz „unter einem Dach“ zu gestalten. Sie will Bürgerinnen und Bürger in Energiefragen beraten, die Kommunen beim Aufbau eines dauerhaften kommunalen Energiemanagements unterstützen und die Region zum Vorreiter in Sachen Energiewende entwickeln.

„Mit der Gründung der Energieagentur schaffen wir erhebliche Synergieeffekte und haben in Zukunft eine neutrale Stelle, bei der die Kompetenzen gebündelt sind“, sind sich die beteiligten Städte und Gemeinden einig. „Interkommunale

schätzt die Einsparpotentiale an der eigenen Immobilie umfassend ab und zeigt den Bürgerinnen und Bürgern Handlungsoptionen auf, um ihr Eigenheim energetisch zu optimieren sowie Kosten und Energie einzusparen. Ab dem Frühsommer stehen die Themen „Elektromobilität“ und „Nutzung und Speicherung von selbst erzeugtem Solarstrom“ dann ganz oben auf der Agenda.

Das kommunale Energiemanagement soll je nach Ausgangslage in der einzelnen Kommune individuell eingerichtet werden. Hierzu gehört u.a. die Überwachung des Verbrauchs in den kommunalen Liegenschaften. Ziel ist es, durch eine effiziente Nutzung der vorhandenen Technik Energie und Energiekosten zu sparen.

Das nötige Fachpersonal für diese Aufgaben stellt die Energieagentur ihren Mitgliedern zur Verfügung; diese finanzieren die Agentur über einen Mitgliedsbeitrag an den Verein.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10



Landrat Sebastian Schuster mit den Bürgermeistern bzw. Beigeordneten der beteiligten Kommunen.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

Zusammenarbeit mit der Koordination des Kreises wird in Zukunft immer wichtiger werden, denn übergreifende Themen machen nicht an unseren Stadt- und Gemeindegrenzen Halt.“

Sobald die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt ist, geht es richtig los: In den Mitgliedskommunen beginnen Sprechstunden, Vorträge, Workshops und Aktionstage rund um den Themenkomplex Energie. „Ein wichtiger Baustein der zukünftigen Arbeit wird die neutrale 'Energieberatung zu Hause' sein“, erläutert Christoph Schwarz, Umweltdezernent des Rhein-Sieg-Kreises. Die 90-minütige Analyse durch die Verbraucherzentrale NRW

## Zukunftspreis Siegen-Wittgenstein 2018: „Volle Energie für ein gutes Klima“

„Wir gehen mit dieser Welt um, als hätten wir noch eine zweite im Kofferraum“ – dieser Satz der amerikanischen Schauspielerin Jane Fonda bringt pointiert auf den Punkt, was viele genauso empfinden: „Die Menschheit ist auf dem besten Weg, Böden, Luft und Wasser zu vergiften und die Atmosphäre zu zerstören. Wollen wir daran etwas ändern, müssen wir das selbst in die Hand nehmen – jeder einzelne selbst, oder besser noch gemeinsam in

Gruppen, Vereinen oder Initiativen“, schreibt Landrat Andreas Müller in der Ausschreibung zum Zukunftspreis Siegen-Wittgenstein 2018. Und er ist überzeugt: „Es gibt ganz viele Ideen und Projekte hier bei uns in Siegen-Wittgenstein, die einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Projekte möchten wir bekannter machen, öffentlichen würdigen und auszeichnen – und zwar mit dem Zukunftspreis Siegen-Wittgenstein 2018. Der steht unter dem Motto 'Volle Energie für ein gutes Klima'“.

Der Preis wurde in den KlimaWelten in Hilchenbach durch die stellvertretende Landrätin Jutta Capito vorgestellt. Dass der Klimaschutz ganz oben auf der Prioritätenliste stehen muss, ist für Landrat Andreas Müller völlig klar: „Wir verbrauchen mehr, als unser Planet hergibt. 2017 hatte die Menschheit am 2. August bereits alle natürlichen Rohstoffe verbraucht, die die Erde in einem Jahr regenerieren kann. Wir leben also von der Substanz“, schreibt er im Flyer zum Wettbewerb und verweist auf die Folgen des Klimawandels: „Jahrhundert-Stürme und -Hochwasser kommen in immer kürzeren Abständen – auch bei uns in Siegen-Wittgenstein“. Und der Klimawandel ist auch eine Ursache für Menschen, ihre Heimat in Afrika zu verlassen und in Europa ein besseres Leben zu suchen: „Wer Fluchtursachen bekämpfen will, muss etwas gegen die Klimawandel tun!“

Der Zukunftspreis des Kreises wird regelmäßig ausgeschrieben. Er pausiert nur in den Jahren, in denen der Wettbewerb

„Unser Dorf hat Zukunft“ auf Kreisebene stattfindet. Der letzte Zukunftspreis wurde 2016 vergeben. Er stand unter dem Motto „Gemeinsam Siegen-Wittgenstein – Vielfalt leben.“ Damals wurden zwei erste Preise verliehen: an den Runden Tisch der Flüchtlingshilfe „Eichen-Krombach-Littfeld“ und an die Sekundarschule Netphen für das Projekt „Gemeinsam.Vielfalt.“ In diesem Jahr rückt Landrat Andreas Müller mit dem Zukunftspreis den Klimaschutz in den Blickpunkt: „Klimaschutz hat viele Facetten und kann ganz unterschiedlich aussehen“, sagt er: „Deshalb suchen wir Projekte und Initiativen, mit denen Energie und CO2 eingespart werden, klimaschonend Energie erzeugt oder die Umwelt spürbar verbessert wird. Auch Projekte, die einen Beitrag zur Umweltbildung leisten, können eingereicht werden.“

Mitmachen können Gruppen, Vereine, Einzelpersonen, Initiativen, Dorfgemeinschaften – also alle, die mit Eigeninitiative und ehrenamtlichem Einsatz in Siegen-Wittgenstein etwas bewegen wollen. Kooperationen mit hauptamtlichen Akteuren sind auch zulässig, wenn das ehrenamtliche Engagement im Mittelpunkt des Projektes steht.

„Die Wettbewerbsbeiträge sollen Beispiele dafür sein, dass wir überall vor Ort in Siegen-Wittgenstein ganz konkret in der Lage sind, Beiträge zum Klima- und Umweltschutz zu leisten“, unterstreicht der Landrat und motiviert alle, die in diesem Bereich aktiv sind, sich um den Zukunftspreis zu bewerben: „Es ist unglaublich wichtig, vorbildliches Engagement öffentlich zu

machen und zu würdigen. Denn nur so regt man andere auch zum Nachmachen an – denn auch das ist ein wesentliches Ziel des Zukunftspreises“, so der Landrat.

Am Ende wird auch in diesem Jahr wieder eine Jury über den oder die Sieger entscheiden. Diese besteht aus dem Landrat, seinen drei Stellvertretern, dem Klimaschutzmanager des Kreises und dem stv. Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft. Sie werden vom Umweltdezernent, dem Umweltamt und dem Ehrenamtservice des Kreises beraten. Darüber hinaus können alle Siegerländer und Wittgensteiner auch ihren Favoriten, den „Mausklick-Champion“, küren – per Abstimmung im Internet.

Einsendeschluss ist der 31. August 2018. Die Preisverleihung findet nach den Herbstferien statt. Alle Informationen und den Anmeldebogen finden Interessierte in einem Kasten auf der Startseite der Homepage des Kreises unter [www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Schule und Weiterbildung

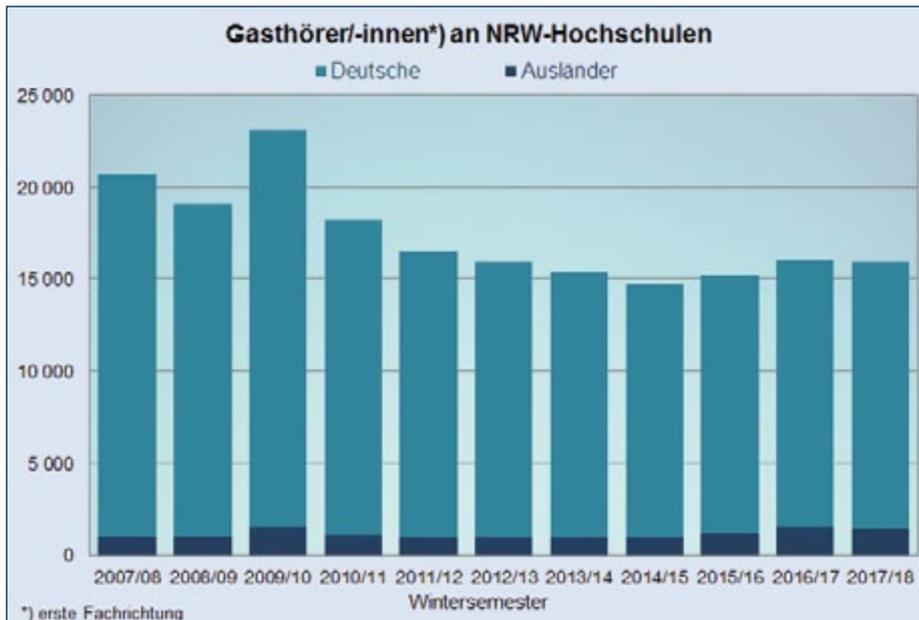
### 15.939 Gasthörer an NRW-Hochschulen im Wintersemester 2017/18

Im Wintersemester 2017/18 studierten in Nordrhein-Westfalen 15.939 Frauen und Männer als Gaststudierende. Das waren nahezu genauso viele wie im Vorjahr (-0,3 Prozent). Die Zahl der ausländischen Gasthörer verringerte sich um 4,1 Prozent. Mit 1.460 kamen die Gasthörer mit ausländischer Staatsangehörigkeit auf einen Anteil von 9,2 Prozent an allen Gasthörern. 293 Personen hatten eine syrische und 263 eine österreichische Staatsangehörigkeit. Auch im Wintersemester 2017/18 bildeten diese beiden Nationalitäten die größten Gruppen unter den Ausländern. Das Durchschnittsalter der Gasthörer in NRW lag im Wintersemester 2017/18 bei fast 50 Jahren; 39,4 Prozent der Gasthörer waren sogar bereits mindestens 60 Jahre alt. 15.097 und damit 94,7 Prozent aller Gasthörer studierten im Wintersemester 2017/18 an einer der 16 nordrhein-westfälischen Universitäten. Mit 6.752 Personen waren die meisten Hospitanten an der Fernuniversität Hagen eingeschrieben (+3,2 Prozent gegenüber 2016/17). Für die Zulassung als Gasthörer zu den Lehr-



Klimaschutz geschieht im Alltag. Die Klimawaage demonstriert, dass Erdbeeren, die aus Südafrika zu uns gebracht werden, eine deutlich schlechtere CO2-Bilanz haben als Erdbeeren aus der Region. Mit dabei (v.l.): Anna Klein (KlimaWelten), Ingrid Lagemann (1. Vorsitzende KlimaWelten), Jutta Capito (stv. Landrätin), Dominik Düber (Klimaschutzmanager Kreis Siegen-Wittgenstein) und Judith Schneider (KlimaWelten).

Quelle: Kreis Siegen-Wittgenstein



Quelle: IT.NRW

vergangenen Jahr beendeten wieder weniger Mädchen (96.952; 49,2 Prozent) als Jungen (100.283; 50,8 Prozent) die Schule.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### 5,7 Prozent der Schüler gingen in NRW 2017 ohne Hauptschulabschluss ab

Im Sommer 2017 gingen in Nordrhein-Westfalen 11.149 Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss von einer allgemeinbildenden Schule ab. Das waren 3,2 Prozent mehr als 2016 (damals: 10.805). Der Anteil der Schüler ohne Hauptschulabschluss an allen Schulabgängern lag 2017 bei 5,7 Prozent: Bei männlichen Schülern betrug dieser Anteil 6,8 Prozent und bei ausländischen Schülerinnen und Schülern 15,4 Prozent.

veranstaltungen ist kein Abitur notwendig; Gasthörer können keine Abschlussprüfung ablegen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Auch 2017 machten in NRW wieder mehr Mädchen Abitur als Jungen

Im Sommer 2017 lag an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen der Mädchenanteil an allen Absolventen mit Hochschulreife bei 54,7 Prozent. Damit waren Mädchen – wie auch im Vorjahr (Sommer 2016: 55,0 Prozent) – beim Abitur überrepräsentiert. Bei den Schulabgängern mit und ohne Hauptschulabschluss waren dagegen Jungen mit Anteilen von 59,0 (Vorjahr: 59,9 Prozent) bzw. 60,8 Prozent (Vorjahr: 59,7 Prozent) häufiger vertreten als Mädchen. Unter den Absolventen mit Fachhochschulreife (inkl. schulischer Teil)

Geschlecht	Schulabgänger von allgemeinbildenden Schulen in NRW				
	insgesamt	darunter Abgänger ohne Hauptschulabschluss			
		zusammen	davon		
			Lernen	geistige Entwicklung	ohne jeglichen Abschluss
Sommer 2016					
weiblich	100.265	4.352	1.696	863	1.793
männlich	102.788	6.453	2.544	1.215	2.694
<b>Zusammen</b>	<b>203.053</b>	<b>10.805</b>	<b>4.240</b>	<b>2.078</b>	<b>4.487</b>
Sommer 2017					
weiblich	96.952	4.368	1.554	815	1.999
männlich	100.283	6.781	2.382	1.321	3.078
<b>Zusammen</b>	<b>197.235</b>	<b>11.149</b>	<b>3.936</b>	<b>2.136</b>	<b>5.077</b>

hatten Mädchen einen Anteil von 47,9 Prozent (2016: 47,0 Prozent). Im Sommer 2017 verließen insgesamt 197.235 Schülerinnen und Schüler die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Auch im

Mehr als die Hälfte (6.072) der 11.149 Abgänger ohne Hauptschulabschluss erreichte 2017 einen Abschluss im Rahmen sonderpädagogischer Förderung; dort kann je nach Förderschwerpunkt kein Hauptschulabschluss erworben werden. 2.136 dieser Jugendlichen erzielten hier einen Abschluss im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und 3.936 im Förderschwerpunkt „Lernen“. Im Sommer 2017 verließen 5.077 junge Menschen die Schule ohne jeglichen Abschluss, das waren 2,6 Prozent aller Schulabgänger; bei männlichen Schülern betrug dieser Anteil 3,1 Prozent, und bei ausländischen Schülerinnen und Schülern 10,2 Prozent.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

Art des Abschlusses	Schulabgänge von allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen					
	Sommer 2016			Sommer 2017		
	insgesamt	weiblich	männlich	insgesamt	weiblich	männlich
	Anzahl	in Prozent		Anzahl	in Prozent	
1) inkl. schulischer Teil						
ohne Hauptschulabschluss	10.805	40,3	59,7	11.149	39,2	60,8
Hauptschulabschluss	29.768	40,5	59,5	29.155	41,0	59,0
Fachoberschulreife	75.991	48,5	51,5	74.229	48,3	51,7
Fachhochschulreife <sup>1)</sup>	6.929	47,0	53,0	6.664	47,9	52,1
Hochschulreife	79.560	55,0	45,0	76.038	54,7	45,3
<b>Insgesamt</b>	<b>203.053</b>	<b>49,4</b>	<b>50,6</b>	<b>197.235</b>	<b>49,2</b>	<b>50,8</b>

## Verfassung, Verwaltung und Personal

### 57,7 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in NRW waren Frauen

Mitte 2017 waren im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen 814.565 Personen beschäftigt (ohne Bundesbedienstete); das waren 1,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. 57,7 Prozent der Beschäftigten waren Frauen (469.930 Beschäftigte).

Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten erhöhte sich um 1,1 Prozent auf 552.110, die der Teilzeitbeschäftigten um 1,5 Prozent auf 262.455. Während der Frauenanteil bei den Vollzeitbeschäftigten bei 45,2 Prozent (249.680 Beschäftigte) lag, waren bei den Teilzeitbeschäftigten 83,9 Prozent weiblich (220.255 Beschäftigte).

## Wirtschaft und Verkehr

### Bruttoanlageinvestitionen: Über 50 Prozent des Investitionsvolumens im Rheinland, Investitionsquote in Westfalen am höchsten

2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 107,6 Milliarden Euro in neue Anlagen investiert. Dies geht aus der Berechnung der Bruttoanlageinvestitionen des Arbeitskreises Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder hervor. Damit lag die Investitionsquote in Nordrhein-Westfalen 2015 bei 18,4 Prozent.

Die Investitionsquote wird als Anteil der Investitionen in neue Anlagen an der Bruttowertschöpfung errechnet. Die höchsten Investitionsquoten gab es in der „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ und im

sen“ wiesen die Regierungsbezirke Münster und Detmold mit jeweils nahezu 40 Prozent höhere Investitionsquoten auf als die anderen Regionen. In den übrigen Wirtschaftsbereichen waren die regionalen Unterschiede weniger stark ausgeprägt.

Die Analyse zeigt, dass sich die Unterschiede bei den Investitionen nicht allein durch die unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen in den Regionen erklären lassen, sondern dass auch das unterschiedliche Investitionsverhalten und regionale Besonderheiten eine Rolle spielen.

Diese und weitere interessante Ergebnisse zu diesem Thema sind in der Reihe Statistik kompakt unter dem Titel „Rheinland oder Westfalen: Wo investiert NRW?“ veröffentlicht.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Nachhaltige Entwicklungspolitik – Agenda 2030 im Rhein-Kreis Neuss

Landrat Hans-Jürgen Petruschke hat die Erklärung „2030 – Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ unterschrieben. Mit der Musterresolution des Deutschen Städtetags sowie des Rats der Gemeinden und Regionen Europas untermauern die Unterzeichner ihre Bereitschaft, sich weiter für eine nachhaltige Entwicklungspolitik stark zu machen. Der Rhein-Kreis Neuss, der erste Fairtrade-Kreis Deutschlands, macht dies bereits im Fairen Handel und in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, in deren Rahmen er die kolumbianischen Gemeinde Solano unterstützte.

„Nachhaltiges Handeln auf Kreis- und Kommunalebene ist eine der zentralen künftigen Herausforderungen, der sich der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt“, ist sich Landrat Petruschke mit Dezernent Karsten Mankowsky, Amtsleiter Marcus Temburg und Thiago de Carvalho Zakrzewski, dem Koordinator kommunaler Entwicklungspolitik, einig.

Ohne die Mitwirkung der Kommunen werde die internationale 2030-Agenda weitgehend wirkungslos bleiben, so die Experten. Dabei gehe es um mehr als die Fortführung der Millenniumsziele, die der Rhein-Kreis Neuss bereits 2010 mitgezeichnet habe. „Veränderungen im globalen Süden sind die eine Seite, aber auch der Norden muss sich wandeln für eine gerechtere Welt. Es geht um eine neue Perspektive, um eine neue Balance in allen Teilen der Welt, egal ob Schwellen- oder Industrieland“, heißt es. In der Muster-

Beschäftigte <sup>*)</sup> im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen			
Arbeitgeber	30.06.2016	30.06.2017	Veränderung <sup>1)</sup>
	Anzahl		
*) ohne Beschäftigte des Bundes mit Dienort in NRW; gerundete Werte			
1) gegenüber dem Vorjahr			
2) unter Landesaufsicht			
3) unter Aufsicht von Gemeinden/Gemeindeverbände			
<b>Insgesamt</b>	<b>804.610</b>	<b>814.565</b>	<b>+1,2%</b>
<b>unmittelbarer öffentlicher Dienst</b>	<b>649.235</b>	<b>657.005</b>	<b>+1,2%</b>
Land	332.160	334.495	+0,7%
Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)	308.105	313.345	+1,7%
Zweckverbände	8.970	9.165	+2,2%
<b>mittelbarer öffentlicher Dienst</b>	<b>155.375</b>	<b>157.560</b>	<b>+1,4%</b>
Sozialversicherungsträger <sup>2)</sup>	23.050	22.905	-0,6 %
rechtlich selbstständige Einrichtungen <sup>2)</sup>	116.880	118.650	+1,5%
rechtlich selbstständige Einrichtungen <sup>3)</sup>	15.445	16.005	+3,6%

657.005 Personen waren im unmittelbaren und 157.560 im mittelbaren öffentlichen Dienst beschäftigt. Das Land Nordrhein-Westfalen war Ende Juni 2017 mit 334.495 Personen (+0,7 Prozent) weiterhin der größte Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, gefolgt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 313.345 Beschäftigten (+1,7 Prozent).

Drittgrößter Arbeitgeber waren die rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter Landesaufsicht (z. B. staatliche Universitäten), die zusammen 118.650 Personen (+1,5 Prozent) beschäftigten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

Bereich „Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen“.

Während im Jahr 2015 die höchsten Investitionssummen für die Regierungsbezirke Düsseldorf (31,1 Milliarden Euro) und Köln (29,8 Milliarden Euro) ermittelt wurden, wiesen bei der Investitionsquote die Regierungsbezirke Münster (20,6 Prozent) und Detmold (19,9 Prozent) die höchsten Werte in NRW auf.

Im Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ erzielte der Regierungsbezirk Münster mit 60,1 Prozent die höchste Investitionsquote. Im Bereich „Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen“



**Setzen auf Nachhaltigkeit (v.l.): Karsten Mankowsky, Marcus Temburg, Thiago de Carvalho Zakrzewski und Landrat Hans-Jürgen Petrauschke.**

Quelle: M. Reuter/Rhein-Kreis Neuss



**V.l.: Andreas Plöger (Geschäftsführer WAS GmbH), Landrat Manfred Müller, Landrat Dr. Axel Lehmann und Landrat Friedhelm Spieker bei der Schlüsselübergabe am FAZ Lemgo.**

Quelle: Michael Gütte/Kreis Lippe

resolution der Agenda 2030 fordern die unterzeichnenden Kommunen Bund und Länder auf, die Bedeutung des kommunalen Engagements anzuerkennen, Kreise, Städte und Gemeinden stärker als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung zu berücksichtigen und dafür die Voraussetzungen zu schaffen. Kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen sollen von Bund und Ländern ausgeglichen werden. Im Rahmen eines Vernetzungstreffens, das im Ratssaal der Stadt Köln stattfand, wurde der Rhein-Kreis Neuss mit einer Urkunde ausgezeichnet und offiziell in den Kreis der Zeichnungskommunen aufgenommen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Zivilschutz

### Fit für die Zukunft: Die Kreise Lippe, Höxter und Paderborn bauen Kooperation im Rettungsdienst aus

Wachsende Einsatzzahlen und gestiegene Anforderungen an Personal und Ausstattung: Die vergangenen Jahre haben den Bevölkerungsschutz grundlegend verändert. Der Wandel geht weiter: Die Menschen werden älter und anspruchsvoller. Gleichzeitig entwickelt sich die Medizin immer weiter. Das alles kostet natürlich und muss finanzierbar bleiben. Die drei Kreise Lippe, Höxter und Paderborn bündeln seit Jahren im Rettungsdienst ihre Kräfte und bauen ihre Kooperation wei-

ter aus. Gemeinsam haben sie elf neue Notarzteinsetzfahrzeuge mit einem Investitionsvolumen von rund 880.000 Euro beschafft und dabei 10 Prozent gespart. Die neuen Fahrzeuge stellten die drei Landräte auf einem gemeinsamen Termin im Feuerwehrausbildungszentrum in Lemgo vor und hatten noch eine gute Nachricht der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe im Gepäck: Wer ab Juli den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 wählt, landet nicht mehr in der Duisburger Zentrale sondern in den drei Leitstellen der Kreise Lippe, Höxter und Paderborn, die vollständig miteinander vernetzt werden sollen.

„Mit der Vernetzung der Leitstellen werden wir unsere Kräfte und Ressourcen bündeln, damit rund 800.000 Menschen in den Kreisen Höxter, Lippe und Paderborn im Falle des Falles auf bestmögliche Versorgung vertrauen können“, erläutert Paderborns Landrat Manfred Müller. Er könne sich eine Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen vorstellen. Sogar ein gemeinsames Beschaffungsamts sei denkbar, das für alle drei Kreise arbeitet und dabei helfe, Kosten und Zeit zu sparen.

„Wir wollen den Menschen vor Ort eine bestmögliche gesundheitliche Versorgung zukommen lassen und dafür sorgen, dass unsere Rettungsdienste fit für die Zukunft werden. Ziel dieser Kooperation ist es deshalb, dass wir uns gegenseitig unterstützen, um ein engmaschiges Versorgungsnetzwerk in allen drei Kreisen zu schaffen“, erklärt Lippes Landrat Dr. Axel Lehmann.

Die nun angeschafften Fahrzeuge seien ein Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Die gemeinsame Ausschreibung für insgesamt

elf Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) starteten die Kreise Lippe, Höxter und Paderborn im Sommer 2017: Drei für den Kreis Höxter, eins für den Kreis Paderborn und sieben für den Kreis Lippe. Das brachte finanzielle Vorteile für alle Beteiligten – die Ersparnis durch die gemeinsame Ausschreibung beläuft sich auf 10 Prozent, die Fahrzeuge konnten so für je 80.000 Euro angeschafft werden. Die 190-PS starken Mercedes-Benz Vitos sollen ab sofort dazu beitragen, Menschen im Falle eines Notfalls schnellstmöglich zu erreichen – denn bei einem Notarzteinsetz sind oftmals Sekunden entscheidend.

„Die kreisübergreifende Kooperation im Bevölkerungsschutz ist ein leuchtendes Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit“, betont Landrat Friedhelm Spieker. „Mit der Vernetzung der Leitstellen der drei Kreise sind wir Vorreiter in Nordrhein-Westfalen.“ Durch die technische Vernetzung und die abgestimmte Zusammenarbeit sei die Betriebssicherheit der Leitstellen der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn jederzeit gewährleistet. Dies sei der richtige Weg, um beispielsweise mögliche Überlastungen bei Extremereignissen vorzubeugen. „Die Notrufnummer bleibt im Leitstellenverbund immer erreichbar“, so Spieker. Mit der Vernetzung bieten die drei Kreise ihren Bürgerinnen und Bürgern noch mehr Sicherheit und Service.

Martin Neubürger von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe betont, dass auch sie bestrebt seien, ihre Systeme zu optimieren. Die Kooperation der Kreise Lippe, Höxter und Paderborn geht deshalb noch weiter: Die Rufnummer 116117, über die Bürger den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen können, wurde

bislang zentral nach Duisburg geleitet. Das soll sich jetzt ändern, zumindest in den kooperierenden drei Kreisen: „Wenn hilfesuchende Menschen die 116117 wählen, wollen sie mit jemandem sprechen, der die örtlichen Begebenheiten und das vorhandene Ärztenetz kennt. Deshalb werden wir unsere Leitstellen miteinander vernetzen“, so Landrat Lehmann. „Damit sind wir näher und schneller an den Menschen“, bekräftigt Neubürger. Die Kassenärztliche Vereinigung werde dieses Pilotprojekt deshalb mit rund einer Million Euro finanziell unterstützen.

Konkret heißt das, dass über die 116117 eingehende Anrufe in eine der drei Leitstellen geleitet werden. Die Umstellung startet ab 1. Juli in der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle des Kreises Lippe, sodass hier künftig der Notruf 112, der Krankentransport 19222 und der kassenärztliche Bereitschaftsdienst 116117 von einem Ort aus koordiniert werden. Darüber hinaus sind nun auch die komplexen Telefonanlagen der drei Kreise vernetzt, sodass ein eingehender Notruf auch in einer der beiden anderen Feuerschutz- und Rettungsleitstellen angenommen werden kann. In einem nächsten Schritt sollen auch die Einsatzleitsysteme untereinander vernetzt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Leitstellenmitarbeiter vollbringen täglich logistische Meisterleistung

„Feuerwehr und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises. Wie kann ich Ihnen helfen?“ – Wenn diese Frage gestellt ist, muss es fast immer schnell, sehr schnell gehen. Für den Gesprächspartner am anderen Ende der Leitung zählt jede Sekunde. Weil es brennt, weil ein Mensch in einer gesundheitlichen Notlage ist oder weil es einen Verkehrsunfall melden muss, hat er die Notrufnummer 112 gewählt. Mit gezielten Fragen gilt es für die 35 Mitarbeiter der Leitstelle so zeitnah wie möglich herauszufinden, welche Hilfe er auf den Weg schicken muss.

„Diese Koordination von Informationen, Helfern und Rettungsmaterial ist tagtäglich eine logistische Meisterleistung, die gelingt, gelingen muss“, macht Markus Goebel, Leiter der Leitstelle im Schwelmer Kreishaus deutlich. Aus der siebten Etage werden sämtliche Einsätze im Feuer- und Katastrophenschutz, im Rettungs- und Notarztdienst sowie im Krankentransport im Ennepe-Ruhr-Kreis koordiniert. Eine Mammutaufgabe, wie einige Zahlen aus

2017 eindrucksvoll belegen. Insgesamt nahmen die Disponenten – alles gelernte Feuerwehrleute und Rettungsassistenten – 218.500 Anrufe entgegen. Gut 71.000 Anrufe liefen über die 112 auf. Pro Tag galt es also, durchschnittlich 195 Notrufe zu verarbeiten. „Natürlich“, so Goebel, „mit erheblichen Schwankungen. Tagsüber ist mehr los als nachts und bei besonderen Wetterlagen schnellen die Anruferzahlen natürlich nach oben.“

Die Anrufe waren für die Disponenten Anlass, 30.057 Mal den Rettungsdienst auf den Weg zu schicken, 20.148 Krankentransporte und 1.114 Brandeinsätze zu veranlassen. „Dazu kamen für die Feuerwehren dann unter anderen noch mehr als 2.750 so genannte technische Hilfeleistungen. Also beispielsweise das Befreien eingeklemmter Personen, das Retten von Tieren oder Aufgaben bei Überschwemmungen oder Stürmen“, bilanziert Goebel.

Retten, Schützen, Bergen und Löschen. „Ohne sie kämen die Menschen im Kreis nicht so ruhig durch den Tag und durch die Nacht“, betont Rolf-Erich Rehm, als Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz der Kreisverwaltung auch für die Kreisleitstelle verantwortlich.

#### Stichwort Dokumentation der Abläufe

Alles, was die Disponenten der Leitstelle veranlassen, wird sekundengenau im Computersystem dokumentiert und zehn Jahre archiviert.

Alle Telefongespräche werden aufgezeichnet und sind drei Monate lang abrufbar. „Gerichtsfest“, betont Goebel. „Das bedeutet: Kein Mitarbeiter kann nachträglich verändern, was er wann gemacht hat, welches Rettungsmittel er wann auf den Weg geschickt hat.“

Wichtig ist dies, wenn es zu Auseinandersetzungen darüber kommt, ob Mitarbeiter richtig gehandelt haben. Erst vor kurzem gab es beispielsweise den Vorwurf, ein



Leitstellen-Leiter Markus Goebel (rechts) zog jetzt Bilanz für das Einsatzjahr 2017 und schlüsselte auf, wozu die insgesamt 218.000 Anrufe geführt haben.

Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis

Um die Einsätze einleiten und koordinieren zu können, muss natürlich entsprechendes Personal und Material zur Verfügung stehen. Im Rettungsdienst sind dies täglich bis zu fünf Notärzte und dreizehn Rettungswagen. In den neun kommunalen Feuerwehren und den zwei Werkfeuerwehren sind insgesamt über 1.600 Feuerwehrkräfte tätig.

Neben den 270 Hauptamtlichen bilden dabei die ehrenamtlichen Helfer der freiwilligen Feuerwehren das Rückgrat für

Disponent habe trotz eindeutiger Hinweise eines Anrufers nur einen Rettungswagen statt Rettungswagen und Notarzt auf den Weg geschickt, der Rettungswagen sei zudem erst nach 15 Minuten am Einsatzort eingetroffen. Ein Blick ins System zeigte zweifelsfrei: Bereits 5 Minuten nach der Alarmierung war der Notarzt vor Ort, drei Minuten später der Rettungswagen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Persönliches

### Mike-Sebastian Janke neuer Kreisdirektor im Kreis Unna

Die Entscheidung im Kreistag fiel einstimmig: Mike-Sebastian Janke wird neuer Kreisdirektor der Kreisverwaltung Unna und damit allgemeiner Vertreter von Landrat Michael Makiolla.

Der studierte Jurist (Jahrgang 1983) wechselte zum 1. August zur Kreisverwaltung und tritt dann offiziell die Nachfolge von Dr. Thomas Wilk an. Der neue Kreisdirektor wird wie sein Vorgänger auch die Aufgaben als Kreiskämmerer, als Organisations- und Personaldezernent sowie als Kulturdezernent übernehmen.

Der gebürtige Iserlohner studierte von 2003 bis 2009 Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. Nach dem 2011 abgeschlossenen Referendariat arbeitete er ein paar Jahre lang als Rechtsanwalt in einer Anwaltskanzlei in Iserlohn.

2014 wechselte Janke in die Verwaltung der Stadt Iserlohn. Er trägt seitdem als Ressortleiter Verantwortung für die Bereiche Planen, Bauen, Umwelt und Klimaschutz. Er ist außerdem Prokurist der Iserlohner Wirtschaftsförderungsgesellschaft und Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft Schillerplatz GmbH.

Landrat Michael Makiolla beglückwünschte den neuen Kreisdirektor ebenso herzlich wie die Spitzen der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen. Janke wiederum dankte der Politik in einem kurzen State-

ment für die breite Zustimmung: „Ich bin sehr dankbar für das Vertrauen und freue mich auf die Zusammenarbeit.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

### Flughafen, Regionalrat und Landrat – Reinold Stücke, der Mann, der immer das Verbindende suchte

Reinold Stücke begann seine politische Laufbahn 1971 mit dem Vorsitz der Jungen Union in Büren. Dem Paderborner Kreistag gehörte der CDU-Politiker von 1975 bis 1999 an. Von 1985 bis 1999 führte er als Kreisvorsitzender die Christdemokraten im Kreis Paderborn an. Fünf Jahre, von 1993 bis 1999, war er ehrenamtlicher Landrat des Kreises Paderborn. Am 21. Mai vollendete Reinold Stücke seinen 75. Geburtstag. „Er hatte immer das Verbindende im Blick und ist bis heute einer der fleißigsten Regionalpolitiker überhaupt. Unermüdet ist er für den Regionalrat und für die Menschen in Ostwestfalen-Lippe unterwegs,“ würdigte Paderborns Landrat Manfred Müller den verdienten Christdemokraten. Als langjähriger CDU-Kreisvorsitzender habe er immer auch stets Querdenker in seiner Partei ermuntert, sich durch innovative Wege, Ideen und Entscheidungen einzubringen.

Insbesondere der Ausbau der Schullandschaft, die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Förderung der Vereinsarbeit und kulturellen Einrichtungen lagen ihm besonders am Herzen. Stücke selbst habe immer wieder betont, dass es darauf ankomme, die Stärken zu erkennen und zu profilieren, um die Region voran zu bringen. „Reinold Stücke zählt zu jenen Menschen, die sich jeden Tag neu fragen, was sie persönlich tun können, um die Lebensqualität vor Ort zu verbessern. Er hat vieles bewegt, und wir bauen in OWL auch weiter auf seinen Sachverstand, seine jahrzehntelange Erfahrung und seine wertvollen Impulse“, bekräftigt



Alt-Landrat Reinold Stücke vollendete am Pfingstmontag seinen 75. Geburtstag.

Quelle: Kreis Paderborn

Müller. Der gebürtige Sauerländer wechselte 1970 nach seinem Studium der Fächer Französisch und Latein und seiner Referendarzeit in Neheim-Hüsten und Dortmund zum Mauritius-Gymnasium in Büren, das er ab 1997 bis zu seinem Ruhestand leitete. Als ehrenamtlicher Landrat war er bis 1999 vor Abschaffung der Doppelspitze in zahlreichen Gremien des Kreises und Ausschüssen aktiv. Stücke unterlag 1999 bei der Wahl zum hauptamtlichen Landrat dem früheren Oberkreisdirektor Dr. Rudolf Wansleben. Er kehrte der Politik jedoch nicht den Rücken sondern nahm weiter, insgesamt 20 Jahre lang, bis 2014 den Vorsitz im Aufsichtsrat Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH wahr. Er wurde Mitglied im Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold und ist bis heute Vorsitzender dieses Gremiums. Sein Interesse an der Politik habe gesiegt, bekundete er seinerzeit. Der Regionalrat bei der Bezirksregierung ist das oberste Planungsgremien in Ostwestfalen-Lippe. Hier werden entscheidende Weichen für die Entwicklung der Region gestellt.

Stücke gehört zudem seit der Geburtsstunde 1991 dem Vorstand der Veranstaltergemeinschaft von Radio Hochstift an und war somit maßgeblich an der Aufstellung des Lokalsenders beteiligt. In 2004 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10



Landrat Michael Makiolla gratulierte Mike-Sebastian Janke zur Wahl als Kreisdirektor.

Quelle: Constanze Rauert – Kreis Unna

## „Eine herausragende Persönlichkeit“ – Landrat a.D. Karl-Heinz Göller mit 91 Jahren verstorben

Fast bis zuletzt nahm er noch an offiziellen Terminen des Kreises Coesfeld teil und war auch beim Neujahrsempfang 2018 zu Gast. Nun ist der langjährige Landrat Karl-Heinz Göller im hohen Alter von 91 Jahren gestorben.

Deutsch, Geschichte und katholische Religionslehre ausgebildet. Zunächst war er in seiner Heimatstadt tätig. 1960 wechselte er nach Coesfeld zum Aufbau der Realschule für Jungen, deren erster Leiter er wurde. 1991 wurde er pensioniert.

Karl-Heinz Göllers politisches Engagement begann nach dem Krieg. Mit 19 Jahren trat er in Gelsenkirchen in die CDU ein, war Gründungsmitglied der Jungen Union sowie deren Kreisvorsitzender in der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre. In Coesfeld

Partnerschaft mit dem damaligen brandenburgischen Kreis Neuruppin. Karl-Heinz Göller war von 1994 bis 1999 Abgeordneter in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Vorsitzender des Schul- und Kulturausschusses des nordrhein-westfälischen Landkreistages. „Der Kreis Coesfeld und seine Menschen sind ihm zu großem Dank verpflichtet“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10

## Der Rhein-Sieg-Kreis trauert um Kurt Müller

„Der Rhein-Sieg-Kreis verliert eine große Persönlichkeit“, so Landrat Sebastian Schuster zum Tod von Kurt Müller aus Windeck. „Mein persönliches Mitgefühl und das des Rhein-Sieg-Kreises gilt in diesen Stunden seinen engsten Angehörigen.“ Der ehemalige stellvertretende Landrat, Kreistagsabgeordnete und Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse und des Landesverdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Alter von 89 Jahren gestorben.

Kurt Müller wurde für die SPD erstmals 1964 für eine Legislaturperiode und dann wieder im Jahr 1984 in den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises gewählt. Er gehörte diesem insgesamt fünfzehn Jahre lang an. Er arbeitete in verschiedenen Ausschüssen mit, wobei der Schwerpunkt seiner Arbeit im Planungsbereich lag. Er war aufgrund seines Fachwissens in der SPD-Bundestagsfraktion Referent für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Von 1989 bis 1994 war Kurt Müller erster Stellvertreter des kürzlich erst verstorbenen Ehrenlandrats Dr. Franz Möller. „Bei unzähligen Anlässen war Kurt Müller als stellvertretender Landrat ein überzeugender Repräsentant des Rhein-Sieg-Kreises. Er hat sich mit großem Sachverstand, Zuneigung und menschlicher Wärme in besonderer Weise für den Rhein-Sieg-Kreis eingesetzt“, würdigt Landrat Schuster Kurt Müller. „Wir werden sein Andenken stets in ehrender Erinnerung bewahren.“

Für sein unermüdliches ehrenamtliches Engagement wurde Kurt Müller 1988 mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und im Jahr 1993 mit dem Landesverdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2018 13.60.10



Offizieller Termin mit vier Landräten: Karl-Heinz Göller (2.v.l.) mit seinen Nachfolgern Hans Pixa, Konrad Püning und Dr. Christian Schulze Pellengahr (v.l.n.r.) im Oktober 2015 .

Quelle: Kreis Coesfeld

„Wir verlieren mit Karl-Heinz Göller eine herausragende Persönlichkeit, die großen Anteil an der positiven Entwicklung des Kreises Coesfeld hatte“, würdigt Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr die großen Verdienste des Verstorbenen – und erinnert an das historische Treffen von vier Amtsinhabern bei der Verabschiedung seines Vorgängers Konrad Püning im Oktober 2015.

Auch nach dem Ausscheiden als letzter ehrenamtlicher Landrat des Kreises Coesfeld im Jahr 1999 verfolgte Karl-Heinz Göller die Kreispolitik mit großem Interesse und war ein geschätzter Ratgeber für seine hauptamtlichen Nachfolger.

Karl-Heinz Göller wurde 1927 in Gelsenkirchen geboren, wo er auch aufwuchs. Er besuchte das altsprachliche Gymnasium und wurde 1943/44 als Schüler als Luftwaffenhelfer bei verschiedenen Flak-Einheiten eingesetzt. Im letzten Kriegsjahr 1945 wurde er Soldat, geriet in amerikanische und englische Kriegsgefangenschaft. Nach dem Krieg wurde er zum Volksschullehrer und Realschullehrer mit den Fächern

wurde er 1969 in seinem Wahlkreis direkt in den Kreistag gewählt. Dort war er zunächst Vorsitzender des Schul- und Kulturausschusses. Nach der Neugliederung der Kreise, die 1975 abgeschlossen war, errang er sein Kreistagsmandat wiederum direkt. Als Vorsitzender der CDU-Fraktion, die die absolute Mehrheit im Kreistag hatte, stand er stets im positiven Dialog mit den anderen Fraktionen und förderte das Zusammenwachsen des neu zusammengesetzten Kreistages. In den ersten Jahren war er maßgeblich an der Neuordnung des Berufsschulwesens und des Sparkassenwesens beteiligt.

Als Heinrich Knipper Mitte 1987 das Amt des Landrats niederlegte, folgte ihm Karl-Heinz Göller als letzter ehrenamtlicher Landrat. Dass er mit seiner ausgleichenden Art geschätzt war, unterstreicht die Tatsache, dass er 1987 von allen Fraktionen gewählt wurde. Neben den vielen repräsentativen Aufgaben engagierte er sich unter anderem für den Erweiterungsbau der Berufsschule, die Rettungsleitstelle und als ein „Mann der ersten Stunde“ für die